Den 24. Aprilis Anno 1620 ist Johan Ulmanns
Hochzeit gewesen, mit Jungfrauen Elisabeth Schützin
H. Burgm. Wilhelm Schützen ehelieblichen tochter.

Den 10 Martij Anno 1621. Abends zwischen 3/4 auf
Sechs Uhr: bescherete ~~[illegible]~~ Gott Johan Ulmannen einen tochter
die sie Annam Margaretham taufen lassen, welche aber
Anno 1627. abends halbweg 5 uhr den 9 Maij im hitzigen
fieber mit guter vernunfft gestorben.

Den 28. Febr: Anno 1622 noctis puncto hora 12 hatt
der liebe Gott H. Johan Ulmanns haußfrau zum andern
mahl gesegnet und mit einer jungen tochter erfreuet die
sie Elisabeth taufen lassen, welche Ao. 1645. hatt Herrn
Wolff Jacob Landzingern von Nürnberg geheuratet den 5.
Augusti zu Augspurg ist die hochzeit gehalten.

Anno 1623. d. 2. Novemb: Abends halbweg Sieben uhr ist Johan
Ulmanns dritte tochter zur welt geboren, welche getaufet worden
Catharina, welche Anno 1636 den 23. Febr: vier wochen nach
ihres vaters seel. absterben umb 1 uhr zu Geyßlar an benanten tag
sanfft entschlaffen 189

4 + 12

Den 11 Aprilis Ao 1625 mittags in puncto 10 uhren
ist meiner frau Vater Johan Alemanner der Vierte Soh-
ne geboren worden welcher Alemann [illegible]
und hatt siebentzig gelebt hilf mir Gott zum [illegible]
zum jüngsten Sohn welcher bitte ihm Gott gewehret den
4 May Ao. 1626.

Anno 16.26. d. 4. May abends nach 5. uhr und 1/4 auf
6. hatt Gott meinen eltern ihren ersten Sohn beschert im zeichen
des Schützen und planeten des [illegible], so am den 7. May
ist getaufet worden und genennet Johann Wilhelm
den 11 Novemb: Ao. 1627 auf den abend halben 5 uhr von
Gottes wunder [illegible] abgesondert worden.

Den 26. Aprilis Ao. 1628. abends in puncto 8 uhr bin ich
Martinus Aleman meiner eltern ander Sohn auf diese welt
in die Stadt Magdeburg geboren im zeichen der Zwillinge und
4 tage nach dem newen Mondts unter planeten Veneris Martis
et Solis und bin am 1 May am donnerstag getauffet worden
meine Taufpaten sein gewesen 1. jungfrau Catarina Maria
Dinckhottin filia doctoris Johan Reinhards Cyndrici. 2. M. jonas
Nicolai pastor zum heiligen Geiste 3. Helena Alemannin Amita
mea [illegible] 4. Lucia Löder zu Wolf-
leben 5. Nicolaus von Dinder [illegible] Capitaine zu Döhlen.

Den 1. decemb: Ao. 1629. am dinstag umb 12 uhr zu mittage ist
meinen eltern dritter sohn zur welt geboren, den tage vor dem
Newen Monden im zeichen des krebs, welcher den 5. decemb: die Ni-
colai ist zu Magdeburg getauffet worden, und ist genennet worden
johann Albrecht ist aber am 1. Junij Ao. 1631. vor schrecken und
furcht nach eroberung der stad Magdeburg hora 10. vesperi am
jammer gestorben und ist im closter Hamersleben begraben
worden weil er unterwegens ist kranck worden in deme meine
liebe eltern nach zerstörter stad Magdeburg willens gegen Hal-
berstadt zu reisen.

Anno 1633. den dritten Festtag in den ostern ist meinen eltern zu Hildes-
heim ihr vierter und letzter sohn geboren so getaufft worden und
genennet auch johannes Albrecht so itzo noch am leben ist gebo-
ren in Scorpion zeichen.

Anno 1635. den 24. januarij ist mein hertzlieber Vater johann Ale-
man Sontags fru umb 6. uhr zu Leipzig in Gott sanfft und see-
lig entschlaffen und den 26. jan: daselbst ehrlich zur erden bestattet
worden Gott verleihe dem Corper eine sanffte ruh und allen frommen
Christen eine froliche auffahrt zum Ewigen leben.

Den 5. Augusti Ao. 1645. hatt meine elteste schwester Elisa-
beth Ulmannin ihren hochzeitlichen ehren tag gehalten mit herrn
Rudolf Jacob Landtzingern von Nürnberg. Gott verleihe ihnen
seinen reichen segen an leib und seel. Amen

Den 15 Septemb: Ao. 1651 hatt meine jüngste schwester
Helena Ulmannin hochzeit gehalten mit herrn Melchior Dre-
haupten gerichts Advocaten zu Magdeburg. Gott verleihe ihnen
seine gnade und segen zeitlich und ewig Amen.

EheStifftung Johann Alemans und Elisabethen Schnizers

In namen der heiligen dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohns und heiligen Geistes Amen

Zuwissen menniglich, hiemit sonderlich denjenigen, da es zu wissen von nöten: Daß der Ehrenvest, Achtbar, und fürnehmer herr Johann Aleman, nunmehr seine mündige manbare Jahr erreicht, seine Studia eine Zeit lang continuiert, folgends nach tödlichem hintritt seines geliebten Vaters, des Ehrenvesten, Grossachtbaren und fürsichtigen, Herrn ~~Martin~~ Johann Martin Alemans wolverdienten Burgermeisters, Christlicher und seeliger gedächtnüß eigne haußhaltung angefangen, das Burgerrecht, und gewerbschaft angenommen, und ist nach rath seiner angehörigen gefreünder, sich in Stand der heiligen Ehe zubegeben entschlossen, dahero die Ehrbare, und Ehrentugendreiche, Jungfrau Elisabethen Schnizerin, weiland des Ehrenvesten, und fürsichtigen Herrn Wilhelm Schnizers, Burgermeisters seel. hinterlassene eheleibliche tochter, in ehren lieb gewonnen und umb dieselbe, bey ihren verwandten, herren Vormündern, hierumben, freündliche eheliche anwerbung thun lassen: Hierauf ist es nach verleyhung Gottes des allmächtigen gnädiger providenz und beyder theil ihrer

affection, auch hertzlicher liebe und Zuneigung, als er seine
Herren Vorgeendet den 15 dieses monats, abgeschickt,
vor ihren der braut gesambten Vormündern, mit anmuthi-
ger erfreulicher antwort vernehmen worden.

Hierumb nun Gott der Allmechtige mit allem fleiß Zu er-
suchen, und höchlich Zu bitten, daß dieser Christlich hey-
rath und Ehesach, Er, der Allerhöchste Gott gnädigst for-
tuniren, weiter befördern und durch väterlich benedictien
gesegnen wölle; damit sie Zu seines namens lob, Ehr
und Preiß Zu vermehrung guter verständnüs, erhaltung
beständiger freundschafft und Zu fördersts deren sein
[illegible] Zu beiderseits glücklicher Zeitlicher
und Ewiger wolfahrt mög ersprießen und gereichen.

So ist man Zu beyden theilen dieser meinung beschlossen
Ehesach, mit ansetzung eines gewissen hochZeitlichen
Ehrentags auf Verordnung Christlicher Copulation
und begegnung mit Verleihung Göttlicher gnad und
beystands, so bald Zu beschehen möglich Zu befördern
resolvirt und entschlossen.

Die Zeitliche güeter betreffend, hatt man sich umb
mehrer richtigkeit willen, nit allein auf sein tag,
wie das Ehe Verlöbnüs gehalten worden, notturftig-
lich entworfen, besonders auch wie nachfolgend gütlichen ver-
glichen und unterschrieben.

Vors erste: daß die herren verordnete Vormündere oben-benant, ihrer Mündelein, der tugendtsamen Braut zur Ehesteuer und Mitgifft zu verreichen, und abfolgen zu laßen versprechen Zwaen tausend Thaler theils am baaren gelde, das übrige an belegten Zinßbaren Summen, oder gewißen Korn pächten, nebst ihren fürnehmen jungfräulichen schmuck, an Kleinodien, gold und silber, Kleidungen, Kisten: und Kasten-geräth, auch was darzu gehörig, nötig und gewöhnlich.

Was aber der Braut andere güter so ihr von ihrem Großvater, Bürgermeister Gregorius Wälderling und seel. Eltern angeerbet und zugefallen betreffend, soll zwar der Bräutigam, der jährlichen Nutzung sich zu erfreuen: bleiben aber sonsten in hauptgüthern der Braut frey und vorbehalten.

Dagegen der herr Bräutigam einen der Mitgifft gleichmäßige wiederstattung, als Zwaen tausend Thaler an: und auß seinen bereitesten haab und güttern, so er itzo hatt, bereit ererbet, erworben und vor sich bracht, auch weiter und ins Künfftige, mögte erwerben, ererben, [illegible] und vor sich bringen, Liebreich außgeschloßen, nebst das die braut, mit gewöhnlichen ansehnlichen ge-

schmuckhen, einer Kettin, Spann, Armbändern, Ringen und dergleichen zum ehren, soll verschen werden einzubringen, und ihr endlich zu zuerkennen Krafft dieses zugesagt und versprochen: Willt ferneres erklärung und Verpflicht, daß die itzige braut und also dero liebe st. seinem lb. Herrn Bräutigams Unterschaften todtsfall auf allen und jeglichen seinen bereitesten, erblichen hab und güttern, ererblichen und unbeweglichen die er itzo hat, künftig wir ererbet, erwerben, erer-ben und durch Gottes segen erlangen wird nach ihren willkührlich und belieben nichts ausgeschlossen, ihr Mitgifft Morgengabe und gleichmäßige Kinder stellung nebst andern ihren eingebrachten güttern, geschmuck, Kleidungen etc: und dießen gerätsch auch was sie nur ihr vor ... und in Verstandnis ist, ver-ehrt erblichen erfordern, Untzertrennet an sich nehmen und völlig behalten solle und möge.

So will Er ihr aus seinen männlichen güttern einen Leibzucht von Zween Weichseln, halb Weitzen und halb Roggen, mit consens seines geliebten Bruders und nechsten anverwandten Vetteren zu verbenant und den ein Weichsel Weitzen aus seinen Lehngütern für mit constituirt, wie den auch die freie Wohnung in

seinem hause zum güldenen Greif am Marckt, iedoch
daß sie, solches in dach und fach und bäulichem wesen erhalten
auch jährlich dagegen die nützungen, verschossen, soll und
müße, beÿde auf ihre lebenszeit verschrieben und ge-
ordnet haben: Mit dieser erleuterung, wan kinder
verhanden und sich die wittib zur andern Ehe begeben
wolte, daß sie den kindern, wan selbige zu ihren iahren
kommen u. sich verehligen oder die handlung darin
selbsten zu treiben gemeinet, das hauß cediren
und abtretten: zur recompens und behuf einer andern
herbergwohnung aber von den kindern dreißig thaler
jährlichen zugewarthen: hingegen ob sie ihrem wittiben
stuhl unverruckt und besitzen, zeit ihres lebens im
hause zubleiben befugt sein soll.
Dargegen und ob mit der Braut zum ersten sich ein
unvermuthlicher todtsfall begeben würde soll der
wittwer, die Mitgift der 2000 thl und was ihr sonsten
jure Mariti vermöge Sächsischer Rechte und landge-
brauchs gebühret ohn einige abkürtzung erblich er-
langen überkommen und behalten

So nun der liebe Gott durch seinen segen in stehender Ehe, leibes Erben wie man hofet und die Göttliche Allmacht darumb bittet wird bescheren, soll der fälle und succession halber, ob versterben die Eltern oder Kinder zu recht: nach ein ander: oder wechselsweise, das alles dem Unerforschlichen rath und willen des frommen Gottes und der Zeit nach seiner gestalt bleiben; doch weiset sonsten in dieser Ehestiftung nicht begriffen, nach Sächsischen und dißorts zu Magdeburg da alle theil geschäfftlig herprachten rechten und gewonheit gehalten werden

Endlich bewilliget, daß die hochzeit geschmuck bey den theilen dem herrn Bräutigam und der braut, nach ihrem willen, und zu ihrem besten, anzuwenden inderhalb zu kommen,: die Unkosten der wirtschafft von beyden seiten gleich übergetragen, und erstattet werden: und beyden angehenden Eheleuten ein Jeder dyß andern, durch letzten willen, und Testament besser als hierein begriffen zubedencken und zu besorgen, hierdurch gantz unbenommen, hinfür auß den Kleißner vorbehalten sein und bleiben soller.

Diese itzo erzehlte puncte nun sämbtlich und einen
jeden insonderheit, stätt vest, ehrbar und unverbrüchlich
zuhalten, beyde theil, eins dem andern bey wahren worten
und bey guten glauben: auch hierauf beständige treu,
fürder liebe und freundschafft allen geneigten ehe-
geflissenen willen und angenehmen dienst zuerzeigen
mit glückwündschung und handgebender treuen
versprochen und zugesagt.

Zu Urkund seind dieser Ehestifftung zwo ins einander
gleichs lauts verfertigt und zum Zeugnis der War-
heit, von dem Ehrenvesten, Hochachtbaren, hochgelahrten
hoch: und weiterfahrenen Ehrbarn und Ehrnvesten herrn:
Johann dem Bräutigam sambt Martin Seniore
alten Burgermeister und Schuldtheißen: Jacob bey
den Rechten Doctorn, des Magdeburgischen Schöppenstuls
Assessore, und Martin Johann sämbtlichen als
männer respective gebrüdern und Vettern auf
der einen seite; Sodann wegen der braut Frau Ste-
phano Olearstetter der Rechten Doctorn und einem
der Burgermeister Joachim Schoffen hansen Wagner

Und Matthæy Schönen auch Johann Bünemannen den
jüngern respective gevollmächtigten, bestetigten Vormündern
Und erbetenen Zeugen erscheinen mit leiblichen handen
unterschrieben und ihren gewöhnlichen Petschafft verse-
gelt: Geschehen und vollnzogen zu Schlag-
brüng am dritten Sontage nach Trium Regum am
~~dritten~~ den 23 Januarij im jahr nach der geburth un-
sers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi
ein tausent sechshundert und zwanzigsten.

(L.S.)
Johann Alleman

(L.S.) Martin Aleman	(L.S.) Martin Johan Aleman	(L.S.) Jacob Aleman
(L.S.) Johan Ovenstett	(L.S.) Jochim Scoft	(L.S.) Hans Vogett
(L.S.) Matthæy Schöne	(L.S.) Johann Bünemann	

Ehestiftung Melchior Gebhards mit Helenæ Ahlemans.

In Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit Amen.

Zu wißen allermänniglich zu sonderst denen, so
es zu wißen von nöthen, Demnach der Ehren-
vester, Wohlachtbar und wohlgelahrte Herr Melchior
Gebhard, gewißter Advocat allhier seiner studia etli-
che jahr über auf universitäten continuiret, alß
hatt er auch rath seiner angehörigen freunde be-
schloßen sich nunmehro in den stand der heiligen Ehe
zubegeben, und dannenhero er ihme lieb gewon-
nen, die Ehrbare und Vielehren tugendreiche Jungfrau
Helena Ahlemans des weyland Edlen Vesten, und
wollweisen Herrn Johann Ahlemans Wolverdienten Prae-
toris und wollverdienten Senatoris allhier hin-
terlaßene Eheleibliche Tochter, und umb dieselbe bey
ihrer Frau Mutter, der Ehrbaren und Vielehren tu-
gendreichen Frauen Elisabeth Schütz und ihren
Verwandten, Herren Vormündern, Anverwandten, freund-
liche anwerbung thun laßen, so ist er nach
Verhängnüß Göttlicher Providentz und beydertheilen

1 Johann Al. Tochter Helene Ahlemann

guter affection auch hertzlicher liebe von ihnen sambtlich
mit annehmlicher antwort versehen worden;

Hierumb nun den allerhöchsten mit allem fleiß zu erbitten
daß die Christliche freyschafft und Ehesache der allergü-
tige Gott gnädigst fortuniren, befördern und durch seine
väterliche Benediction gesegnen wolle, So ist man zu beyden
theilen diese verglichene Ehesache mit ansetzung eines
gewissen hochzeitlichen Ehrentages auch anstellung
Christlicher Copulation und beylegung mit verleihung
göttliches beystandes so bald zu beschehen möglich, zu be-
fördern resolviret und entschloßen,

Die zeitlichen güther betreffend, hat man sich und
künfftiger mehrer richtigkeit willen nachfolgender
maßen verglichen, daß [struck] gedachter Herr Gebhard
mit seiner liebsten zur Ehe thun und mitgeben haben
und bekommen solle Funfhundert Reichsthaler
baaren geldt und also, weil die Frau Mutter der Frau
Tiedemannin ihrem seligen Ehe-Herrn laut ihrer Ehestif-
tung Zwey tausent thaler Ehegeld zugefüget und
eingebracht, wogegen ihr hinwieder wohl bedinglich
Zwey tausent thaler zur Remuneration verschrieben,
daß sie also eine tausent thaler auß ihres seligen

Ehe herrens sll. Johann Salomon bereits den güttern
an Ehegeld und Kinderstattung zu fordern und zu erwar-
ten hatt, so soll herr Ernhard, die abgedachten fünfhun-
dert thaler von Kinder Ehesteur, von der Mutter
mitgebrachten Ehegeldern und gebührender Kinder, aus-
tung auf zuheben und zu empfangen haben, wie dan
die frau Mutter mit authorisation ihres confirmir-
ten herrn kriegischen Vormunders, ihme krafft die-
ses mehr besagte fünfhundert thaler von ihrer Ehe-
steür und gegen Vermächtnus angewiesen würck
und abgetretten haben will. Also daß er sich auch
mero bestes fleißes angelegen sein lassen möge
dieselben von den herrn Vormündern auß der Ab-
nemung der güttern aufs ehiste zu erlangen,
Uber dieses haben auch die Frau Mutter und herrn Vor-
münder versprochen, die Jungfer braut mit notwen-
digen Ehren Klaidungen, Schmuck, bettgewandt
und anderm Geräth, auch was, daß bis noch zu ge-
höret, seiner gelegenheit nach zu versehen und auszustatten,
wan aber die Jungfer Braut andere gütter, so sie neben
der auß ihres hertzgeliebten herrn Vatters seligen Verla-
ssenschafft erlangen möchte oder in künfftig von ihrer freund-

liebten Braut Mutter (: die der allerhöchste langzeit bey gu-
ter gesundheit erhalten woll :) worden seind betrifts hatt
hierauf der Bräutigam die jährliche Nutznießung sich
zu reserviren beliebet aber solche der Jungfer Braut frey
und vorbehalten;

Dargegen hatt der Herr Bräutigamb eine der Mit-
gift gleichen Wieder-widerstattung, als Fünfhundert
thaller an und auß seinen ererbten haab und güter
so er zu einbringen hat und außer besondern schulden
allbereits von seinen lieben Eltern in Ehren ererbet
auch weiter durch Gottes segen und vermittelst seines
fleißes füro erwerben und vor sich bringen möchte
nichts davon ausgeschlossen einzubringen und ihr
endlichen zu zuwenden, krafft dieses zugesagt und
versprochen, mit ferner erklärung und ver-
pflicht, daß die itzige Jungfer Braut, und als dan
theils auf sein des Bräutigambs hinterlassen
todesfall auß allen und endlichen seinen haab und
güthern, nach ihrem beliebniß, nichts ausgeschlossen,
ihr Mitgift obgedacht und gleichen Wieder-
stattung, nebenst andern ihren eingebrachten güthern
erblichen erfordern abzunehmen an sich nehmen und

völlig behalten soll und möge.

Dagegen und da es mit der Jungfer Braut zum Ersten sich nach Unvermuthlichen Fall begeben würde, soll der Wittber ein Mitgifft der Fünffhundert Thaler und was ihme sonsten jure mariti, vermöge Sachsen Rechts und Hiesiger Stadt gebrauch gebühret, ohne einzige abkürtzung erblichen erlangen, über kommen und erhalten.

So nun der liebe Gott in stehender Ehe kinder wird bescheren, soll es der Succession und fälle halber, also gehalten werden, wie es nach Sachsen recht und diesses orts zu Magdeburg gebräuchlichen ist;
Endlichen bewilligen beyde die verlobten der Wirthschaft das beyden seithen gleich über getragen und zubestreiten dan, und das die Hochzeit geschmeide von den theilen den Herrn Bräutigamb und der Jungfer Braut nach ihren kräfften und ihren besten anzuwenden, jedem solle zu können, Auch stehen beiden eingehenden Eheleuten ein theil das andern durch letzten willen und Testament besser als hierinne begriffen zubedencken und zu versorgen freiduch ganz

unbenommen sondern auf stückliches Wohlverhalten sein solle.

Daß diese vorgeschriebene puncten nun sambt und sonderlich stet und unverrückt zuhalten, haben beyde theile eines dem andern bey treuen worten und auf guten glauben, auch sonsten beständiger liebe und freundschafft und allem geneigten willen und besonderung zu erzeigen, mit glückwünschung undt handgebender treuer versprochen und zugesagt. Zu Urkund dieser Ehestiftung seind zwey instrumente gleiches lauts uberfertiget und zum zeugnüs der wahrheit von dem Herrn Bräutigam und seinen dazu erbethenen Herrn Beystandten: auch von der Jungfer Braut respective hertzgeliebten Frau Mutter, derselben Assistenz Vormundes wie auch der ordentlichen Vormundern und Brüder mit eigenen händen unterschrieben und mit gewöhnlichen Petschaft bekräftiget. Geschehen in Magdeburg den 12 Junij Ao 1651.

(L.S.) Melchior Gebhard
(L.S.) David Brandt
(L.S.) Elisabeth Schütz Johan Almans Seel. hinterlassene Witbe
(L.S.) David Heyneburger Dr
(L.S.) Otto Gericke Burgem. als Vormund sel. Johann Almans seel. Kindern
(L.S.) Georg Friedrich Nagell
(L.S.) Martinus Aleman.
(L.S.) Michael Röber als Vormund

Transacti Debiti

Zu wißen: Demnach Herr Johann Stampel, Bür-
ger und handelsmann in Hamburg seelig. hinterlaße-
ne Erben, Herrn Johann Alemans, weyland Raths
Bauermeisters und Vornehmen Patricij hieselbst selig.
hinterbliebenen Erben, wegen einer schuld nemblich
Acht tausent, Sechshundert und neun und fünfzig
reichsthl ~~[illegible]~~ 18 ß. so weyland seliger Herr Aleman
gedachten Hr. Stampel auch selig. theils vor em-
pfangenen waaren, theils aber an vorgesetzten baaren
gelde schuldig worden in anspruch genommen, und da-
hero zu dieser gantzen Alemannischen Erbschaft Ar-
rest und Kummer gesucht; Und den erwehn-
ten Herrn Stampelischen Erben durch deren Wolgelahr-
ten Schwager, Herrn Hieronymo Graue J. U. L. und
wollbestalten Syndico der Stadt Buxtehude die bezah-
lung abermahls zum fleißigsten urgiren laßen.
Als haben sich erwandte Alemannische erben und deren ver-
ordnete Vormünder zusammen gethan und sich in an-
sehung, daß sich die Stampelischen Erben anerbotten
an obgedachter ihrer schuldpost ein Ziembliches remittiren

Und fallen zu lassen, indem noch unbezahlet deme ersten, so
der Ahmanin ihre zwar leiblichen und respective Stief-
lieblen Mütter und schwiger ob doten, donationen
propter nuptias et alia illata in ihres sel. Ehe herrns
alle und jeder güttern vor allen andern creditoribus compe-
tiert und zu stehet, de quo solemnissime protestantur
nachfolgender gestalt untereinander vergliechen.

Erstlich, weil dann die Stampelische Erben befunden,
das wegen der grossen schulden last, darein vermeinter
te Ahmannischer verlassenschafft durch die leidige Kriegs
zeitten, besonderist aber durch den brand und abnehmen
aller güttern die herr Ahman seel. bey Verbrennung
dieser stadt hatt müssen ausstehen, gerathen, unmüglich
seye, daß die creditores völlig könten contentiert und
bezahlet werden;

Als haben sich vermelte Stampelische Erben
freywillig und wollbedächtlich erklärt, an ihrer schulde
forderung der 1165 fl. 18 xr. ein ansehliches fallen
der zu lassen und semel pro semper mit zwaytau-
sent fl. zufrieden zu sein, dankbarlichst treulich
und biedermannisch versprechende, nicht allein die obliga-
tiones so sie von herrn Johann Ahmann selig in handen

haben, wieder außzuantworten, sondern auch die Ale-
mannische Erben und Vormünder wegen der verlassenen
9057 Rthl 18 gl. in aller Ewigkeit weiter nicht zu
beschwehren.

Hingegen aber und zu völliger contentirung dieser
abgehandelten 2000. Rthl thun obgedachte Ale-
mannische Erben und deren Vormünder ihnen den
Stampelischen hiermit und crafft dieses die Zehn-
früchten und die jährlichen aufkünfften an nach-
folgenden Zehntstücken cediren und abtreten, als:

(1.) Fünff wispel 1 schef. weitzen, so weiland den
Alemannischen Erben jährlichen aus dem Zehenden
zu Beyendorff gegeben werden.

(2) Zwey wispel Gersten und einen wispel haber
aus dem Oldenwaddingschen Zehenden, so Henning
Holtzhausen daselbst vor diesem abgeben.

(3) Neun schef: Rocken aus den Zehenden zu Mi-
zendorff.

(4) Zwölff schef. halb weitzen halb Rocken aus dem Ze-
henden zu Hohen Dodeleben.

1 1/2 Hufen Mühlichacker

(5) Zwey Weispel Waitzen und einen Weispel Rocken von anderthalb Hufen, nämlich des ackers von großen Otterschleben, dazu die 1 Hufe bey denen von der Schulenburg, die halbe aber bey denen von Alvenschleben zur lehn gehet, und von Burghardt Lochern dieselbe unter den Pflug gebraucht werden,

1 Hufe Andr: Lorenz

(6) Einen Weispel Rocken wiederumb von Zwey Hufen landes von Biesnitz, und liegen bey Martin Köntzes hoffe, und den letzlichen und ... — — — — —

(7) Einen Weispel und Zwölff scheffl: habern zu Loenitz bey Barbi, so Andreas Krosten daselbst geben muß, und zwart aus gewalt und also, daß erwandtes Stam, geistlichen Leben diese obverschriebene 14. Weispel 10 scheffl: getraide pachte jährlichen eingeraumet und weil der marck kauff zu der Zeit da die pächte fällig, dasselbe ist sein wird zur Summen angeschlagen und ohne einiges praetendirendes interesse in forten computiret werden solle, biß so lange die Herrn Stadtgeistlichen Leben der Loos [illegible] halber contentiret sein, oder contentiret werden können, gewalt das Alamannische Leben zu keiner einnehmung oder einhebung der pächte verbunden sein. Wann aber ein erwehnter Herrn Leben so viel überkommen haben, daß die Zwey tausent

sollen dadurch bezahlet werden, oder bezihet werden kön-
nen, alsdan sollen sie schuldig sein, ohne einzigen Verzüge
rub und außschlueßt den Ullmannischen Erben ob speci-
ciale gesetzen wollig wieder abzutreten und die Ho: und
[illegible] der gäste [illegible] einzuräumen.
Und thun sich hierauf aller und jeder außschlüßen und
behelffungen der rechte, wie die nahmen haben mögen,
tam in genere quam in specie außtrücklich begeben,
insonderheit aber der Exception doli mali, contractus vel
transactionis simulatae, beneficij restitutionis in
integrum, laesionis sive enormis, sive enormioris
sive enormissimae, erroris calculi, rei non sic
verum aliter gestae und der Regul die da sagt gene-
ralem renunciationem nullum habere effectum, nisi
praecesserit specifica.
Zu mehrer bekräfftigung dieses Vergleichs haben sich nicht
allein Herr Otto Hericken, [illegible] Bürger-
meister und H. Michael Köber Bürger und Handelsman
allhier als verordnete Vormünder des noch unmündigen
Sohns Johann Albrecht Ullmans ingleichen H. Georg Diet-
rich Nagell J. U. L. und Advoc: ord: conjurat: hierselbst

in kriegischer Vormundschafft Joannis Holenn Ale-
mans, Herrn Walther Eckhardt Advoc: ordin. et
jud: alhier, ehelicher haußfrauen, und dan H-
Rudolph Jacob Landtzinger, in ehelicher und krie-
gischer Vormundschafft seiner haußfrauen, Eli-
sabeth Alemans, beyde Hn. Johann Alemans
sehl. töchter, wie auch in auffgetragener Vollmacht
Herrn Martin Alemans LL Stud. und anitzo in
Wittenberg, auch Hn. Johann Alemans sehlig. Sohn.
Sondern auch obgemelter Herr Hieronymus Breuer
J.U.L. und der Stadt Buxtehude wollbestalter Syn-
dicus, der hiermit zusagt und verspricht wegen
seiner haußfrauen förderlichst ein schrifftliches Cura-
torium einzuschaffen, und seinen Herrn Schwager
dahin anzuhalten das er ebenmeßig das Curatorium
wegen seiner haußfrauen förderlichst an die hand
schaffen, wegen als constituirter gevollmächtigter
der Stampelischen Erben, diese transaction mit eignen
handen unterschrieben und gewöhnlichen Petschafften be-
trucket, Sonder arge List und gefehrde, So gesche-
hen in Magdeburg den 12 Augusti Anno 1652.

(L.S.)

Hieronymus Breuer in ehelicher
Vormundschafft seiner haußfrau-
en wie auch in Vollmacht seines Schwie-
gers Johann Jacobsen Bürgers in
Hamburg.

Testament

Letzliche legata aus Jungfer Dorotheen Schultzen letzten Willen.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Magde-
burg, bekennen und thun kund für jedermenniglichen,
daß nach der gnadenreichen geburt unsers Herrn und
Heylandes Jesu Christi im 1648. jahr nachfolgende
donation im gehegten Bank vor unsern Raths Verord-
netem, ordentlicher weise geschehen, und in unsern Stad-
buche verzeichnet befunden wir folget:
Jungfer Dorothea Schultzen des weyland Ehrenvesten
Hochachtbarn und Hochweisen Herrn Wilhelm Schu-
lzen seligen, gewesenen Burgermeisters alhier
hinterlassene tochter zwar etwas schwach leibes,
aber doch recht guten gesunden Verstandes und zu ihren
jahren kommen in beysein ihres Vormundes Herrn Johann
Schräders beider Rechte Advocati in gegenwart der
Ehrenvesten und Wolweisen Herrn Richard [illegible]
dorffen und Herrn Samuel Dittmers unsers rathsstuls
mitgliedern, die wir zu ihr, der benenten Jung-
fer, in ihre wohnung am breiten wege in Meister
Heinrich Hellmans Balbirers abgesandt haben,
weil sie selber schwachheit halber vor uns zu erschei-

sie gerne selbst nicht verschweigen mögen, vor denen daselbst in
leben, aber Studenten auf ihr bitten ein baum gesezet worden.
Befahl erstlich ihre Seele dem dreyeinigen nach dem willen
Gottes, wann dem leibe aufgelöset sein wird, in
die hände ihres erlösers und seligmachers Jesu
Christi, welcher ihr einen sanfte ruhe und am jüng-
sten tage eine frölich auferstehung zum ewigen
leben verleihen wolle. Ihrem erkalteten Leichnam
aber, wolte sie dem Herrn praesidirenden Bürger-
meister Stephan Leutedorn, welcher nebst den
seinigen ihr viel gutes erwiesen, ersucht und ge-
beten haben, daß Er. Ehrnv. Hochw. Ihr nach ihrem
tode ehre erzeigen, und denselben christlicher
weise zur erden bringen und bestatten lassen,
und aus ihrer Verlassenschafft die erstattung ge-
wärtig sein wollen, wie sie dann die hoffnung zu
ihm trüge, daß er solches gutherzig auf sich nehmen
würde. Und als sie ferner rühmlich gerühmet
daß der Herr Burgermeister und die seinigen Ihr
sonderlich viel gutes erzeiget und sich ihrer treulich
angenommen. So wolte sie dem dr. Capital=gelde
so sie zu Leipzig ausstehend hatt als nemblich
875. ~~Thlr~~ [illegible] dr. Ehrnv. und hochw. sambt den seinigen

Vierhundert und Siebentzig thaler zur danckbarkeit
legiret vermacht und beschieden haben, Mitt bitte das
mit freundlich vorlieb zu nehmen und ihren guten willen
darbei zu erkennen.

Die übrigen Vierhundert thaler zu Leipzig auß
stehend, legirte beschiedete und vermachte sie ihrer
freundlichen lieben schwester frauen Margarethen
Schultzes Johann Bürmans seel. hinterlassenen witben.

Und demnach sie noch alhier bei einem E. Rath dieser
Stadt Magdeburg acht hundert thaler ausstehend
hette, so gab und vermachte sie von solchem Capitall
ihrer andern schwester frauen Elisabeth Schultzes
des herrn Johann Bürmans seel. hinterbliebenen
witben, Dreyhundert [illegible] thaler auß dankbar in
besten zugedencken.
Ihrer Vettern Baltzar Bürmans seel. witben
die ihr bißhero in ihrer kranckheit gedienet und aller
hand mühe und arbeit mit ihr gehabt, wofür ihr noch
keine besondere erstattung geworden, gab und
vermachte sie auch von obgenanten Capitall so alhier

bey E. E. Rath dieser stad auffstehet zehen thlr zu
sambt ihrem schwartzen Würdinatim Rock.
Weiln sie dan nach abgestatteten vorgeschriebenen
Posten und Legaten zu Erb: und nachgerechtigkeit
gehörig binnen und butten dieser stadt hinter sich
verlassen wird, nichts ausgeschieden, dazu hatt
sie ihren lieben bruder Johann Schützen zum Ei-
nigen Erben nominiret, constituiret und
eingesetzet, daß er solches allein haben und behal-
ten solle.
Hiermit sie ihre testamentliche verordnung und letz-
ten willen beschlossen, mit fleissiger bitte, solche mit
fleiß zierlichen zu verzeichnen und darüber
steiff und fest zu halten.
Urkundlich mit der stad secret besiegelt, so geschehen
den 4. May Anno 1648.
Diese meiner vielgeliebten frau Mutter vermachte
dreyhundert thlr hatt sie mir wieder zu meinem
studiren geschencket in gegenwart meiner geschwi-
ster und beyder schwägern am dritten Ostertage Ao.
1654. darauff ich bey E. E. Rath angehalten und sind
mir 30 thlr darauff gezahlet worden den 13 April
ejusdem anni habe aber auch 60 quittiren müssen,
restiret also noch 200 und 40 thlr.

#

den 4ten Novemb: Anno 1654. sind mir zum andern
mahl vom E. E. Rath der Stadt Magdeburg 30 thl
außgezahlt worden wegen Jungfer Dorotheen
Schützen sel. vermachten legaten, darauff ich
quittiret folgender maßen also:

Quittung

Ich Martin Aleman Patricius Magdeb. bekenne hie-
mit, daß ich vom E. E. und hochw. Rath der Stadt
Magdeburg 60 thl empfangen habe, wegen dreÿ
hundert thl so Jungfer Dorotheä Schützin sel.
meiner Frau Mutter in ihrem letzten willen
legiret und mir wieder zum studiren wegen der-
selben frey geschencket und verehret worden,
welcher wegen ich dem E. E. und hochw. Rath
ledig und loß spreche treulich und sonder gefehrde,
deß zu uhrkundlichen habe ich diese quittung zu mehrer
versicherung von mir gegeben, dieselbe mit
eigener hand unterschrieben und mit meinem
angebohrnen Petschafft versiegelt
Signat. Wittenberg d. 10. Novemb: Ao 1654.

(L. S.)

Martin Aleman
LL Stud.

restiret also noch 180. thl

26.

Den 31 April Anno 1655. ist mir von E. E. u. hochw.
Rath der Stadt Magdeburg zum drittenmahl aus-
gezahlet worden 23 Thl wegen Jungfer Dorothea
Schüsseln sel. vermachtes legatum, habe aber auf
26 Thlr quittiren müssen, die quittung lautet also

Ich Endes benanter bekenne hiemit daß ich von
E. E. und hochw. rath der Stadt Magdeburg sechs
und zwantzig Rthl empfangen, wegen der dreyhun-
dert Thl so Jungfer Dorothea Schüssel sel. meiner
vielgeliebten mutter in ihrem testament legirt,
welche 300 Thl von meiner Mutter aber jure suc-
cessionis hero zugewachset worden, welcher beygezahle-
ten 26 Thl ich E. E. und hochw. Rath ledig und los
spreche treulich und sonder gefehrde renuncire hiemit
dem beneficio non numeratae pecuniae oder andern be-
helffen, so mir dagegen zustatten kommen möchten.
Urkundlich habe ich diese quittung zu mehrer versiche-
rung von mir geben, dieselbe mit eigener handt unter-
schrieben und mit meinem angebornen Petschafft ver-
siegelt. Signatum Wittenberg Ao 1655.
d. 14. Aprilis

(L.S.)

Martin Aleman
LL. Stud.

restiret noch 154. Thl

Dz überschickte 13 thl darauf quittiret sich mir wegen
L. L. vnd Kaufs. Dath dieser besein überschicket

Demnach bey Einen Ehrenvesten und hochwei-
sen rath der Stad Magdeburg Martinus Ulman
LL. Studiosus etzlicher gelder wegen seines Eltern her-
rürende Stöße hatt und ihm darauf albereits etwas
gezahlet worden: Wan er dan behuef seiner
studiren umb ander bezahlung solcher gelder under
thienlich mahlen ansuchung gethan, Als wird
demselben, crafft dieses versprochen, daß ihme
gegen einlieferung dieses scheines noch innerhalb
von dato auf Michaelis Viertzig thl aus
der Cämmerey gereichet werden sollen, Urkundlich
mit unserm Stadt Siegel bedrucket d. 3. Aprilis Ao 1655.

(L S)

Hierauf seind den 29. Augusti 1655. Zwantzig thl
ausgezahlet worden und habe ich hierauff quittiret
wie folgenden blatte zu sehen ist

28

Quittung

Ich Martin Ahlemann bekenne hiemit daß ich vom E. E. hochw. u. wolw. rath dieser stadt laut ihres unterschiedlichen schreibens auff 40 thl. so zwischen Ostern u. Michaelis auff zu zahlen versprochen worden empfangen habe 20 thlr auff rechnung derer dreihundert thlr so seine Dorothea Schultz seel. in ihrem letzten willen meiner viel geliebten Mutter legirt u. mir zu forderung meiner studien vorschrieben seyn. Quittire also E. E. hochw. u. wolw. rath hiermit bereits in duplo mit 40 thl mit renuncirung des beneficii non numeratae pecuniae. Zu mehrer versicherung habe ich mich eigenhändig unterschrieben u. mein angebohrnes petschafft unterdrückt dat. Magd. Ao 1655. d. 29 Augusti

restiret also noch 114 thlr

(L. S.)

Martin Ahlemann

Hierauff im iahr 1656. im Febr. empfangen noch zwantzig thlr laut der quittung in duplo auff 40. thlr.

Restiret also noch 74. thlr in duplo, einfach aber 37 thl.

Anno 1656. d. 14. Aprilis ist 10 thl gezahlt aber auff zwantzig quittiret also noch 54. thl in duplo sonsten nur 27 thl einfach.

Anno 1657. d. 19. Martij ist der letzte rest abgetragen, also hab ich meine generall quittung überschickt u. mich wegen der zahlung bedanckt.

30

Verschaffung der Restzinser bis Anno 1652 inclusive

Ihr Schreiber sei hiemit, das dem H. Johann
Almann [illegible] [illegible] Schaffneyst alhier
hinterständig [illegible] Zinsen, und Bodenzinsen,
so in dieser Stadt und äußern Lande eingeschr-
ieben worden müssen verlassen, und die-
selben bei dieser vorgenommenen langwierigen
Kriegszeit in gross Vergessenheit und Unrichtig-
keit geraten und mit schweren Kosten [illegible]
[illegible] gebracht werden müssen,
als hat er nechst göttlicher hilf [illegible] bei
H. Jacob Almann auf sich genommen [illegible]
bemelte Bodenzinsen, inhalt des ihm uff-
gestellten Vidimierten Extracts, der gebühr
nach [illegible] [illegible] und in Richtigkeit
zu bringen, [illegible] mit seinen Vettern
Herrn Martin Almann sich dergestalt [illegible]
dato verglichen, dass ihm H. Jacob Almann vor

obgedachter lehen vnd Lehnzinsen retardaten in gesambt biß auf Martini deß instehenden 1652sten
Jahrs in Summa 53 thaler lehens gelt
zu bezahlen versprochen, also 22 thaler gleich
dato vnd nechst kommenden Johannis tag
12 thaler, so albereit bezahlt, 14 thaler aber
auf den H. Burgermeister Lentelen solle
Hans Albrecht Lehman empfangen vnd
erlegen 5 thaler an einem bey H. [illegible]
über der Donation Cumulation geschrieben.
Dargegen H. Martin Lehman vor sich vnd wegen
seines bruders Johann Albrecht Lehmans die
retardaten der vom mehr benannten lehn vnd lehn
zinsen biß Martini Anno 1652 inclusive seinem
vatter H. Jacob Lehman obangezogen
cedieret vnd übergeben, thut also daß er dieselbe auf
seinen costen einnehmen, einfordern, die Kinder
[illegible] constitut in seinem geschäfften [illegible]

Von diesen 14 thaler hat mir H. Burgermeister Lentelen an lehnzinß Anno 1655 abgezogen laut der rechnung

und weder also daraufs ein bekommen wird, wer sich
Leib, und eigenthümblich behalten, dergleichen
seinen Erben auch [illegible] Schaden [illegible]
[illegible] frei, [illegible] den Willigen haben, und Leib
Zinß [illegible] denen in richtigkeit gebrauchen gebühren,
an iuste [illegible] hundert drey und dreißig
auf Martini einheben und genießen lassen
mag und wolle: Alles getreulich und
sonder arge list und gefährde.
Zu Urkund dessen sind dieser Kauffbrieff
zwei einer Laut, ausgefertigt und denen
obernanten beyden Contrahenten eigenhän-
dig unterschrieben, auch dero angebohrnen
Petschafften bestärckt worden.
Geschehen Magdeburg den 13. Maij
Ao 1652

(L.S.)
Jacobus Aleman
(L.S.)
Martin Aleman

Transactio

den 10 May Ao 1655. ist mir nachfolgender
Vertrag von Hl. Bürgermeister Otto Gerickhen
zum Abschreiben übergeschickt worden.

Zu wissen demnach Hl. Doctor Johann Heinitz
ihme Herrn Martin Ahlemann weilandt
Bürgermeistern zu Magdeburg, auf sein fleißiges
bitten, tausent gülden Magdeburgischer
Wehrung geliehen u. vorgestreckt, welche tausent
gülden Capitall wohlermelter Hl. Bürgermeister
Martin Ahlemann zu seinen Handen, behuf nutzlichen
gen u. in seinem u. der seinigen nutzen angewen-
det hätten, auch nebst gewöhnlichen Zinsen verlangt
sein dankbarlich wiederumb abgetragen wer-
den sollen, weil aber nicht der seinige u. übrige
Eroberung der Stadt Magdeburg intercediret, die
auch erfolget wäre, u. der inhaber des Credi-
toris Herrn Doctoris Heinitzen hinterlaßener Erben
seiten, bey auch wohlgemelten Herrn Bürgermeister
Ahlemanns sel. hinterbliebenen die bezahlung so
ihrem Capitals zu interessirenden machen wegen
lassen, so hatt demnach dieselbige in mangelung an
dero mittel

deren mittel nicht können contentirt werden, also d.
die vormahls dem hoch herrn Creditori wegen bemelter
schuld, verpfändete u. auf einen wieder kauff ver-
schriebene äcker vielgedachtem hoch herrn Creditoris
Zwars (?) weilen cedirt u. abgetretten werden möch-
ten, so haben d. herrn Creditoris herrn Erben der
Zwars Creditricie krafft dieses, nachfolgende spe-
cificirte äckern Erb. u. eigenthumblichen w. ..
ster herrn ... geistlichen cedirt abgetretten u.
übergeben. Alss

1. Eine hufen landts wo Luthern Otten Steben so
vormahls der hanss Walhen hernachmahls aber Reinholt
Pilgern, jährlichen umb einen weizhof, ..
wintern pacht inhaben gebraucht werden u.
von dem geschlechte der Wölfler allhier auf Gehör
bauergerechtigkeit zur lehn gehet.

2. Hernachmahls u. wird ander wiederumb eine hufe
landes wo Oschernitz einer jährlichen einem
weizhof wintern pacht, der besitzer Heinrich Helling
geht daselbst abgerechnet u. geht bey der Closter Gegen-
stät auch bauergerechtigkeit zur lehen

3. Eine halbe Juchart landts ist Brunnengarter
felde, so Bartli Hanbtle inhaltet, Vermaks
und einem halben Wiesplatz Weitern Vach unter
geschlagen gebraucht, u. Weil den Altmannischen ge-
schwistert Zur Lehr einfält denen Zahl u. also:

Das Heimwesen oben Wellenwerdents freiwillig
Hans Wälte, dieser Vogt schwebenn ältern, Wegen
Armuth u. bekanntlichs Capitals der Erbschaft
gulden Zins, u. einem ehrenlichen Zubehalten
mit denselben auch ihrem eigen Tisch zu schalten
u. zu walten, Wie auch ohn Verhinderlichen Zinsen
dieselben andern zu verpfänden, zu verkauffen
auf die Lehenbriefe darüber an gezeigen, aber
auch ihm im Vorsten zu sichern gut sey u. macht haben
sollen, mit ausgesagter Verpflichtung daß er Schuldig,
Altmannischen Erben Lehen schuldig seyn sollen
u. wollen, gleich wie vorhero so thann älter Zeiten
ein ehrbaren vorgesetzte Hans Wälti u. deren Lehen
u. Lehenherren abgestattet, u. Lob u. eigenthümlichen
übereignet worden, also auch ist von denen Lehe-

herren

herrn, solche cession zu thun, auch ihre die andern vor
mundermündigkeit an, und zu solcher Zugestehen, darent
gegen thut die Gemeinde ... lieber vor sich, ihre Er-
ben und Erbnehmen die Ulmunsche herrn Erben,
~~dess capitals~~ über solche 1000 fl. Capitall sambt
praetendirten Zinsen, Ulrichlich in der besten form
rechtens quittirn, und sich ihre Erben und Erbnehmen
kräftiglich verpflichtet, für die Ulmunischen Er-
ben dieses Capitals und praetendirten Zinsen halber
in Ewigkeit weiter nicht zuzusprechen, sondern
sie hiemit aller an und Zuspruch gentzlichen dire
lassen, benebens aber auch sich der behelfe aller
rechtlichen ausziehungen, tam in genere quam in spe-
cie, und sonderlich deren Exceptionibus doli mali,
laesionis et narrationis fraudulentae, rei non
sic sed aliter gestae, non satis intellectae, erroris,
contractus simulati, ingleichen der bekanten rechtsre-
gul, quae dicit renunciationem generalem non
valere nisi praecedat specialis, und daher folgenden
beneficiis supplicationis und restitutionis in integrum

hend, restitutionis vel appellationis, erachtet dieses
renunciren u. abgesagt haben, solches wieder diesen Ver-
gleich, wieder sich zugebrauchen, noch dieselben zu ge-
brauchen zu lassen. Alles treulich, sonder
arge list u. gefehrde, in urkund ist dieser Vergleich zu
Papier gebracht u. von beyden theilen unterschrieben,
besiegelt u. nebst den Vorwaltenden Vormündern
corroboriret worden, Geschehen in Magdeburg
den 4. Aprilis Anno 1654.

(L.S.) Georg Kühlewein mppria

Otto Gericke mppria

(L.S.) Wolff Jacob Landsinger
in Ehelicher Vormundschafft meiner
Hausfr. Elisabeth Alemans mppria

Melchior Gebhardi
in Ehelicher Vormundschafft
meiner Hausfrauen Gertrud
Alemans mppria

Martin Aleman mppria

Dieser Transaction
wegen die Nötelischen
Erben, [illegible] weil,
[illegible] [illegible]
[illegible] 5. Septemb: 1655.
einen termin zu halten
in der Cantzley mit ihnen
gehabt, alda ihnen durch
ein Urtel bey der trans-
action zu verbleiben ist
auferlegt worden;

Zu wissen, daß heüt dato zwischen Herrn Jo-
hann Notels, ewig land Bürgermeisters zu Wolfen-
[illegible] seel. hinterlassenen Erben an einem und Herrn Jo-
hann Almans [illegible] land Raths baumeisters
alhier seel. hinterbliebenen Erben, u. dero consti-
tuirten Herren Vormündern am andern theil
nachfolgende transaction und Vergleich miteinander
güttlich abgehandelt und beschlossen worden.
Nemblich demnach vorerwehnter seel. H. Bürgermei-
ster Johann Notell laut einer sub dato am
heiligen Ostertagen des 1616 Jahrs bei Herrn Bür-
germeister Johann Martin Almar seel. Ein tau-
sent R. Magdeburgischer Wehrung zu fordern ge-
habt, und dem H. Johann Almar seel. solche von sei-
nem seligen Herrn Vaters herrürende schuldforderung
bei gehaltener teylung zu bezahlen auf sich genommen,
die aber biß dato wegen des leidigen Kriegswesens
u. bei dieser Stadt eroberung ausgestandenen

750 ~~fl~~

brandt und abnahme aller güter Wan dessen Sinte-
bestimmen Erben nicht satt können entrichtet wer-
den, Also haben letzlichen, und nach dem genan-
te Möllische Erben ihre bezahlung zum hefftig streü-
gert, die Alemannischen Erben u. der Vermeller-
münder sich erklärt, weil ihnen bei ihrem itzigen
Elenden Zustande unmüglich solche Ein tausent fl. 750 Thlr mach
am bawren gelde zu bezahlen ihnen den Möllischen Erben gilt 18. gl.
die aufs Sinsstücken auss ihrem Zehenden vor Calbe
die jährlichen in 1 Wispel 16 scheffel Weitzen u. 2
Wispel 23 scheffel Gersten bestehen, dergestalt zu
cediren u. abzutreten, daß ihnen solche 4 Wispel
15 scheffel Weitzen u. Gersten jährlichen angerechnet
zur Summen geschlagen u. ohn einziges interesse

in sorten compentiert werden sollen, biss so lange
sie dieser 1000 fl. halber contentiert sein, oder
contentiert werden können;

Wan aber mein ernante Nötlische Erben so viel
uberkommen, dz die 1000 fl. wardurch bezahlt wer-
den, alss dan sollen sie schuldig sein ohne eintzige
verzögerung die ob specificirte auffkunften
völlig wieder abzutretten, u. die selb u. nießung
widerumb einzuraumen. Weil nun solche
von den Nötlischen Erben acceptirt u. ange-
nommen, auch krafft dieses treulich zugesagt
u. versprochen worden, solches alles nach zu komm[en]
u. mit dieser zahlung fürdig zu sein, ob bemelte
auffkünften ihnen an ihren zu seinem schlagen,
Capitall 750 fl. ohne Zins zu heben
u. ohne eintziges interesse in sorten compentieren zu
lassen, auch wan sie solcher massen der obgedachten
1000 fl. halber contentiert worden, die Armen,

vischen Lehen, diese interdum völlig, u. ohne eintzige
ausschließlich Vorbehaltnus abzutretten, u. die Hebung
Landgemahl einzuräumen,
Also Ihme vorgesagte Altmannische Lehen obgedachter
massen, ihme, solche auf künfftigen [illegible]
in optima juris forma cediren u. abtretten, dz
sie künfftig Martini dieses lauffenden Jahres
ohne eintzige einrede solche einheben u. so lange ge-
brauchen sollen, biss sie die Vötlischen Lehen, von
denselben, ihrer 1000. fl. halber contentirt wor-
den, machen sie auch hiemit versprechen, die Vötlischen
Lehen jährlichen, wan sie diese auf künfftigen abholen,
Zilly ~~zelt~~ eines Posten, so sie von diesem auf künfftig
abnehmen sollen, zu ersetzen,
Begeben sich sonsten beide Theile aller u. jeder ausflüchte
der welche wie die nahmen haben mögen, insonderheit aber

der Exception doli mali transactionis simulatae,
beneficij restitutionis in integrum laesionis
cujuscunq. erroris calculi rei non sic vel ali-
ter gestae u. der regul die da sagt generalem
renunciationem non habere effectum nisi prae-
cesserit specifica earundem enumeratio Zu
urkundt u. steter festhaltung ist diese transaction zu
papier gebracht u. von beyden theilen unterschrieben
u. besiegelt worden. So geschehen in Magdeburg
den 27 Octobr. Ao 1652.

(L.S.)
Melcher Erbstand in Vollmacht meines Schwagers Martin Alemans Lic. Stud. itzo in Wittenberg aufhaltende mppria

(L.S.)
Otto Bruckner in Vormundschaft Johann Albrecht Alemans mppria

(L.S.)
Wolf Jacob Landsinger in Vormundschaft meiner Hausfrauen Elisabeth Alemans

(L.S.)
Bisso Nöll mpp

(L.S.)
Hans Bölsche in Vormundschaft meiner Hausfrauen Armgardt Nölers

Melcher Erbstand in ehelicher Vormundschaft meiner Hausfrauen Helena Alemans mppria

Doctor Gerhards eigen hand an Johann Aleman unsern Vat…

Achtb. großgünstiger Hl. Oheim u. Gevatter, weil der
Zieringischen Freundschafft nicht allein der Rath der
Stadt Magdeburg zu restanten verschuldet thlr.
sambt 250 thlr. Zinsen, sondern auch die Kirchnerischen
erben 2000 thlr. Capital in das Zieringische testa-
ment schuldig verblieben, so bitt ich der Herr
wolle sich unbeschwert erkündigen, u. mich berichten
wo gemelter Rath, etwan an unbeweglichen gütern
es sey an dorff, hüffen, höltzern oder äckern, wie auch
die Kirchnerische erben, an hauß, äckern oder andern,
stehenden schulden etwas haben, damit ich wegen
des testaments zu Halle die notturfft suchen, u. un-
ser lieben vorfahren stifftung nicht gentzlich zu grunde
gehen möchte. Derohalben auch sonderlich begehre zu sehen
ob die obligationes u. was davon anhängig, so in solch
testament gehört, aus meines Vetters verlassenschafft
des orts.

NB. Hierauff hatt Johann Alemann unser Vatter seel.
mit eigener hand geschrieben

Diesen Zettel 31. Junij Ao. 1631. überschickt mir
der Herr Schwager D. Gerhard.

NB. Zu dieser sache der 2300 thl. capitall ist auch
sl. Johann Alemans büchlein in quarto in grünem band
wohl zu gebrauchen.

78

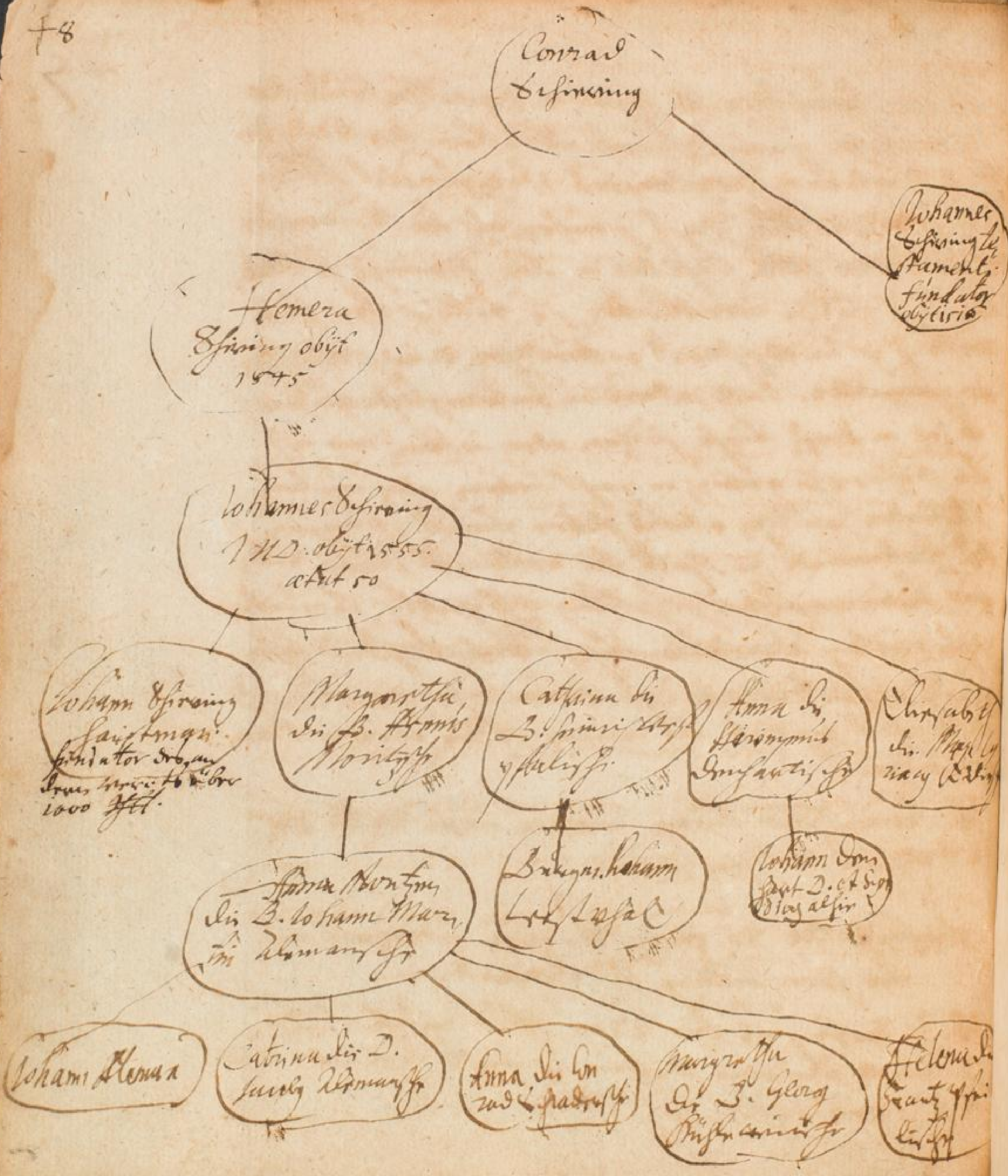
Conrad
Hemera
obiit 1545
Johannes
fundator
Iohannes
I.U.D. obiit 1555
aetat 50
Margaretha
Catharina
Anna
Elisabeth
1000 fl.
Helena

die frau Sermier
das gefärbet

14 ellen gantz blau
6 ellen dito
11 ℔ gantz blau garn

Herrn Doctoris Johannis Scheringß testaments
Copia Anno Domini 1516.

In Gottes nahmen Amen

Ich Johannes Zeyning der heyligen schrifft Doctor
unwürdig als habe gemercket und zu hertzen ge-
nommen, das auff dissem Jammerthall nichts ge-
wissers ist dan der todt u. nichts ungewissers
dan die stunde des todes, darumb ich vorkommen
dem ende dises vergenglichen lebens mit gesundem
u. guter vernunfft beschreiben mein testament u. letzten
willen wie nachfolgendt ist. Von ersten u. allen dingen
befehl ich meine seele, die sich mit vielen mancherley laster
fertig mitten u. sunden ist beschwert und umbgeben, dem
Allmechtigen Gott unsern lieben herrn Jesu Christo dem
seligmacher aller menschen u. der unbefleckten Jung-
frau Maria mit dem gantzen himlischen heer meiner ar-
men seele Christo Jesu zu vermögen
Darnach meinen leib zu begraben im Creutzgang im
Thumb

Darnach zu meinen zeitlichen gütern, ich mich wende,
v. die ich von Gottes [illegible] zuvermachen, Anno [illegible] 2. mai
[illegible] folget gedachte

Am ersten so gebe ich hundert güldenn zu einer
ewigen memorien im Thumb Closter, soll die Kirche
jährlichen iii fl. zu der memorien geben v. [illegible]

Und einen fl. soll man geben ad S. [illegible] zu
begehung der Praesentien
Item so geb ich 30 fl. ad fabricam
Item so geb ich moralia S. Gregorij, Epistolas S. Hiero-
nimi tres partes Cantalogie cum quinq. fl. monasterio
S. Johannis Baptistae Magdeburgensis bey ihnen vor
mich zu bitten,

Item so gebe ich opera S. Ambrosij et Epistolas Sancti Au-
gustini et quinq. fl. dem Closter unser lieben frauen, das
sie Gott ~~vor~~ vor mich wollen bitten,

Item so gebe ich den Jungfrauen Closter Sancti
Laurentij et Agnetis einem iglichen 5 fl. Mariae
Magdalenae 3 fl. dem Closter zu Egeln 3 fl.
vor mich zu bitten, mit Vigilien v. Seelmessen zu bitten,
Item so gebe ich den Augustinern Barfüssern, den
per lenen frauen in der Sudenburg jehrlichen in
der fasten 1 Tonne Hering, auf das sie sollen
täglichen nach der Vesper oder Completorio mit dem
gantzen Chor die löbliche Antiphon Sub tuum prae-
sidium, mit der Collecten Protege Domine und
Versiculo Salvum fac servum tuum,
Item so gebe ich denen Praedicatoribus S. Pauli
30. fl. zur beybringung der zinsen zu der Antiphon
Sub tuum praesidium,
Item so gebe ich dem Hospital S. Michaelis 1 fl.
dem Hospital des heiligen Geistes 1 fl.
Item so gebe ich dem Hospital S. Gertrudis 1 fl.
den Kindern zu Schottorp 1 fl. zu S. Jürgen
2 fl. armen leuten zu theilen.

Item den Kindern S. Hyeronimi 3 fl. meiner
in der Messen zu gedencken,
Item der universitet zu Leipzig 5 fl.
Item so gebe ich dem hochgebornen Fürsten Hertzog
Jürgen 4 fl.
Item so gebe ich zu meiner Lectur einen vergülden,
ein silbern Kelch mit dem ornat Meßgewand,
Darnach ich mich wende zu meinen freunden.
Item Letzten so gebe ich 16 fl. Zinses v. vier hundert 1. — 13.
gulden haubtsumme bey dem Erbarn Rath zu Leipzig
v. 6. fl. Zinses und hundert gulden haubtsum auf
dem hauß Wolfgang Bredels zu Leipzig einem
Studenten von meinem geschlechte der sich daselbst im
studieren soll gebrauchen Magister zu werden,
Darnach aus meinen geschlechte soll man einen andern dar

zu ordiniren, soll sein bey 18 iahren alt, wo aber
ob sich begebe, auß welcher ursachen das kein student
gefunden würde, so sollen die testamentarien den zinß
auffnehmen zu der gebrauchung des testaments
u. die verordnung desselbigen studenten, soll durch mei-
ne testamentarien oder durch meine freundschafft
zu Stadtdingen geschehen, und nach dem tode meiner
freundschafft sollen solche collation und ordnungen
des studenten bey dem Rathe zu Stendingen bleiben
Item so gebe ich hundert fl. meinem lieben bru-
der Burchardo, u. so er sich zu Maidburg will setzen
und eine frau nehmen, so gebe ich ihm zweyhundert fl.
bey dem rathe zu Magdeburg zu seinem leben, wo
sich und seine weiblich erben zugebrauchen, und so der
selb nicht mehr kinder hin, als den sollen meine testamen-
tarien von solchen 300 fl. ein ewig lehn in der kirchen
Ulrici oder Johannis vor einen armen schüler der in
andert halb iahren priester werden soll fundiren und stifften,

Item es soll auch genanter Doctor auß allen meinen
büchern nehmen u. behalten nach seinem willen und die
anderen bücher sollen durch meine testamentarien den
freunden zum studieren behalten werden,

Item so geb ich meinem lieben bruder Emeran hundert
fl. mit 5 fl. Zinses bei dem Kloster zu Brengs, der
soll er sich mit seiner hausfrauen und kindern zu
brauchen die Zeit ihres lebens u. so die leben nicht mehr
sein, so sollen solch hundert fl. mit dem Zinsen wider
herumb kommen zu meinem Testament

Item so geb ich fünfftzig gulden Stephan Kurzen und
50 fl. Jürgen Kurzen die ich ihnen gelobet hab zu geben
als ihr getrauter [illegible] [illegible] Agata und so sie
sonder leben verstarben sollen sie solch kommen ihres
testaments in die [illegible] [illegible] geben,

Item solcher weiße gebe ich 50. fl. Martin Dietzer
und 50 fl. Jörgen Dietzer, seinem bruder, so er
Augenscheinlich lebet und eine frawen nimbt. So
aber mein bruder Caspar, Jörgen Dietzer, Martin
Dietzer und Jörgen vor abgestorben, d. kinder statt
derselben legaten, besonders bei ihr noch ihrem willen
bleiben u. gebrauchen, darzu ich deinem willen hierzu
gnediglich gebe.

Item so gebe ich meinem bruder Conrado 20 fl. mit
verlassung aller schulden, die er mir schuldig ist.

Item seinem sohn Adam 5. fl.

Item so gebe ich meiner schwester Annen 5 fl.
und Margrethen meiner schwester zu Waiblingen 5 fl.
Barbaren meiner schwester 20 fl. meiner schwester
Elisabeth 10 fl. ihrer tochter Helene 10 fl. ~~meiner
schwester Elisabeth 10 fl.~~ Johanni Dietzern 2 fl.
Wilhelm seinem bruder ~~verla~~ verlasse ich alle schuld biß
auf 2 fl. welche er auch soll geben seiner schwester
Catharinen.

Item so gebe ich die besten meiner kleider, Doctori
Burckardo, meinem bruder als den meinen schuben mit dem
Martern, und mein peltz mit dem Martern,

Lorentzen meinem bruder gebe ich den schwartzen rock
mit dem Martern [illegible] seiner [illegible] den schwartz
den Schamlot rock [illegible] einen braunen rock,
[illegible] braunen röcken, soll sie selber küren, den
andern rock gebe ich Stephan Ungers frauen,

Item alle andere meine kleider [illegible] hab
nahmens [illegible] gebe ich Doctori Burchardo, Johanni
[illegible], Martino, Paulo, Georgio [illegible] gebrüdern
gleich zu theilen,

[illegible] genommen 4 schlafflacken, die ich gebe zu dem
hospital S. Michaelis und 4 betten den armen
Frantzosen, welche was anfengen bei und auf das [illegible]
so ist [illegible] mehr halten bleiben sollen
und betten einem iglichen soll man geben einen kleinen
pfenning und den [illegible] einen grossen pfenning,

58

Item so gebe ich einem iglichen capitels herrn
einen goldgulden, demnach bittende meinen letzten
willen, wieder die anfechtung meines testaments
zu handeln

Item so gebe ich Doctor Burchardo meinen besten
silbern becher

Item so gebe ich meiner lieben schwester der Zir-
ingkeyssen 1 silbern becher mit 3 fussen, und 2 sil-
bern löffel auch gebe ich ihr 5 fl. jährlich aus mei-
nen zinsen nach dem tod meines bruders, so sie in
dem witwen stande will bleiben

Item so gebe ich meiner schwester der Eychorsthin
meinen silbern becher was 9 loten

Item so gebe ich das silbern schälchen Johanni
Syrich

Item so gebe ich meiner schwester der Nesselers sohn meine
Johanner 10 fl. und seiner schwester die [illegible]
hatt 10 fl.

Item so gebe ich allen jars Armen leutten ein gross [illegible]

Item ~~so gebe ich~~ so einer aus meinen freunden 2.) lb. —
[illegible] will verehlichen oder geistlich werden in beyden
geschlechten sollen meine testamentarien 10
oder 15 fl. nach gelegenheit der persohn

Item so gebe ich meinen [illegible] Kasten mein
testamentarien, das gelt und kunt- 3/ lb. —
brieffe darin zu schliessen und [illegible]
meine bücher soll solchen Kasten behalten
und dartzu sollen sein 3 schlüssel den einen
soll haben mein herr der dechant, den andern
[illegible] den dritten, [illegible] und
diese ordnung soll gehalten werden

Item so gebe ich allen [illegible]
[illegible] 10 fl. zu beratten

Item so gebe ich zu meiner [illegible] Cronicam Nürenber-
gensem, Supplementum Cronicarum, Sermones [illegible]

Carthusiensis et [illegible] super anime mihi Ga-
brielis Tröinger

Item so gib ich meinem silbern becher vnd
9 loth vnd 4 silbernen becherlin meinem gnädi-
gen herrn Ernfandt

Item 2 silbern löffel gib ich herrn Casper Sturm-
buch [illegible] mein testamentarium [illegible]

Item so gib ich herren [illegible] Sprengel einem seiner
haußfrawen, Johanni seinem sohn, Steffan vnd
Jürgen Stucker vnd Martin Sauter einem yeglichen
einen silbern löffel

Item so gib ich der Simon Rodischen meinem silbern
schal vnd 2 fl. Jacobo irem sohn 4 fl.
Item so gib ich 10 altz gelt vff dem hauß [illegible]
kaufft zu Zerbst zu dem altar S. Bartholomei
der andern stifftung

Item so gebe ich Hemeran meinem bruder die macht
jährlich 8 fl. umb Gottes willen zu geben

Item so gebe ich 4 fl. herrn Einlers kindern

Item man soll auch zu dem stipendio der studenten zu
Leipzig am ersten zulassen Paulum Sutzer Georgium
Kreutzer und Johann Zyringk

Item so gebe ich meinem iglichen testamentaria 3 fl.
Und hierzu setze und verordne ich meine lieben
Doctorem Burchardum Hemmeranum et Conradum
Zyring gebrüder und meine schwestern Annam,
Margarethen, Barbaram, Elisabeth und andere mei-
ne freunde in meinem testament angezeigt

Item so gebe ich 4 fl. dem libri theologiae ad
S. Paulum so er Doctor wird

Item so gebe ich 10 fl. dem Andreas Herman Theolaus
geboren von meiner schwester Barbaram

Also auff Zeugnus meines letzten willens darzu
ernennen und erbitte ich meine wahrhafftigen
testamentarien den Edlen Wolgebornen Herrn
Eustachium von Lißnick, meinen gnädigen Herrn
Dechant deß würdigen Dom: Stiffts [illegible]
der Rechten Doctoren, Hermannum Zyring mei-
ne liebe brüdern, Steffan und Jungen Zuchor,
Martinum und Paulum Sechsen meine liebe
Vettern, abwesende auch gegenwärtig sindt,
bis und sonderlich alle meine güter ordentlich
und freundlichen auszunehmen auf Zuordnen und
zu geben und zu nehmen, gleich als ob ich gegen-
wärtig were. Und so solte mein letzter
Wille ein rechtes und genugsam Testament, so soll er
genugsam sein als ein Codicill oder weiß
und form wie es billig geschehen solte.

Item so gebe ich dem H. deß würdigen Capitel

S. Mauritij Altars jährlich zu administrieren 4 fl.
nach gewohnheit der kirchen zu 2 Messen de corpore
Christi mit der sequentia lauda Sion Salvatorem
eine im sommer die ander im winter zu singen

Item so gebe ich 20 fl. zu einer ewigen memorien
vor mich und meinen Vattern Hanß Zyring den
Priester unser lieben frauen Capellen im Thum
unter dem Thurm

Diesem meinem letzten willen sollen meine testa-
mentarien nach meinem tode fleissiglich mit
dem rechten wie ich ihnen getraue und daran nicht
Zweyfels auß deuten

Anno à nativitate Christi 1516 4ta die
Mercurij decima octava mensis Junij Pon-
tificatus summi domini nostri Domini Leonis
Papae decimi Anno quarto.

Venerabilis vir D. Johannes Zyring Sacrae Theologiae professor Canonicus Magdeburgensis et Halberstadensis Ecclesiarum sana mente condidit testamentum suum sive ultimam voluntatem suam prout in praesenti charta quam ipse mihi clausam et sigillatam ad subscribendum tradidit plenius continetur et constituit procuratores et executores prout in eadem charta et voluit illud esse omnino validum et si non iure testamenti valere posset quod valeat iure codicillorum.

Dieses ist Copia testamenti [illegible] herr Burgermeister Johan Martin Ulmann [illegible] hand geschrieben [illegible] [illegible].

Testament herren D. Johann Ziringi Canonici et [illegible] alhier zu Magdeburg im hohen Stifft Ao 1510.

Praesent. mir Johann Martin Ulmann der [illegible] Ambrosium Kirchnerum den 24 Septembr. Ao 1612. in den [illegible]

Doctoris Denhardts consilium

Denen Ehrnvesten, hoch undt wollweisen, wollge-
larten, Burgermeistern undt Andern herrn, Johann
Westphalen rathß kammern, Johann Lüdingern,
Johann Bornemann undt Johann Koltemann
zu Magdeburg Meinen besonders großgünstigen
freundlichen lieben herren, Oheimen, Schwägern
undt gevattern, undt Nachbarn lieben freunden.

Meine gantz willige undt freundliche dienste zuvorn
Ehrnveste hoch undt wollweise, wollgelarte wolle
achtbare undt Andere insonders großgünstige freund
liche liebe herren Oheime, Schwäger undt Gevatter
undt Nachbarn liebe freunde.

Ich h[abe] derselben an mich gethanes schreiben, welches sich
~~[illegible]~~ gar gerne ich meine antwort überschicken wollen

Weil mir aber es an bottschafft gemangelt, habe ich
freundlich zu bitten mich deßentwegen entschüldi-
get zu halten, Ich vernehme aber
aus der herren schreiben, wegen sie wegen der von
unserem seligen Vorfahren bishero kommene dreÿ
hundert thalern Verordneten stipendien an mich
anschicklich geschrieben,
Hierauff soll meinen günstigen herren Oheimen
Schwägern und Gevattern ich nicht verhalten,
daß nach seligem absterben deß weyland Ehren-
vesten, Hochgelahrten und Ehrnachtbaren Herrn
Hermanni Bülderkarmis der Artzney Doctoris
und Stadt Medici zu Magdeburg, meines ge-
wesenen lieben Schwagers der gantzen freundschafft
nicht wenig mißfallen, es hatt Timotheus sei-
ner seligen Vatters Testament sachen und was
darzu gehörig de facto zu sich genommen, auch
bei seinem leben zu keiner richtung gebracht

strecken können, welches mein lieber seliger Oheim, herr
Burgermeister Johann Martin Ahman nicht allerdings
zum besten verstanden, sonderlich weil ich auch an-
halten der anderen freunde, daz unter schienen
nach dem, seinem weg Bergauerd gewiset, da
allezeit die meinung abgelegt und Vincentius
zur wahl anderer testamentarien geschritten wer-
den sollen. Aber niemahls etwas daraus geworden,
und herr Vincenz seliger unterschiedlich bey des
seinen vorgefallener verhinderung, so wohl wegen
leibes ungelegenheit sich entschuldigt.

So viel aber die fundation an ihr selber betrifft
ist vor allen dingen auf des alten herrn D. Johann
Zierings seligen testament und letzten willen zu
sehen, sinnemahlen ich beglaubte abschrifft bey mir
habe. darinnen finde ich 1. dass herr testator seliger
diese stipendia (: welche anfänglich zwar ein geringes ge-
wesen, aber nunmehr merckhlich gebessert worden :) auch

die Posteritæt seiner Freundschafft, beyder Män-
liches und weibliches geschlechts, davon es zu ge-
niessen und zugebrauchen gemeinet werden soll, ge-
stifftet vermöge des testaments §. Den rechten
so gebe ich q. iij: Zinnen, [illegible] von meinen
geschlechte etc. et §. item man soll auch zu dem
Stipendio der Studenten zu Leipzig am rechten
zulegen. 2. Hatt der Testator zu Execu-
toren oder Testamentarien seines letzten Willens
verordnet seine Lieben und freunde
benantlich seine brüdern Burghardum der
Artzney Doctoren und Hermannum /: welcher
herr D. Johann Dörings seliger kinder und
also unsere respective Elter und Großelter
Vater gewesen :/ so wohl seine Vettern Ste-
phan und Jürgen Fischer und Martin und
Paulum Schorn und zwar dieselben sämtlich
und sonderlich wie im Testament §. Also zu
nichts auch meinem letzten willen etc. mit mehrern
zu sehen ist. 3. Hatt der Testator

gewolt, dass sein, ihres Vettern, der testamentarier
das geld und die zwei brief darinnen zu verschli-
ßen eingegeben, dieselben aber sein bruder Hemeran
Zirking: als unser Elter und Urgroß Elter Vater, quod
merito notandum: bei sich halten, die anderen testa-
mentarien aber darzu den Schlüssel haben, und selbi-
ges jährlich in acht zu nehmen: solche ordnung
also gehalten werden solte, wie der S. Vetter sel.
gegen ihm seinem lieben Vettern einem testamentario.

Wie nun das erste, nemlich dass die Stipendia
nur der Freundschaft conferirt werden sollen
bishero löblich erhalten: also ist nicht allein auch
der dispositiion Testatoris klärlich zu vernehmen,
was es mit den Executoribus vor eine gelegenheit
und wer derselben darzu gebraucht werden sollen,
nemblich N. des Testatoris nechste Freunde und
Erben.

Leben 2. sämbtlich und sonderlich und 3. daß
zu der laden 3 schlüßel gebraucht und gehalten
werden sollen, sondern es hatt auch die freund-
schafft dieses also stetig gehalten, dan weil
die negsten freunde des testatoris zu testamen-
tarien geordnet gewesen, und zwar sämbtlich
und sonderlich, etliche aber nicht zu Magdeburg
unter denselben wohnhafftig gewesen, alß D.
Burchard Zörning des testatoris bruder:
so wohl die Stiffter und Setzer hatt anfäng-
lich der eine bruder Hieronymus Zörning meiner
seligen respective Elter: und Urgroß Elter
Vater, nach ihme aber sein sohn herr D. Johann
Zörning unser lieber groß und respective Elter
vater, und nach demselben seine kinder, die execu-
tion dieses testaments zu verwalten gehabt,
und weil derselbige herr D. Hieronymus Brüder,
kann auch ein naher blutsfreund gewesen, so hatt
man ihn alß einen freund nicht hindan setzen wollen,

andern Zeugnis hierzu ertheilet. Es ist aber sonderlich
zu merken, daß er nicht allein executor gewesen,
sondern neben ihm allezeit andere freunde und zwar
die nechsten, alß der Herr Hauptman Johann Zi-
ring, Herr D. Erasmus Moritz Syndicus, Herr Bür-
germeister Johann Martin Alemann, wie auch mei-
ne Vorstehende über ihnen Herr Bürgermeister zu [illegible]
[illegible] bey Unfall werden ihrer lieben Landsleuten
Und also meisten Theils ihrer Voreltern Zeugnis gegeben,
die dan auch ein schlechter mein Schlüssel zu der Kirchen
Kammer, die brieflichen Urkunden sein gehabt
haben. Item ob woll Herr
D. Balthasar seliger die einnahmen und auß-
gaben, und also die [illegible] geführet, welche
das woll nicht füglicher alß durch ein Person hat ge-
schehen können, so hat er doch vor sich allein
ohn einwilligung der andern mit executoren
die stipendia nicht conferirt. Über dieß hat

er

f. 2.

er unterschiedlich, wan etliche wenige ieso ver-
laufen gewesen, den andern mit execute-
tion und ferneren entsetzung seiner einnahme
und außgaben gethan auch (: welches ich ihme
mit rhum in der rechen nachsagen mag :)
diese Stipendia wohl verwaren helfen und
seine administration also geführet das man
es ihme billig danken würde er hatt sich auch
selbsten vor seinem ende als ich das letztemal
bei ihme gewesen gegen mich erkläret weil
seine mitexecutores sein theil wert aber sein
theil von Magdeburg weggezogen (: nemlich
herr D. Moritz :) so wolte er gerne dass
an derselben stelle andere eligiert würden,
er wehe nit gemeinet seiner entsetzung weil er
der ietzliche verlauffen abzuhelfen und
wolte auch neben den anderen meinen Bericht
darzu unterschreiben. Es ist aber vor solchem man
darüber verblichen, derhalben nach seinem

oder seinen Erben nicht gebühret hette, dieselben
beider freundt theillen, an sich de facto zu halten
auch sich der rechnung zu verweigern, und dan auch
nicht sein, daß solche seiner solcher gestalt in sei-
nem Leben, oder auch in seinem D. Golden deren
Leben sondern allein geleistet werde, dan die
[illegible] quod officium executoris
testamentarij ad haeredes non transeat
Bart. in l. à filio ff. de aliment. et cibar.
legat. Petr. Peck de testam. coniug. cap: 30.
num 3. in fin. Sebast. Med. in tract. mors
omnia solvit conclus. 41.

Cum personae industria requiritur electa et
est illud officium personale quod cum persona
extinguitur, wolte auch dis inconveniens daraus
folgen, daß wan man die execution bei der
defunctorum executorum Erben lassen solte, daß
die lange dieser fundation allein auf einer hand

der freündtschafft in casu ad extraneos kommen
und die anderen negsten freünde gar ausgeschlossen
würden, welches nicht allein absurdum, sondern
auch contra mentem testatoris, quae tamen an-
te omnia inspicienda et observanda est

Oldendorp. in tract. de executorib. testament.

Weil aber mens et voluntas testatoris anders
nicht gewesen, als das diese fundation bey
seinen negsten freunden und erben bleiben,
dieselben auch die execution derselben zeitten,
walten haben sollen, Und ob wol
so auch die clausul nicht gesetzt wer nach dem
Verstorbenen und in der disposition mit nahmen ge-
setzten executoribus ferner die execution haben
solte, so ist doch solches ex ipsa mente testatoris
nachher abzunehmen, sintemahl er will das
es bey seinen erben bleiben soll, und dahero
allzeit die negsten in gradu dazu vociret haben

Cum enim natura ipsa ordinem quendam graduum charitatis et amoris constituerit, censetur testator eo etiam mentem direxisse suam, suasque cogitationes defixas habuisse, et se quidem videtur charitatis ordinem ut semper proximiores sint prædilecti, sequuturus.

Argum. l. 3. §. si duo in fin. vers. proinde si alter ex patronis filium, alter nepotem reliquerit ff. de legit. tutel. et l. omnia 32. §. in fideicommiss. ff. de legat. 2. Valent. Forster. in tr. de success. ab intestat. lib. 8. cap. 15. num. 20.

Welche praesumtio mentis testatoris auch durch die [illegible] lange Zeit in diesem Testament hero einigerseits und über [illegible] Jahr erhaltene observantz, stattlich bestercket worden, in deme allezeit proximiores genommen und dieselben vorgestellet worden, darbei dieselben sein gestanden

einem oder dem andern neben sich zu erwehlen,
über dieses ist ohne dass ersteres gewiss, si testator
vel omnino non vel non expresse suis nomi-
naverit executores sui testamenti haeredi-
bus proximioribus competat ultimi testatoris
elogii executio.

Covar. tom. 1. de testam. in cap. nos
quidem 3. de testam. Francisc.
Mantic. de conject. ult. volunt. lib. 3.
tit. 1. n. 2. 3. Ratio quia
haeres cum defuncto una eadem per-
sona censetur. Jacob. à Canib.
tract. de execut. ult. volunt. part. 1.
n. 1. et 2.

Derowegen auch bei diesem alten Zustand, dem, weil es
bei diesem testament sehr anders nicht hergebracht,
alss dass die nechsten freunde in gradu sich der Exe-
cution unterwinden und darzu von der gantzen
freundschaft erwehlet worden, dass es darbei
nochmalss billich bleiben und wir uns darbei schützen

und manuteniren, wie ich dan dem Vornehmen Man
Herrn Seymund Hosten meinem freundlichen lieben
Herrn Schwager und Vornehmen Werthen freund
der hohen discretion achte, daß er dieses so meridiana
luce clarius ist nicht impugniren, noch der freund
schafft entzogen, vergeblich mühe und Unkosten
zu ziehen werde, und werde hernach bej der freund
schafft stehen ob er alß ein Vornehmer Werthen
einen Mann, neben, neben den anderen nahen
bluts freunden zugleich zu vertretten verstehen 4 f 113. —
Ich könte aber nicht schaden, daß bej künftiger, NB. revers.
Nachfolge der verordneten executores gleichmäßig revers
den anderen freunde sich obligiren möchten;
daß diese election weiter nicht alß auf ihn,
Herrn Schwager zu verstehen sein solle, wie auch ob
oder daß eorum quod ejusmodi officium ad
haeredes executorum non extendatur.

Per supra dicta

Dieweil dan einem herren Ambrosio Kirchern nicht ge-
büret hatt, sich dieses werck also de facto vor
sich selbsten, und wider aller freundt willen
zu impatroniren, er auch bey seinem leben zu
keiner rechnung gebracht werden können,
gleichwol aber vermög aller vernünfftigen rech-
ten auch ab executoribus testamentorum, den andern
erben und freunden rechnung geschehen muss.

Jacob à Canib. in tr. de execut.
ultim. volunt. part. 2. § novissi-
mum vero [illegible] tit. Oldendorp. cod.
tract. tit. 8. Altamor. [illegible]
de ratiocin. admin. cap. 3. n. 18.

So werden meine lieben herren und freunde
gegenwertige rechnung also fordern, mit dem
die [illegible] herrn Doctoris Balthasaris
[illegible] [illegible] weiss
[illegible] des testatoris freundts [illegible] und
belieben executoris testamentarij.

Die andere aber

die Andere aber war, Herrn Ambrosii Kirchners Erben
qui tenentur pro parente tanquam negotiorum
gestore ad reddendas rationes; sintemahl derselbe
zum executoren niemahls erwehlet worden; ist
ein Herr Kirchner als negotiorum gestor, und der
sich der sachen selbst unterwunden, die einnahme
richtig dispensiert, und nach inhalt des testaments
die stipendia des Testatoris freunden und geschlech-
te conferiert hette, so seine [illegible] widrigen
falls werden seine Erben es mit [illegible]
tung verantwortten müssen. Welcher derhal-
ben verschidte die damahlen keines bedenckhen
die herrn hetten nit allein meinen geschwigern
herrn Schwager und vettern freunde, herrn Seyfried
[illegible], sondern auch den Kirchnerischen Erben
selbst wolmeinend zu erkennen gegeben, und
gebetten sie wolten sich als freunde [illegible] selbst
vergleichen, und fordersamst beiderseits rechnungen [illegible]

80

gedacht neben außantworttung eines inventarij
ablegen, daß zu einem gewißen termin dieser
sich die herren verglichen hetten, aufzurichten
ich dan bereit were mir zu rechter zeit zuleisten, zu
thun, weil aber sehen wolte, daß es den sachen selbst
bequemen könte: so alle darzu gehörige ur-
kunden der gantzen freundschafft zu ihrer
ferneren nachricht außantwortten, und so
den dieser wegen andern executoren mit
beizuwohnen, auch sich einiger bestallungen
an zinsen und einkommen, so wohl der
verfertigung der stipendien entschlagen möchten,
biß so lange eines richtigen wahl der executoren
ergangen were, den sie rechtlich zuverwalten stehen
daß auff widrigen fall die freundschafft
es bey der obrigkeit suchen müßte, welches man
doch unter freunden gerne geendiget sehen wolte,
worauß weil die sach klar, und wenige
allein rechts diß officium auf herrn D. Bil-

der Herren seligen Erben jhre haereditaeo nicht
transferirt werden könte ut supra per authori-
tates DD. adductum est. Welches ich hierauf
erfolgen will, können die Herrn mich widrumb
berichten, darüber ich Ihnen gar gerne mit meinem
Rathen, bedencken beyspringen will und
die denselben freundliche dienst zuerzeigen
iederzeit willig. Datum in eil zu Glauenburg
den 30 Aprilis Ao 1622.

Der Herren allzeit
williger Ohaim Schwager
und Gevatter

Johann Engelhardt Dr.

Anno 1558 d. 11
Jul: ist unter den
[illegible] freunden beschlossen,
[illegible] ein schluss gemacht
[illegible] [illegible]
1. H. Johann Richter
[illegible]
2. H. Adam Israel
3. H. Kilian [illegible]
4. Martin [illegible]
5. H. Otto [illegible] zu
nur
[illegible] cognati
[illegible] affines
1. H. Melcher Gebhard
2. H. Peter Kind
3. H. [illegible]
manu

diesen nachfolgenden revers hatt sich H. Johann
Stulher [illegible] zu unterschreiben geweigert

Zu wissen, demnach Herr Johannes Diering
weiland Dombherr des hohen stiffts der kir-
chen alhier zu Magdeburg Ao 1516 den 18. Junij
ein testament gemacht, darin er unter andern
ein ewig werend lehn oder stipendium vor die
studirende jugent seiner freundschafft verord-
net, dergestalt das einer von der freundschafft
die Administration und verwaltung desselben hab-
en, dasselbe gelt, die renth brieff und andern [illegible],
sunderlich in einen eysernen kasten verwahren und
nach dem der freundschafft zwene Executores
sein, die die schlussel haben sollen, doch zu
[illegible] dan [illegible] Herr Doctor [illegible]
weyland Syndicus dieser stadt, die Administra-
tion geführet, den kasten bey sich gehabt, sol-
cher aber bey der [illegible] eroberung abhanden
kommen, also dass wir freunde nicht wissen,

so der kasten, brieffe, sigell, gelt und register
hindankommen, demnach sich billig gebühren will, daß
solche löbliche stifftung nicht in abgang gerathe, so
haben wir nachbenante zu diesem testament
gehörige Zeugnusse besiegelte auch schriften dato
zu samenen genohmen und herrn Johann Author
hochgelehrten Canonicum der Stifftskirchen zu
S. Nicolai alhier als dienlichsten [illegible] an-
verwandten zum Executorn erwehlet, daß der-
selbe die administration solches testaments für
über führen und die brieffe, haushaltungsschreibun-
gen und register sambt dem gelde verwahrten
künfftig in verwahr kommen, wie auch die einen
voll verwahrten Kasten schliessen, und selbi-
ger was sub sämbtlichen beschlossen werden solle.

Die weil aber beyde wir obgemeldte des Kasten
sambt den beistehenden schlüsseln verhanden kom-
men und sich bei herrn Bürgermeister Martin

[illegible] 50 fl. [illegible]

Ahlmans und dessen sohn herrn Johann Ahlmans
hinterlassenen schrifften befunden;

1. Eine beglaubte und mit herrn Bürger-
meister Johann Martin Ahlmans handt
bekräfftigte copia des testaments,

2. Ein lehenregister über das geringeste
Beneficium Ecclesiasticum, welches der alte
Zeit besonders was einer der herrn Admini-
stratoren verwaltet und zu dem nechsten was
herrn Syndico Erasmo Moritzen und nach er-
wehlten herrn Bürgermeister gehalten wer-
den, darin zubefinden, daß herr Bürgermei-
ster lehenschafft und nunmehr dessen sohn herr
Johann Arthur lehenschafft 5 fl. jährlichen
Zins auff Martini beginnen 86 ~~[illegible]~~ 99 fl.
capitall, dan auch herr Johann Ahlmans weiland
über dessen leben war, als solchen capitall

auch

[illegible] Erasmo Moritzen vid. lehenregister fol. 2. [illegible] Johann B. Martin Ahlmans vid. lehenregister fol. 6.

auch herr Johann Almar, nunmehro aber dessen Erben — Zinsregister fol. 6.
von Ebern, so solchen Capital, auf 5 fl. Zins auff Mar-
tini wieder das ambt oder Renterey zu Bram-
burg jährlich auff Michaelis 10 fl. Zins und
der R. Ebeling Almar laut seiner original obli-
gation (so diesem register beygelegt) von 100 ~~Thlr~~
Capitall auff Michaelis jährlich 6 ~~Rthlr~~ Zins
zahlen müssen;

3. Ein Extract einer rechnung darin zu sehen — NB. dieses Extract
das Ao 1605 herr D. Hermann Bulderkart — findet sich bey H.
von diesem Zierings stipendio abermahls — Otto [illegible] auf
rechnung abgelegt und daß damahls das — [illegible] papier.
Vermögen des testaments gewesen an Capi-
tall 5045 fl. 1 gl. die jährlich zinsen aber
237 fl.

4.

pag. 47. huius libri

4. Hatt sich auch ein klein Zettelchen so Herr D. Reinhard an Herrn Johann Alleman den 30. May Ao 1631. geschrieben, befunden, darauß erhellet daß E. E. Rath der Stadt Magdeburg 2300 thlr Capital und damals 250 thlr darauff verlauffenen Zinß in dieses testament schuldig, Item daß die Kirchnerische Erben 2000 thlr dagegen auffgenommen Zinsen schuldig darin verblieben,

…gation der Kirchnerischen …ld sein D. Otto …ricke bei sich habend

5. Und alß auf diese Vermögensnachricht Herr Bürgermeister Otto Guericke die Kirchnerische Erben besprochen, gleichsam sie dieser habenden forderung halben, bei Herrn Johann Allemans Verlassenschafft gantz gewisse Urkunden befunden, und ihr geständnüß also heraus gebracht und sich endlich in sämbtlicher interessenten nahmen, mit ihnen laut obligationis

de dato den 16 July Ao 1646 dergestalt ver-
glichen, dass sie auss allerhand dabey considerir-
ten umbständen und dass zur selben zeit die brieff-
ten gelder gewesen, eine hauptverschreibung auf
1000 Rthlr Capitall bey E. E. Rath alhier und 1½
hufen landes vor langen weddig wie auch eine halbe
hufe vor Wolgschwenn vor die schuld heraus geben
und bezahlt, also ist solche hauptverschreibung wie
auch der lehnbrieff über die ½ hufe zu Wolgasten
herbey kommend zugleich mit übergeben, der
übrigen 1½ hufen halber müssen die Diener
noch weiter richtigkeit und gewisse schaffen;

6. Ist auch bey Herrn Johann Ahlmanns ver- p. 88. Ahlmansche [illegible] in 4to.
lassenschaft nachrichtlich befunden, dass der
rath zu Stettin jährlich 48 guter fl. sind 41 Rthlr
20 ßl auf Michaelis in diess Ziemingische Stipendi,

ein gaben wird, in dem herr D. Dinghart herrn
Johann Almann dießfals 2 quittungen in solvi,
thun angeben, daß er vor 2 jahren, alda
den Zinß einforderen solle, dießfals ob herrn
D. Otto Zwicker auf der Rathsstube daselbst be-
vid. pag. 96 et 97. huius libri — sprochen, gemeint und die sach zum bestand
nuß bracht worden wie auß derselben,
hierbey ligenden antwortt schreiben zu
ersehen.

G. Soll zu Zwickau beym Rath ein
Vid. pag. 94 et 95. huius libri — ligendes Capitall verschrieben sein, darauß sich
doch bey herrn Johann Almanns verlassenschafft
ganz keine nachricht befunden und dießfals
weitere erkundigung eingezogen werden, und
also ist ein schreiben vorhanden, so der rath
zu Zwickau an herr Ebrharten geschickt,
gerichtet, daß es biß herr Mag. H. D. Dinghartt
zahlen gehoben worden

Auß welchen jährlichen Zinsen und ein künfftigen dan
der studierenden jugent in der freundschafft die
Stipendia nach gelegenheit der Zeit und Wichtheit
der persohnen sind gereichet worden, alß sollen
itzo herrn Burgermeister Kuhlmans sohn vor
3 jahr jedes jahres 60 thaler: wie auch herrn
Johann Ahlmans sohne und herrn D. Otto Cor-
nicklins sohne jedem vor 3 jahr und jedes jah-
res 60 thaler auß den resten uff künfftigen an-
verzüglich gezahlet und gereichet werden;

Ferner und zum andern, ist die Original dispo-
sition so Ao 1605 herrn Hauptman Johann
Zierings weylandt Hauptman und Gubernato-
ris zu Gorß und nachmahlen Canonici zu
S. Nicolai alhier, sehl. hinterlaßener Erben un-
ter sich über eine hauptverschreibung uff 1000 thaler

Capital und 50 thlr jährlichen Zinss auff
thome bey E. E. Rath alhier) nahgerichtet über-
handen, worin enthalten, dass von den 50 thlr
Zinsen, jährlich sollen geben werden:

8 $\frac{3}{4}$ thlr der genanten stifft kirche zu S. Nicolai
6. thlr der Currente dieser schulen alhir
8 thlr 19 $\frac{1}{2}$ gl B. Johann Martin Ulman
ietzo dessen sämbtlichen Erben
8 thlr 19 $\frac{1}{2}$ B. Johann Westphalen ietzo dessen
Erben
8 thlr 19 $\frac{1}{2}$ gl den Lüdingern
8 thlr 19 $\frac{1}{2}$ Doctor Denhartens ietzo dessen Erben

Summa 50 thlr.

welche gelder laut der disposition von inderendem
stam, den armen und weil die Denharten
und Lüdinger nicht gegenwertig, ietzo allein
von herrn B. Johann Martin Ulmanss

und herrn D. Johann Westphalen Erben außzuthei-
len sein, wie dan solches auß herrn Doctoris Erasmi
Moritzen schreiben so bey den Acten befindlich
d. hiebei sämbtlich zu ersehen, Die hierzu
gehörige acta bestehen in ein convolut zusammen
geheftet, darin erstlich herrn D. Johann Mar-
tin Almanns und dessen Sohns herrn Jo-
hann Almanns über diese disposition ge-
führte administration und rechnung 2.
Copia des rechten originals dieser disposition
und E. E. Raths darüber ertheilte confirma-
tion 3. Unterschiedliche schreiben und
relationes, so die erben hierüber miteinan-
der geführet und 4. der Erben außgerich-
te quitanzen, So viel aber die Original
obligation des rathsbriefs betrifft, soll dieselbe
von herrn Johann Almann einem Kaufmann ver-
setzt, dennoch in Magdeburg bey der Kriegskasse sein,

würden hernach ~~geschl~~ geschlüßlet worden, u.
mit in der Kirchenbrunst auffgangen seyn;

Endlich ist auch unter den befundenen eine
Vermittelung abgefaßet worden, daß sie
noch wer 3000 thlr: Capital bey E.E. Rath
belegter Ziringischer gelder, über sich nur an
der disposition zu stipendien und milden sachen
stifften und verwenden wollen, allein weil
kein Original vorhanden und die registra-
turen so zu rück an die Raths deposition
der 3000 thlr angehänget, bezeuget daß
indessen Erbe seinen antheil abgelöset und
zu sich genommen ist auch vermuthlich daß dieses
werck nicht zu seiner perfection gelanget und
nur pro memoria auffgeschrieben sey;

Welches obenbemeldte Originalia urkunden und
Registern heute dato hern D. Otto Brücke vor

sich alß mitverwanter und auch dan in abwesend-
schaft herrn Johann Alemans frl. Erben, in bey-
sein und gegenwart herrn D. Georg Küste-
lerin, meines wohlgeehrten herrn schwehers Antho-
ber sterhalben als Administratori und Executo-
ri dieser Zieringischen testamenten und mil-
den ~~sachen~~ verordnungen aufgericht worden
auch solche willig auf und angenommen, in
einem besondern eisern kasten zu verwahren
und was künftig an mehrern urkhunden
wir auch an gelds barschaft einkommen wird
dann mit zwei schlüssen, in dem neben Executori
einen schlüssel darzu zu geben, jährlich ihme
rechnung über ausgab und einnehmen zu zeigen,
und sonst in allem der disposition der testamen-
ten und stiftungen nach treulich und fleißig sich
zu halten versprochen, sonders sich allen möglich
zu guter richtigkeit zu bringen, und mein obliga-
tiones

tiones wiederumb zuerhalten und zuerlangen
zugesagt, daruff ihm dan wir auch in allen
andern ort wollen, wolte bey der herren neben
Executores aller müglichen Assistentz rath
und beistand thun und leisten wollen, alles
getreulich sonder list und gefehrde.

Ein Schreiben vom Rath zu Zeichar an
Melchior Gebharten unsern Schwager ad
vocatum alhier zu Magdeburg;

Ehrenvester, hochgeachter und wolgelarter
besonders wolgunstiger herr und werther
freund
Ewer Schreiben haben wir wol empfangen
berichten ihm hierauf, das wir der gewalten
Zinsen der Capital und die wir iz haben
wir es angelegt nichts eigentlich bewust, dennoch
ist davon bis 1640 herrn D. Drescher bis schon

daß interesse außgezahlet worden, wie dan der eins
theils nehmende Caspar Eliaß unterschiedlich darumb
angehalten, weil dicto anno und bißher bey dem
Schwedischen Krieg all unser intraden ins stecken
kommen, die Bürger wegen äußerster erschöpfung
ihr gefälle nicht ablegen, die commun güetter
auch durch brand und verwüstung gantz darnider
liegen und nicht genutzt, oder biß dato wieder er-
hoben, über diß kirch und schul diener nicht
befriedigt und dahero mit keiner außzahlung
wir nicht fort kommen können. Alß
leben wir der tröstlichen hoffnung und sicher-
lich nach dem 4 oder 5 mehr nicht zinsen, alß
daß capital antreffend allbereit abgetragen, man
werde uns deßen ferner nichts begehren oder doch
biß man sich erholet in ruhe stehen, wie dan H.
Caspar Eliab Dunhardt vielmehr u. den herrn

dieser sachen halben (weil des herrn bürgermeisters schr-
communicirt) schreiben lassen) lassen dem
herrn wir in antwortt nicht verhalten, und
benebenst göttliches Schutzes empfehlen wol-
len. Signat. Zwickaw den 23 Januarij
Ao 1653.

Des herrn

Dienstwillige

Der Rath daselbst.

LL. Rath zu Pirna gibt jährlich in das Zieringische Stipendium
48. gute fl. manßf. ~~Acht~~ Zwey und vierzig ~~fl.~~ wegen
des Hl. D. Otto Brückner Anno 1641. gemachet u. haben sie ihm
folgender maßen beantworttet.

Ehrenvester etc.

Desselben schreiben so dato May zu einem des 26 Octob.
hj. und am 17 Novembr: dieser Zeiger wohl über-
bracht worden, und wäll ... bekümmbden,
daß wegen des Zieringischen Testamenti zwo quit-
tungen so Anno 1627. u. 1628 verlagte Zinsen

betreffende, das uns noch einst gefordert werden
wollen, da doch wir wegen derselbigen längst
bezahlten Zinsen von dem Herrn Syndico eigenhänd,
lich vollzogene quittungen in handen haben, auch solche
Zinsen biß 1639. gäntzlich continue abgeführet,
immaßen dan die letzte quittung uff 48. fl. sollicher
1638. verlegt gewesen, den 16 Octobr: desselben
jahrs geben, v. von Hyeronimo Christoph Osten
halten unterschrieben, v. besiegelt, gestalt auch
alle vorige quittungen so von dem herrn Princi,
pall abgegeben worden, bey uns vorhanden,
Wie nun hierin solche Zinsen zu fordern, das
mit durch dz testament außtrücklich erweisen, auch
insonderheit von denen geordneten Executoren, dieses
ortz angeordnet v. befohlen werden, damit man sich
künfftig darnach zu achten v. verschuldt zu ver,
meiden, die gelder nicht in indebité abgeführet werden
welches dem herrn wir in antwort nicht bergen mögen
v. verbleiben ihme sonsten zu dienen willig
Actum Speier am 18. Novembr: Ao. 1641.

Des herrn
dienstwillige

Der Rath daselbst

Dieß dem almosen zu [illegible] [illegible] v. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] v. [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible]

 [illegible] die kirchen auf dem mark

hat gebleicht [illegible]

1½ schockellen grob heden leinwand

1 schockellen drell

1 schockellen Mittel flachsen

10 ℔ flachsengarn

Kayserlich Privilegium über das
Gut Döhlen und Löbichin.

Von der Röm: Kay: Mayt: auch zu Hungarn
und Boheimb Königl. Mayest. Unserm
allergnädigsten Herrn, wegen Hannß Michen
der Gemeinden in der Stad Magdeburg
hiermit in gnaden anzuzeigen, daß dieselbe
ermelter Kayserl. Mayst. treuer Unterthan
jederzeit treue und gehorsambste devotion
auch bey diesen gefährlichen Kriegsläuften
dem gemeinen Wesen zum besten erzeigte
unterthänigste respectivliche diensten offer-
samst referirt und gerühmet worden

Wann dan nun höchstgedachte Kaiserl. May:
zu gnädigster Remuneration dero Mayest.
und gefallen, nicht weniger auch damit Er und
andere seines gleichen zur aller schuldigster
treu gehorsamb und unaussetzlichen diensten
noch ein mehrer anlass und ursach überkommen

und sich desselbigen künfftiglich zu erfreuen mögen,
Ihme Ulman deß Samuel Engelbrechts
Wollmirsteidt Erzstifftes Magdeburg be-
de Gütlein Löbichen und [illegible] das
erste zwo Meil von Halle, das ander ein
Meil von Magdeburg gelegen, also dem
Kayserlichen Fisco angefallen und
confiscirt zu einem vollständigen
Lehen mit allen derselben ein- und zu-
gehörungen, recht und gerechtigkeiten, wie
dieselbe immer genant und ihr Kayserl.
Majest. sich daran haben mögen, gnädigst
geeignet und endlich übergeben, also
setzen wir auch solche [illegible] Kayserl.
Maj. gnädigsten begriff Ihme Ulman
[illegible] ihr Kayserl. Matt gnädigsten resc-
ripts zu seiner [illegible] hinat er,
[illegible] wollen, die [illegible] derselben [illegible]
[illegible] gehörigen orten zu [illegible] [illegible] und
[illegible] [illegible] ihr Kayserl. Matt Ihme

mit Kayserlichen gnaden wolgewogen
Signatum Prag Untermaß 9th [illegible]
Ihrer Majestät hiefür gedruckten Kayserlichen
Secret Insigel

(L. S.)

Per Imperatorem
ij Feb: 1628.

Cler: Radaltinge
[illegible]

Befelch am Oberhaüptmann
der Albrecht Herzog zu Friedland

Demnach der Johann Aleman des Kayserlichen
Baumeisters der fortificationen in der Stadt Mag-
deburg wegen seiner Ihrer Kayserl. Mayst. in
Verzeit erwiesenen unterthänigsten devotion
die der Möllenvogte zu Magdeburg Samuel Engel
brechten

brüedern zugehörig gewesen, und anitzo seiner
wider höchstermelte Ihrer Kays. Mayst.
beschehenen Verbrechung halber dem Fisco
heimbgefallen, und in das Stifft daselbst
zu Köbigen und Dolen liegenden zween
Güettlein vermüetlichen zum Recompens
zuübergeben beschlossen. Alß ist
hiemit an Euch unser Befelch, daß Ihr
vermelten Johann Altman, wan er sich
bey Euch anmelden würdt, in den posses
dieser zweyen Güettlein zu Köbigen
und Doben einführen, und solche ihme ein-
räumen sollet. Daran Ihr wollzuthun
wisset. Geben Prag den 5 Februarij
Ao 1628

An den Oberhauptman Spechtern;

Becker

Demnach der Allerdurchleuchtigste, Groß-
mächtigste und überwindlichste Fürst und Herr
Herr Ferdinand der Ander erwälter Römischer
Kayser, zu allen Zeitten mehrer deß Reichs
in Germania, zu Hungarn, Böheimb, Dalma-
tien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog
zu Österreich, mein allergnädigster Herr, Johann
Ammon Baumeistern der gemeinen Stadt Mag-
deburg wegen seiner gegen Ihrer Kayserl. ~~Maj.~~
und Königl. Majest. standhafften und gehor-
sambsten devotion und erzeigten allerunterthä-
nigsten dienste, zu gnädigster erkanntnuß und ergetzlich-
keit derselben des Daniell Engel gewesten Mül-
lenvoigts zu Magdeburg beyde güttlein
Löbigin und Bölen, das nechst zwo Meilwegs
von Halle, und eine meil von Magdeburg
gelegen

gelegen, alß dem Kayserl. Fisco angewachsen
und confiscirt zu einer Wohlverdienten
Gnad, mit allen derselben ein- und zu-
gehörungen, recht und gerechtigkeiten,
wie dieselben immer genant Übergan
Dieß geeignet und endlich übergeben und
dem langen allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl.
und Königl. Mayst. der durchläuchtig hoch-
gebornen Fürst und Herr, Herr Albrecht
Hertzog zu Friedland und Sagan, Ihr
Kayserl. Mayst. Obrister Feldhaupt-
man auch des Oceanischen und Balti-
schen Meers General, wie dawid Her-
ren Salhfeld von der Osten, ich Ihr
Kayserl. Mayst. Oberhauptman der Ertz-
und Stiffter Magdeburg und Halberstad
und Christen eingethanen und committirt
alß ich erwehlten Johann Ahrman in die Possess.

dieser Zeugen Güttlein einhändigen, und selbige
ihme einraumen solte.

Deßhalb hab ich demselben zufolge, bey meiner
Pflicht zu Weipelts gerichtet und Vorgedachten
Johann Wermann am 17/27 dieses Monats
Aprilis, das Güttlein Doßlers, am 19/29 ejusdem
aber das Güttlein Lorientz und zwar an
beyden orten, sammt Hof, Scheuren, Stallen
und mit allen derselben nutzen und Zugehörungen
sambt denen zu: und bey Doßlers gelegenen
zweyen Saltzkothen Werck oder Bau
Meistern einzuräumen und dessen Lieber
wie auch die eigenthümliche Hoffs beweist
was bißher die Meinen besessen bey ihr
zu Besitz eingeben, und ihme nochmals fern
ertheilt, selbige zu seinem guts selbst zu ziehen
und zu gebrauchen. Saltz Laßen zum Lachtwerck
bleiben hinter Schönnenbeck bey Jachnunde,
so wolt

so wohl das guth zu Lobsig, sambt dene-
ne auch des Jaegers haußständen, so wohl dere-
n fergün, fund, sonsten dero halben Bauern,
auch den verschiedenen Ackerbau, Wirthschaff-
ten, Schätten, Schwimmeller von Thoor dar-
zu gehörigen [illegible] Wirthschafften und
allen andern, was er mehr zu solchen Gü-
tern einzelen am Ackerwiesen, oder sonsten
gezeuget und gekaufft auch allen [illegible]
deren Vorrath an mobilien, Pferden, Vie-
he, Schiff und Geschirr, wie solches
immer genennet werden mag, nichts über-
all ausgeschlossen, alles inhalt und ver-
mög eines sonderbahren [illegible] Nota-
rys [illegible] Bruno [illegible] Hagen und
Adam Mertzen, in beysein der dazu son-
derlich erbetenen Zeugen, unter datis $\frac{17}{27}$ $\frac{19}{29}$
Februarii aufgerichteten und vollzogenen
Inventarij und darüber gefertigten

instrumenti frey, lautter, vnd schulden vnbeschwert
eingeraumbt tradiert vnd Ihme würckhlich
der commission in würckhlicher vorsehung gericht
vnd einzuführen verlangt hat er solch schüttlein
sambt allem was bewußt inventarium
vermög vnd sonsten dazu gehörig möchte
krafft allerhöchstgedachter Kayserl. vnd kö-
nigl. Mayt: und gnaden verschreibens dona-
tion vnd endlichen übergebung, ohne männig-
liches hindernus, als sein woll erlangtes
eigenthumb, innen haben, besitzen vnd ge-
brauchen, damit gebahren möge.
Zu dessen Vhrkund vnd mehrer nach-
richtung willen hab ich ihme dieses Instru-
ment über obbemelte tradition vnd endliche ein-
räumung, vnter meiner eigenhändigen Sub-
scription vnd Insigel verferttigen wollen.
So geschehen vnd geben zu Döschen vnd Lö-
bichen den $\frac{17}{27}$ $\frac{18}{28}$ vnd $\frac{19}{29}$ Aprilis Ao 1628.

(L.S.)

David Leichner m. pr.

108.

Des Abts vom Closterberge consens über eine hufe landes zwey hundert [illegible] betreffende wiederkeüflich

Von Gottes gnaden wir Peter bestettigter Abt zum Berge vor Magdeburg bekennen öffentlich mit diesem brieff gegen iedermenniglichen, daß mit unsers gutten wissen u. bewilligung, der Erbar Andreas [illegible], ben zu Dolen wonhafftig vor sich seine erben und erbnehmen auff einen rechten bestendigen widerkauff verkaufft hatt u. verkaufft hiemitt und in krafft dieses brieffs dem Erbarn u. wolgeachten Georgio Schürling seinem erben u. Erbnemen, oder mit deren gutten wissen u. willen getreuen innhabern dieses brieffs einen [illegible] u. zwey schöffel gutes einem [illegible] gestand an und aus einer hufen landes auff [illegible] felde vor Dolen gelegen, [illegible] unsers Closters auff einen jährlichen Erbzinß zu

Leben continuirt, umb u. vor zwey hundert guter
Wolgemeltender Reichsthaler, welche der Keuffer
Andreas Krigerstaben, dass über in einer unzer-
theilten Summa zu guter genüge empfangen, u.
ferner in sein u. seines Leben scheinbahren nutz und
frommen, u. sonderlich zu erlegung etzlicher schulden
dafür er sich gegen andere in Burgschafft eingela-
ssen, angelegt u. verwendet hatt. Wollen
u. sollen demnach Andreas Krigerstaben seine
Erben u. Erbnehmen solch [illegible] u. zweyschatt
Käuffer abgedachten Gregorio Görling auf künftig
Invocavit dieses bevorstehenden fünf und neunzig-
sten jahrs benebst der zwey hundert Thaler
Hauptsumma, immassen er die empfangen, zu allem
danck entrichten u. bezahlen, auch in seiner gewahr-
sam u. behausung binnen der alten Stadt Magde-
burg überliefern u. verschaffen, da aber Andre-
as Krigerstaben oder die seinigen solch zwey hundert
Thaler noch langer bey sich alss auff vorbenente Zeit

stehen zu lassen bedacht, hatt Andengsten,
gesetzten dieselben Georgio Hürling oder seinen
nächsten Erben, hernacher jährlich auf
Martini v. so lange dieses Hinderhauß
steht, mit Zweyen Schilling guts zinss
Vergelten und Zuverpfänden versprochen und
Zugesagt. Wan aber der Verkäufer
oder seine Erben solche sechs hundert Gulden
umb an sich zu kaufen v. der jährlichen gesch.
ter Zinsnehmen bedacht und im Willens (: Vor-
hab sich ihrer gelegenheit nach zu ihm Vorbe-
halten :) sollen sie mehr erwähnten Georgio
Hürling oder den seinen, solches ein Viertel
jahrs vor Martini an und abkündigen,
v. dan auf nechst folgenden Martini die
aufgezehlte Haubtsumma der Zweyhun-
dert thaler, wie dieselbig aufgezehlt und
der Verkäufer empfangen, neben also den
betagten v. allen verwendeten zinsen, so dann
redlich hinderstellig sein würden, zu guten Dank

entrichten u. bezahlen, da aber über Zuversicht ander-
ergs verzögert werden u. seiner mitbeschribener in
entrichtung der jährlichen zinse, auch in bezahlung
der hauptsummen nach geschehener loßkündigung
(welches doch nicht sein soll) einigerley säumnis sein
würden, so sollen offtberürter Creditor ihre Er-
ling oder dieses getrewer innhaber, sich an der vor-
geschriebenen Unterpfandes bis zu gäntzlicher voll-
kommentlicher u. richtiger bezahlung der zweyhun-
dert thaler hauptsumma, zusambt allen hinterstelli-
gen und betagten zinsen, auch schaden u. interesse
so denen einigerl gemacht würden, vor allen an-
dern Creditoren sich daran zuerholen u. bezahlt
zu machen vollkommenen macht u. gewalt haben,
jedoch uns u. unsers Closter daran habenden zin-
sen u. gerechtigkeiten ohne schädlich, alles getrew-
lich u. sonder gefährde, zu urkund haben wir
unser gewöhnliches abtey insigell an diesen brief

wissentlich hangen lassen, Nach Christi Unsers Herrn geburt im Sechzehenhundertsten Und Vier Und Neunzigsten Jahr den Ersten Monats tag Augusti.

(L. S.)

Anno 1655. ist H. Johann Richter alhier
bey der Ziringschen testamentarien gevoll-
mechtiget worden zu Pirna v. Zwickaw die
Stipendien gelder einzumahnen folgender gestalt

Wir herr D. Johann Ziringsch weiland Dom-
herr der hohen stiffts kirchen alhier in Magde-
burg seel. verordnete testamentarij uhrkunden
v. bekennen hiemit: Als in des [illegible] herrn
Ziringsch seel. testament wir unter andern
auch 48. gute fl. (oder 42 thlr) den E. E.
v. wolw. Rath zu Pirna zu fundiren haben
welche jährlichen in termino Michaelis bis [illegible]
v. der studierenden jugendt nach inhalt des Zi-
ringschen testaments gereichet werden müssen
v. ob nun wohl auff dasselb unt. collegen H. D.
Otto Gerickens bey [illegible] annahmen in Anno (vid. pag. 96. et 97. h. l.)
1641. wollgemelter Rathsmeister [illegible] also solte
solche zinsen H. Hyeronimus Christoph Wehrhart (?)
biss Anno 1638. auffgehoben haben, solchen doch
solches ohne unsre bewilligung nicht gebühret

daher auch erste[?] wollgedachter Rath ohne ihrer
Vorwißen ihm deponirten[?] geldes nicht abfol-
gen laßen sollen. Und das aber die höch-
ste nothdurfft erfordert, dieser Zinsen halber ein
recht und gute richtigkeit zu haben, u. dahin
zu trachten, daß nicht allein die restanten
eingebracht, sondern auch mit abgebung der
Current Zinsen angefangen werde.
So haben wir vorzeigern dieses Herrn Johann
Niclußen[?] Burgern alhier Vollkommene
macht u. gewalt gegeben, dergestalt u. also, daß
er dieser Zinsen halber sich mit wollgedachten
Rath bereden, abschließen, das bishero ein-
gegebene quittungen nehmen, die bißhero ver-
tagte[?] gefälle exigiren, über den empfang
quittiren u. solches alles sub clausula rati
et grati aliisque solitis ac necessariis zu
thun macht u. gewalt haben soll.
Mit angehengter dienstfreundlicher bitte E.E.
hoch u. wollw. Rath zu Wien wolle mehrgedach-
ten Niclußen[?], hierunter nicht allein vollkommenen
glauben beymeßen, sondern auch mit der Zahlung

sich willig ersfinden lassen. Zu urkundt haben
wir Testamentarij dem unser Vollmacht eigen-
händig unterschrieben und mit unseren gewöhnlichen
Petschaften bedrucket, so geschehen im iahr
1655. den 3. Nov. zu Magdeburg

(LS) Otto Gericke
(LS) Johann Günther Weslroth
(LS) Johann Georg Kühlewein,
(LS) Martin Aleman

Ein Schreiben an Rath zu Zwickaw
von Hr. Gebharten als gevollmächtigten
geschrieben u. durch Hr. Johann Michelsen
überantwortet.

WohlEhrnv. Großachtb. Vorachtb. Hoch u. wolgel.
Hoch und wolbe. hochgeehrte großg. herren;
E.E. Hoch u. wolbe. seindt meine bereitwilligsten un-
verdrossene dienste u. ehre u. [illegible] sie dienstlich
großgünstig sein daß nunmehr [illegible] vor etzlichen jahren
dennenhalben [illegible] Vollmacht herrn D. Johannis Zi-
ringsij, weiland Domherrn des Erzstiffts Mag-

alhir seel. verordneten herrn Testamentariis dienst-
lichst hiemit zuverstehen gegeben, dz bey denenselb,
ben itzgesagte meiner herrn Principalen ver-
möge deren zuvorgehenden Testaments jährlich
viertzig gute gulden Zinsen so zu einem
Stipendio vor der studirenden jugent verord-
net zu fordern haben, u. dahero dienstlich ge-
beten E. E. hoch u. wohled. wolten großgünstig
geruhen nicht allein der restantien halber
gute richtigkeit zu treffen, sondern auch nun-
mehro mit abgebung der Currenten wieder einen
anfang zu machen, wie nun mir hierauf
diese antwort worden, als solten E. E. hoch-
und wohled. solchen Zinsen biß in Anno 1640.
herrn D. Eberhardts Sohn bezahlet haben, also
habe ich auch mit meinen herrn Principalen
ferner hierauf communicirt, welche dan gar ü-
bel empfunden, dz itzgesagter Eberhart sich sol-
cher hebung ohne ihr wißen u. willen unterfangen
u. darzu ihr nie einigen auftrag getragen, weil sie
solche Zinsen ferner nicht köndten in ohnrichtigkeit
stecken laßen, sondern ohne vermöge der Zeiten,

gütigen disposition, in allewege obligiret u. gehorsame
Wolte, wie derselbige Creditoren eingehabt, und
deren einige, so sie zu guter Verordnet, mitge-
theilet werden müssen, u. dahero auch gantz nicht zweiffe-
le, E. E. hoch u. wohlw. werden ohne ferner Ver-
weigerung meinem vormahls gethanen petito
großgünstig deferiren.

Als habe ich Zeigern herrn Johann Niedischen
Bürgern alhier deswegen abfertigen müssen
u. E. E. hoch u. wohlw. nomine Unser herren
Testamentarien nochmals gantz dienstlich
schriftl. ersuchen lassen, Sie wollen großgün-
stig geruhen, sich nicht allein zur Klärung wie
sie die restantien halber meine principalen
zu befriedigen, gemeinet, sondern auch großgünstig
Verordnen, daß die in Anno 1653. 1654. 1655.
gefällig gewesene Zinsen gegen außantwortung
herrn Johann Niedischen eigenhändiger quittung
bezahlt u. abgeschrieben, wie den einige quittung,

gen, so bißhero eingegeben, auß zu fundiren
werden möchten, Vnd nun mein Substitutus
H. Johann Vischer hierunter fernern Theil der
Sachen wird, welches nebst meinen Prin-
cipalen iderzeit vor genehm halten, v.
Ersuche mich in dieser meiner rechtmeßigen
bitten gewiße resolution v. Verordnung
v. umb dieselbe Verdiene ich nie solches hin-
wieder nach eüsersten Vermögen, dieselben
sambt und sonders Göttlicher obhut em-
pfehlende Magdeburg den 5. Novemb. 1655.

E. E. hoch und Wolles.

Vnterdienst
ganz dienstwilligster

Melchior Gebhardi Bürger
v. Advocat. Ordin: alhier in
Vollmacht H. D. Johann
Zymings weiland Domherrn
des hohen Stiffts alhier in Mag-
deburg Verordneten Testa-
mentarius.

Praesent. 12 Ianuar:

An Hl. Melchior Gebhardt [illegible] etc:

Wolehrnvest etc. Nachdem [illegible] nicht [illegible]
[illegible] meinen [illegible] [illegible] meinem [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] in [illegible],
[illegible] [illegible] zu [illegible] v. [illegible] [illegible] [illegible] v. [illegible]
[illegible] [illegible], aber [illegible] [illegible] gelt [illegible]
[illegible] können, die [illegible] Herrn [illegible] zur antwort
[illegible] hetten alle iahr die Zinsen [illegible] [illegible], [illegible]
auch [illegible] [illegible] Zinsen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] hetten [illegible] [illegible]
Herrn [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] Zinsen [illegible] warauf ihm aber
[illegible] zur antwort worden, er solle nicht
an Hl. [illegible] sondern [illegible] an die Herrn
Testamentarien in Magdeburg schreiben v.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zinsen
iährlich zu [illegible] [illegible] [illegible], dann
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zinsen [illegible]

folgen lassen, wie auch E. L. antwortschreiben mit
nechsten bezaigt. Die zwei Kauffherren ver-
[illegible] sie hetten der [illegible] [illegible]
könten, Ihr Churf. Durchl. gefalle mit
allen [illegible] gesellschafft [illegible] Zins [illegible]
en [illegible] entrichten, [illegible]
lich [illegible] die [illegible] Testamentarien
bekommen köndten, [illegible] allein
darzu [illegible], wolten sie nach [illegible]
[illegible] ihnen bil-
lich [illegible] Capitall mit [illegible]
[illegible] abgeben haben [illegible]
[illegible] solche resolution nit
schrifftlich sondern nur mündlich geben
[illegible] accordt [illegible]
[illegible] gegen [illegible]
[illegible]
[illegible] kommen [illegible]
[illegible] zu schreiben [illegible]
[illegible]
[illegible] 1626 [illegible]

B. weil Hl. D. Gebhart regierender Burgermeister
zu Zwickaw nicht in loco, sondern verreiset war,
musste ich 3 tage erwarten, ehe ich resolution erlan-
gete. Zu Werna [illegible] auf 3 lange stunden [illegible]
sehr ich [illegible] über [illegible] habe hierwiter über
anderthalb Thlr. drüber verzehret.

Johann Ulrich [illegible]
[illegible]

Recepiß von Zwickaw

Von Tit: Herren Hl. Melchior Gablentzen
vornehmen Bürger u. Advoc. bey d. [illegible]
[illegible] in Vollmacht Herrn D. Johann [illegible]
[illegible] weyland Domherrn des hohen Stifts
[illegible] verordneten Herrn Testamentarii [illegible]
hat ein schreiben an den rath zu Zwickaw
[illegible] zu recht eingehändiget, [illegible]
lich antwort belangend ist dem abgeordneten [illegible]
nächstkünftig mündlich bescheid ertheilet, welcher auch
[illegible] das andere seines herrn principalen zur
[illegible] hinterbringen wird, so zu besserer [illegible]
ertheilet worden. Signat. Zwickaw am 28 Nov: 1655.

Der Rath daselbst.

Von Raths zu Jhena

Nachdem weÿland Herr Johann Michael Bürger in
Magdeburg, hatt beÿ E. E. Raths alhier sich an-
gemeldet u. wie denen [illegible] Hoffleu-
ten u. vornehmen Herren Otto Heinrichen,
Johann Balthser Westhalen, Georg Rüst-
larium und Martin Lehmann einen unter-
schriebenen u. besiegelten Vollmacht wegen an-
hebung [illegible] der 48 fl. aus denen Zinsen,
1 gegen Testament verordneten Zinsen ver-
schaffet. Weil aber diese Zinsen Herrn
Caspar Elias Dornfelden bis dato
Jahr Michaelis bisher bezahlt worden
zu deren verrichtung vorgedachte Herrn H.
D. Glasii Testamentarien zu Gotha Herr
Samuel Steinern, Heinrich Lemken und
Christian Mylio erhaltene attestatum
producieret, welche auch die [illegible] ausstehenden
fälligen Zinsen wohlermelten H. D. Glassii
Stiefsohn Carl Christian Mylio auszu-

[...]ahlen angewandt, also werden sich
[...]ch, wann die Zinsen hinfüro gereicht werden sollen,
unter einander vergleichen u. Ih nach befindung dahin
[...]dißmir [illegible] [illegible] seine sichere
ratificiren, welche wann also dem angewandt,
[...] [illegible] zu recognition [illegible],
[...]het werden, [illegible] geschehen [illegible] den
14. Decembr. Ao 1655.

Der Rath daselbst.

Denen WolEhrnvesten, Vorachtbaren, Hoch u. Wollgelarten, hoch u. wohlw. Herren Bürgermeistern u. Rath der Stadt Magdeburgk.

E. WollEhrnv. Hoch u. Wohlw. geben wir unterdienstlich zuvernehmen, wie das wir aus Herrn D. Johann Zirringk weiland Domherrn des hohen Stiffts kirchen alhier seel. hinterlassenem testament unter andern auch acht und viertzig [illegible]

leihung bey E. E. u. Wohlw. Rath zu Pirna
zu fodern haben, welche jährlich in termino
Michaelis bezahlt u. den studirenden, ge-
nachinhalt vorerwehnten testaments ge-
reicht werden müssen,   Ob nun wohl E.
wohlgemelter Rath zu Pirna dieser
Zinsverreichung nicht in abrede seyn kan,
so hatt doch derselbe insbesonders E. Zeug-
nüs dato den 14. Decembr: anni prae-
teriti in schriften zuverstehen ge-
geben, daß diese Zinsen Herrn Caspar
Elias Dürfelden bis itzo Termin Mi-
chaelis bezahlt worden, und vollfahre
demnach sich daß nun von Herrn D. Glas-
sio Superintendenten zu Gotha, Herrn
Samuel Steinern, Heinrich Wenichen
u. Christian Kleischen an gelassener
attestat habilitirt, mit den vermeinten
Erwartung das die künftig fälligen Zinsen

[illegible]wesenden Herrn Doctoris Glassij Stief-
[illegible]hn Carl Christian Stylio solten auch
[illegible]schickt werden;

[illegible] aber gesuchten Herrn Vormündern
[illegible] wenig alß Herrn D. Glassio u. denen mit-
benanten gebühret, so schwere Zinsen ohne
unser Vorwissen auf zu nehmen u. damit
nach ihrem gefallen zu schalten u. zu walten,
Dieweil auch ihnen zuvorderst selbst nicht unnachtheilig
sein wird. 2. Daß so wohl nach Inhalt
des Testaments alß auch der Statuten obser-
vantz keinem nach eigenem willen hierin
zu administriren gebüret, sondern ie u. alle-
wege von sämbtlichen interessenten u. anver-
wanten ein executor u. denselben noch zwei
andere Administratores, die die Schlüssel
zum Kasten brächten oder hinderten u. register
haben sollen zugeordnet werden, etc.

daß alhir der seel. Testator als hier Li-
ny Vornehmen bekanten geschlecht geboren,
sein Domicilium gehabt, auch 3. andere
Ihrem Stämme hinterlaßen, da hingegen
die Widerwärtigen nicht mehr als einen Stam
representiren, gestalt ihnen solches ohn
weitläufftiger außführung selbst gnugsam
bekant ist. Und der mehr
wohlgemelter Rath zu seiner bezeugt daß
wir ihnen hierüber beglaubten schein ein-
senden möchten. Also gelanget an
E. E. Hochw. und Wolle. unser unterdienstl.
suchen u. bitten, dieselben geruhen grosgün-
stig an wohlgesagten Rath einige Vorschrifft
zu ertheilen und demselben dahin zu ersuchen
damit uns dieses orts als denen rechten
Executoren des Testaments die so wohl an
vergangenen Michaëlis betagt gewesenen
als die künfftig gefällige Zinsen außgeantwortet,

ihren Dienstleuten aber v. wohlgemelten Per-
sohnen, ohne unsere Verordnung nicht mehr zu-
gefolget werden möge, Wir wißen
uns in diesem andern rechtens eigen Sachen zu,
vnd unfehlbahren Verordnung und freundschafft
hinwieder mit möglichsten diensten zu ver-
schulden ganz willig, Magdeb. den 14. Jan:
1656.

E. E. Hoff u. Taxller.

Dienstwillige

Johann Arthur Westphal alß Executor
des Zieringischen Testaments
Georg Kühlewein alß andere Executor
Otto Gericke alß andere Executor,

Denen Edlen, Wohl Ehrnvesten, Hochachtbarn, Hoch und Wohlgelahrten, hoch- und wohl weisen herren Burgermeistern und Rath der Stadt Magdeburg

E. E. hoch- und Wolw. seind unsere bereit-
willigste dienste jederzeit zuvor, und haben denen-
selben unvermeldet nicht laßen können,
wie daß wir aus weilandt herrn D. Jo-
hann Zieringß Testament neben
anderen jährlich Vierzig gülden meiß-
nischer Wehrung bey E. E. Wohlehrnvest.
und Wolw. Rath zu Zinse vor
die studierende jugent zufordern haben,
Ob nun zwar wohlgemelter Rath die-
ser jährlichen Zinse nicht in abrede seindt,
so hatt doch biß dato wegen vorfallender
kriegs zeit nichts erfolgen werden mögen,
Alldieweil aber uns nicht gebühren will,
sie so theure Zinse zu entrahten, und die stu-
dierende jugent zu verhindern, Als ...

mit sich an E. E. hochw. v. weises. unser unterdienst-
liches bitten, sie wollen an vns wolgemein-
ten Rath zu Zurickau und einige ordentliche
interposition und vorschrifft ertheilen,
und denselben dorin ersuchen, daß uns
nicht allein die itz betagte Zinsen abgestattet
werden, sondern auch der vorigen retar-
daten halben gebührende befriedigung
wiederfahren möge. Wir Wünschen
uns in diesem unserm billigmäßigen
und in causa favorabili gegründeten Su-
chen einer gewünschten Verordnung v.
verdienen es selbst umb dieselben hin-
wieder nach eussersten vermögen. Magdeb.
den 18. Jan: 1656.

Verbleiben
E. E. hochw. v. weises.
Johan Anton Westphal
Georg Kuhlmann
Otto Gericke

Zu wissen: Dass ob zwar iedermann, besonders
aber H. Johann Almaÿß sel. hinterlassenen
Kindern v. deren verordneten herren Vormün-
dern wohlbekant, dass ihre respective herz-
geliebte Fraw Mutter, Elisabeth Schüss
ihr ermelten, sel. herrn Almaÿß hinterblie-
bene wittib, sich bißhero v. noch gantz elen-
diglich behelffen müssen, v. auß ihres sel.
Ehehherrn verlassenschafft so vil zuer-
langen nicht vermocht, daraus sie ihr ge-
bürender v. vermög Eheberedung versproche-
ne alimentation geschöpfen oder andere rich-
tige vergnüegung, so sie, so wegen minderschaft
der Mittel, als der versprochenen Heiratguet
nit zu fordern hett haben v. nit
kommen können
Sie dennoch mit ihrem Schwiger Sohn herrn Wolf
Jacob Lantzinger, besonders zu verhütung
ferner uneinigkeit v. zwitracht, folgen-
der gestalt verglichen, v. ihme wegen seiner

Ihr gelder, so besage der Stifftung datiret den
9. Augusti Anno 1645. in 500 rthl. bestehen,
nachbeschriebener geldposten v. äcker in solchem
abgetheilet v. übertragen habe alß:

(1). Cedirt v. tritt itzgedachte Almanische
Erben lassen besagten ihrem herrn Schein-
gesetzt ab Zweÿ hundert rthl. beÿ den-
nen von Arnstädt zu Barleben, welche
Post, so aber er gleichfalß anfangs vor voll
angenommen und dahero nochmalß schul-
dig wäre, ihme dieselbige völlig auszahlen
zu lassen, ihme dennoch, weil er selbige
particulariter v. durch große Mühe
einbekommen, solche nicht alß vor hundert
und Sechtzig rthl. angeschlagen wird,

hiernegst und vors (2) dreÿ hundert
Rthl. an einer erblichen hufen Ackers
vor der Neustadt allhier: dergestalt u.
also, daß er sothann 200 Rthl. gestalt
er dem laut übergebener Liquidation
bereits hierauf 134. Rthl. empfangen,
auf seine Kosten einnehmen u. in sei-
nen Nutzen verwenden, mit dem ab-
getrettenen Acker aber, welchen ihm sei-
ne fraw Dehlingers Mutter inder Zeit zu-
zuerkannt krafft dieses Vergleichs theil,
als mit seinem eigenthumb schalten u.
walten solle, Und weil nun fer-
ner oftgedachten herrn Lantzingern
an seinen Ehegeldern ein mehrers nicht
als Dreÿssig Rthl. u. dan an der 27. Rthl.
1 gl. liquidirten Unkosten, so er auf

die aufkündigungen der in richtigkeit gebrach-
ten, und mehrern gedachten Herr Schwehern ge-
kaufft verbunden, oder so sie ja nicht völligen ge-
richtet, indem nach nochmals zu bezahlen schuldig,
inmaßen dan seine frau schwieger Mutter
hierzu in einerley weys verbunden seyn
will u. soll; iegen abziehung der Vermacht
was ihme an H. Balthasar Weißen überreich-
ten 10. Rthl. und also in allem sieben
u. sechzig Rthl. in rückstand verbleiben;
Also soll er die andern Sachen Ackers, hauß=
vor der Neustadt liegend u. ermeldt ist
so lange genießen u. gebrauchen, auch ehr
darauf nicht abtretten, er habe dan diese
rückständige 67. Rthl. zu voller genüge
u. dennoch ohne interesse bezahlt bekommen;

NB. Märckisch Altenschlebisch lehn fol. 148. Altenschlebisch lehn laut Re- gistratur.

Wan ihme aber so thaner wyß, gestalt
den deßwen bezahlung seiner Frau Schwie-
ger Mutter v. ihren Söhnen inder Zeit fer-
stehen soll, erzehlt worden, so das soll
er schuldig sein so thaner sache außeres
ohne einige hindernde plenarie simili-
ter adzutretten, Allermaßen dan
auch H. Landtinger sich vorzußt dieses ver-
pflichtet, daß er seiner frau Schwieger
mutter über diese bereith empfangene
an acker angewiesenen Vierhundert v.
funfzig Rthl. eine gerichtliche quittung
mitzutheilen, sie auch, was die praeten-
dirten Zinsen betreffe, itzt noch nach ihrem
Tod den der allerhöchste lang verhüten
wolle, ihre erben beschweren, sondern sich
derselbigen gäntzlichen begeben solle und
wolle,

selbst treulich sonder arge list u. gefährde
zu Uhrkund ist dieser respective Ver-
gleich u. Cession zweifach zu Papier ge-
bracht u. von beiderseits Contrahenten
und deren Beiständen unterschrieben
u. besiegelt worden, So geschehen in
Magdeburg den 26. Januarij 1654.

L.S.
[illegible]
Johan [illegible] seel.
hinterlassene Witbe

(L.S.)
David Braun
als beistand

[illegible] Landt[illegible]
[illegible]

(L.S.)
Georg [illegible]
als erbetener Zeuge

(L.S.)
Melchior Gebhardi.

Erbtheilungs Vertrag

Herrn Bürgermeisters Johann Martin Alemanns seel. Erben, mit meiner Otto Gerickens Haußfrauen Margarethen Alemannin &c.

Wie auch dessen Sohn Martin Alemanns seel. Verlassenschafft mit Herrn Otto Gericken u. dessen Haußfrau betreffende.

Zu wissen sei hiermit, alß durch Gottes Schickung u. Willen Herr Johann Martin Aleman weiland wohlverdienter Bürgermeister dieser Stadt Magdeburg Anno Christi 1618 den 29. Martij sanfft u. selig aus dieser Welt abgeschieden, auch darauf in der Kirche zu S. Johannis christlich u. ehrlich zur erden bestätiget worden, hatt er nachfolgende sechs Eheleibliche Kinder u. Erben hinterlassen;

1. Herrn Martin Almann Rathß Bau-
meistern zu Magdeburg welcher Anno
1621. ohne leibes Erben verstorben, deßen
verlaßenschafft sie nach dem seinen hinter-
bliebenen wittib vermöge der Ehestifftung
abgefunden, ist den 11 Febr: anno 1622.
unter die andern 5. Erben getheilet wor-
den;

2. Herrn Johann Alman anfangß
Rathßverwanten zu Magdeburg und
hernachmalß Röm: Käyserl. Maijst:
Rath und Kriegß commissarium so
den 24. Januarij Anno 1636. zu
Leipzig verstorben

3. Frauen Catharinam Almanß
Herrn Doctoris Jacobi Almanß Ehefrauen,

die den 30ten Junij Anno 1607. seel.
von dieser welt geschieden, u. zwarten
zwo töchter nachgelaßen, davon aber nur
noch die eine: nahmentlich Margarita
Allmanßin, itzo Herren Otto Greiffenß
Ehefrau zeit dieser verledigten Erbschaft,
bey am leben gewesen, u. ihre Mutter
stelle repræsentirt hatt;

4. Frauen Annam Allmanßin Herren
Conrad Schaubers seel. weiland des
Vorstern u. Bönckembeck Erbschaften
eheliche Haußfrau u. nehmen deßen nach
gelaßenen leibe;

5. Frau Margaretha Allmanßin Herren Bür-
germeister Georg Stöhlmanns hertzge-
liebte haußfrau, nehmen auch seel. gedächtnüß

6. Frauen Helenam Almanß Herrn Stadt-
schreibers Acti u. Practici alhier ge-
liebte Haußfrau,

Ist welche ich nachbenambte geschwister und
Erben deß seligverstorbenen Herrn B.
Johann Martin Almanß u. dessen hauß-
frawen, Frawen Annen Moritzin s. so
vor deß Herrn Bürgermeisters seel. hin-
tritt im Jahr 1611 seel. Todts verblichen,
wie auch Baumeisters Martin Almanß
seel. verlassenschafften ererbet u. zu-
gefallen

Hierauff folget die Erbtheilunge.

Sectio Prima.

Anfenglichen und jedem den Erben sein
antheil an Mobilien und haußgeräth, alß

Zinnen

Zinnen: Meßing, küpfferen, kupferen, Betten
schüßlen, gläseren, leinen und dergleichen
Zeüg zugetheilet v. übergeben worden,

Ausserhalb daß die Liberey, die Rü-
stung, Antzeugen, Gewehr, Harnisch und
büchsen, wie auch die noch vorgesetzte gül-
den und silbern Gefäße, zum Rathhau-
sen nebst dem iure retentionis einbe-
haltenen Gräflichen Barbyischen Silber-
werck, sechs- und sechszig pfund 1 loth
1 qu: schwer biß dato noch ungetheilet ver-
blieben und was Herr Johann Alemann
:/ also welcher diese Theilung immer hin
verzögert :/ in seiner Verwahrsam behalten
worden;

Sectio Secunda.

Zum andern, alß auch der herr Bürgermei-
ster seel. viel debita activa hinterlaßen,
seind solche theilß in gesambter Erbschafft
biß zu außführung u. endschafft der
sachen geblieben, theilß auch wieder einge-
bracht u. daran jedem seine quota zugethei-
let, die übrigen aber, laut der haupt u. han-
delßbücher außgezogen in drey unterschiedene
classes alß gewißen, halb gewißen: und
ungewißen gesetzet und jedem der Erben in-
sonderheit aber dem herrn Doctori Al-
man zu seinem tertien theil ein tausent
sechßhundert ein und dreißig ~~thlr~~ 14 ggl.
an gantz gewißen, fünffhundert drey
und ~~fünfftzig~~ ~~thlr~~. ii ggl. an halb gewißen

und

und siebenhundert acht und neuntzig Thl
7 gg. an ungewißen Schulden zugeschla-
gen, die debitores benant und vermög
einer sonderbahren specification deren
nomina auß gezeichnet worden, darbe-
es auch so lange sein bewenden, also das
waß bißhero daran ein restandes einbe-
kommen, oder noch weiter erwachsen und
erlangen kan, solches auch zu genießen
u. in seinen nutzen zu wenden haben, Eben-
ermaßen es den, nach absterben Zaun-
meisters Martin Ammans mit dessen
nachgelassenen debitis activis gehalten
u. inrestandrem Leben acht vierhundert
Viertzehn Thl. daran zugeschlagen worden

Drittens hatt man, die, zur selbigen Zeit noch vorhandenen waaren in buden, und Zuschladen wie auch die landgütter und Wohnhäußer in der stad alhier einem und an- dern Leuten auf gewiße maß verkaufft zu- geschlagen, und specificirt als folget:

I. Herr Martin Johann Ahlmann hatt dass hauß zum güldenen Zelt, item an gol- d, gelde, seiden waaren und anderen bekom- men, dass er dahero laut geschloßener ab- rechnung sub num: 1. wegen seiner über- nahme, indem eben einhundert vier und viertzig Rthl. 2 ggl. zu zahlen schuldig verblieben thut Summa [illegible] 144. Rthl. 2 ggl.

2. Herr Johann Ahmann ist laut rech-
nung sub num: 2. in den Laden wegen etlicher
ihme zugeschlagenen gewandts den 22 Jan:
Anno 1620. schuldig worden Einhundert
sieben und sechtzig fl. 20 ß. 6 h.

Item bleibt er in den Laden noch wegen
anderweit zugeschlagenen gewandts den 22.
Febr: Anno eodem schuldig drei und neun-
zig fl. 23. ß besage specificationis
sub num: 3.

Item wegen des Väterlichen Wohnhauses
zum güldenen Greifen, auch annehmung al-
les Hausrats u. gantzen gewantladens, sambt
anderm empfangenen bezahlt er die Väterliche
debita passiva u. verbleibt über dass, vermö-
ge rechnung sub num: 4. in den Laden vier-
hundert

hundert siebentzehen ~~thl.~~ 10 ggl. zu zahlen
schuldig;
Item ist er in dem Leben wegen eines Maurers
geltes acht ~~thl.~~ wegen etlicher tische dritte-
halben ~~thl.~~ wegen etlicher Doctoren acht
~~thl.~~ 6. ggl. u. wegen derer von den Lock-
witzen aus gemeiner erbschaft erkauf-
ten Äckern drei u. dreißig ~~thl.~~ 8 ggl.
schuldig worden besage seiner mit ihnen
erben gehaltenen rechnung u. gegen rech-
nung insonderheit aber über mit Herrn
Doctore Alemannum sub num: 13. befind-
lich Acht Summa dieses zehen und funftzig
~~thl.~~ 2 ggl.
Item aus seines bruders Martin Ale-
manns Erbschaft verbleibet er in dem erben

Erbenszins
an den fr. itz.
H. Senior Tech
[illegible] Erben
vid: lehnregister
patris fol: 148

Sechs und dreissig fl. laut rechnung sub
num. 5.

Item herrn Johann Alemans schuldt
Siebenhundert vier und sechzig fl.
26. ß. 9 d. so aber was herr Jo-
hann Aleman noch nicht in dieser
rechnung mit angesetzt, auch wahlen
nechsten darzu wieder schuldig worden und
also noch bezahlt werden muß./

3. Herr Doctor Jacoby Aleman hatt
vermög der Stifftung sub no. 29. Zwei
tausent fl. Thaler, fünffhundert
fünff thal Testament gelder auf Ihren
des hochzeit geschencks sambt anderem her-
bringen u. hierauff gestellenen Zinsen aus
der Erbschafft zuvoraus haben sollen, daß dan,

sent einhundert ein und zwantzig fl. 7. ß. 8 d.
Worauf ihme drei tausent fünfhundert
neun und achtzig fl. 13 ß. 10 d. mehrentheils
bey lebzeiten seines Eheweibs des Herrn
Burgermeisters seind bezahlt, gut gethan
u. vollends darauf das haus zum 7.
Bürgern vor 1800 fl. zu sam 61 900 fl.
an 15 jährigen verschienenen mitgelidern
Item 1300 fl. und 9. jährige Zinsen
an der Brandischen Erben Schulden
schreibung ſ: so der Herr Burgermeister
seel. am Gütter zu Hammerer erhabt :/
und anderst in bezahlung hingegeben und
cedirt worden, also dass der Herr D.
Ulmann besage deren mit den gesambten

Erben

Leben gehaltenen rechnung vnd gegenrech-
nung de dato den 18. Xbris Ao. 1620. in dem
Leben wegen empfangener übermaße
Einhundert Eilff Thl 14. ggl. heraußzu-
geben verblieben, wie solche die gemel-
te rechnung v. gegen rechnung sub Num.
6. mit mehrem bezeuget

Thut Einhundert eilff Thl 14 ggl.

Item hatt der herr Doctor Alemann etzliche
Häuser so: so sein Vater herr Schultheiß Hans
Moritz Alemann seel. dem herrn Bürgemeis-
ter Johann Martin Alemann versetzt ge-
habt: so besage specification sub Num 7.
aus dieser Lehnschafft wieder an sich erkaufft
wo war er in dem Leben erstlich Sechs v. sechtzig
Thl. 16 ggl. vnd wiederumb 50 Thl. thut ein
hundert sechtzehen Thl. 16 ggl. schuldig worden,

Item alß herr Bürgermeister Martin Ahrman
Anno 1621. auch selig verstorben u. die übri-
gen fünff Erben dessen Verlassenschafft
getheilet, hatt herr Doctor Ahrman auß
solcher Erbschafft den 11 Febr: Anno 1622.
vor 1250. thl. dessen hinterlassenen
~~Erben~~ Erb, und kinder künfftliche pächte,
Zinsen, Zehende laut specificationes sub
num 8. an sich erkaufft davor er jeden
Erben schuldig worden zwei hundert
und funfftzig thl.
Item ist herr Doctor Ahrman aus selbi-
ger Erbschafft nach jeden Erben besage
gehaltener abrechnungs sub num. 5. Vol. 9
schuldig worden zwölf thl 8 gl.

Christ. Brunne

Thut Summa, waß Herr Doctor Alman,
in dem Leben, u. also auch seiner Tochter schuldig
worden, Vierhundert Neuntzig fl. 4 gl.

4. Herr Conrad Schrailer ist laut abrech-
nung sub num: 10. wegen des guts Bon-
chenbach in dem Leben, schuldig verblieben
Ein tausent, Zwey hundert drey fl. 10 gl.
Item laut abrechnung sub num: 5. wegen
Burgermeisters Martin Almanns Erbschafft
in dem 42 fl. 15 gl. 3 d.

Thut tausent zweyhundert sechs
und viertzig fl. 4 gl. 7 d.

5. Jungfraw Margaretha Almanns, nach-
mals Herrn Burgermeisters Georg Kast-
ners Eheliche Hausfraw, bleibt in dem Leben

Laut abrechnung sub num: 11 Zweij hundert
ein und zwantzig thl. 21 ggl. 7½ d schüldig

Item aus Baumeisters Martin Ahlmans
Erbschafft in dem 43. thl. 10 ggl.

Item Kayen ungefangener Zweij hundert thl.
von Loß Saldonorisch, in dem Leben Viertzig
thl. besage abrechnung sub num 15 thut

Dreijhundert und fünff thl 7 ggl. 7½ d.

6. Herr Frantz Schiel ist laut abrechnung
sub No. 12 in dem Leben Kayen das gutt
zu Rodenser, schüldig verblieben fünff
hundert Neun und achtzig thl. — ggl.
Item Kayen Martin Ahlmans Erbschafft
laut Specificationis sub num: 5. in dem
Leben Siebentzig thl. 11 ggl. thut

Sechshundert Neun und Sechtzig thl 11 ggl.

Summa Summarum deß geldes :/: so obbemelte, des Bürgermeisters Johann Martin Alemans Erben (und zugleich auch Herr Doctor Aleman) wegen ihrer, auß dieser Erbschafft entpfangenen Güter, Wohnhäußer, gewandts, heüerzinß geldes u. dergleichen übermaßes, oftwohlermelter Jungfrauen Margariten itzo Herrn Otto Guericken Ehefrauen schüldig werden :/: Thut

Dreytausent Sechshundert Zehen thlr.
8 ggl. 11 $\frac{1}{2}$ d.

Wie u. welchermaßen aber in diesem Erbe wegen solcher seiner empfangenen übermaß u. daher zu zahlenden Schuld dem Herrn Doctori Alemannen an statt seiner Tochter Margareten Otto Guerickens Ehefrauen bezahlung gethan, abtrag und contentement gemacht

solches bezeuget die zwischen Herrn Doctor
Almannen mit Herrn Martin Almannen
gehaltene rechnung und gegen rechnung
sub num: 9.

Herrn Johann Almannen gehaltene rech-
nung und gegenrechnung sub num: 13.

Herrn Conrad Deschrainen gehaltene rechnung
und gegen rechnung sub num: 14.

Herrn Georg Kuchlerinnen gehaltene rech-
nung u. gegenrechnung sub num: 15.

Herrn Frantz Schmids gehaltene rechnung
u. gegen rechnung sub num: 16.

Worauß erhellet u. sich befindet daß Herr
Doctor Alman, von der anderen Leben, so
wohl wegen seiner haußfrauen Catharinae
Almanß väterlichen Schulden und anderer
paraphernalium

paraphernalium Vermögen der Ehestifftung
nicht allein abzufinden, sondern auch aller
dieser abspecificirten drey tausend sechs-
hundert zehen Thl. 8 ggl. 11 $\frac{1}{2}$ d. alß
seiner Tochter aus väterlicher Erbschafft
zustehenden geldforderungen halber ver-
gnügt und bezahlet sey also daß Herr
Otto Schreiber ihrentwegen, die bezahlung
hinwiederumb bey dem Vatern Herrn
Doctore Ulmannen suchen muß.

SECTIO QVARTA.

Nach diesem folget ferner deß seelig ver-
storbenen Herrn Bürgemeisters Johann Mar-
tin Ulmanns seel. hinterlassener güeter,
Zinsen und Zehenden Theilung;

1. Seind die Männlichen altväterlichen Stamgüe-
ter p.: alß welche der Herr Bürgermeister seel.

Was seinen Vater und Mutteren ihre Succession
wie laut Erbtheilung sub num: 12 ererbet,
auf beyde Söhne Martin u. Johan als Mann-
lichen Lehens Erben unstreitig verstammt
und zugefallen,

E. Haben gesambte 6. Erben des Herrn
Burgemeisters hinterlassenen Erbtheilung
gäste Vermögen Theil Zettuls sub num: 13
getheilet daran den Herrn Doctor Ule-
man an statt seiner tochter Margarethen
in der dritten Cabell anderthalb Th: jähr-
licher Weinzinsen auf bey Blaß Schulmeistern
in Magdeburg und darnach 8 schill: jähr-
licher Weinzinsen auf bey Hanß Reutzen
Witben ietzo Brosius und Lautzens zu Hosen,
dasselben zu erhalten;

3. Seind deß Herrn Bürgermeisters Erb-
geldzinsen vermöge Theil Zettuls sub
num: 18. ebenmäßig getheilet Und da-
von in der sechsten Cavell Herrn Docto-
ris Uhlmanns Tochter, jährlichen 6 ~~thl~~
18 ggl. (: ist der halbe Theil hievon :)
auß den Vorwercksgeldern bei Gotha Weißen
Und den Zweij ~~thl~~. 8. ggl. an jährlichen
Ablößungszinßen, vermöge derer Unterhalti-
gen No: 18. befindlicher absonderlicher
Specification zu Theil worden, welche
Ablößungszinßen, zwart Herr Johann Ar-
man anfangs unter die Mündlichen ge-
setzen wollen, aber sich gleichwohl befunden
daß sie von Frauen Annen Heymbrodin, dem
Bürgermeister Hanß Uhlmann Seniori, als

ihrem Ehemann gegifftet laut einer beschehe-
nen gifftung auf der Dompropstey de dato
Donnerstag nach Jubilate Ao: 1567.

4. Daß auch der Herr Burgermeister
und hernach Schultheiß Martin Alman
seel. seinem Bruder dem Herrn Burgermei-
ster Johann Martin Almannen seel.
~~seinen beiden dem~~
mit drey tausent vier hundert eilff ~~[illegible]~~ gulden
7 2/3 kr :/ besage Kinder-Kauffs Verschreibung
sub num: 21. :/ verhafftet gewesen, und
der Herr Schultheiß ihme davor seine Müh-
lich güter pächt, Zinsen und Zehenden :/ des
der Schultheiß laut Lehentheilung sub num: 22.
ererbet :/ kinder-käufflichen cediret und
abgetretten

abzutretten, Demnach haben wohl
gedachte, dass herrn Burgermeisters sel.
Erben solche deß Schuldtheißen, päckt,
Zinß und Zehenden auch in solche gleiche
theile abgetheilet worden, und andern zu
seinem sechsten theil an päcten und Zehen-
den zugefallen wie der theil Zettul sub
num: 19 besagt, darauf sie auch ferner
die geld: und schuldt Zinßen getheilet sub
num: 20.

5. Hatt herr Frantz Schiel, solchen seiner
hausfrauwen sechsten antail an deß
Schultheißen päckten und Zehenden be-
sage gemeltes theil Zettuls sub num: 19.
Und dan die laut theil Zettulß sub num: 20.

ihme zugefallen, Item ~~[illegible]~~ 2 ggl. 3 d.
jährlicher Zinsen an dem 11 ℔ aus der
Baumeisterei zur großen Ottersleben,
dem Herrn Doctori Almannum, auf ab-
schlag seiner schuld von den gute Rodens
her Herrn Vormund in bezahlung hingegeben
wie auch in gehaltener rechnung und gegen
rechnung sub num: 16. zu befinden

6. Demnach der Liebe Herr Bau
meister Martin Alman Anno 1621.
ohne leibes Erben auf seelig verstorben
und dessen nachgelassene liegende Vermögen
der Ehestiftung abzufinden, so haben
die Erben dessen verlassenschaft ge-
theilet wovon Herr Doctor Alman die

sub num: 8.

sub num 8. specificirte erb- und Minder
käufliche pächte Zinsen und Zehenden,
über den Leben, und und vor ein Tausent
Zweyhundert funffzig ~~Thl.~~ 30 an [illegible]
wie daran albereits oben erwehnung ge-
schehen.

7. Welches auf Cämmerer Ebeling Ahlmann
seel. dem Herren Bürgermeister Johann
Martin Ahlmann seel. laut gegen
rechnung sub num: 23. mit drey Tau-
sent Zehen Thalern 17 ggl. 6. Pf. rück-
ständig und was des Herren Cämmerers seel.
Leben gestandenen Schuld verhafftet
blieben, und darauff dessen Männliche
und andere pächte Zehend und Zinse
/: also welche der Herr Cämmerer seel.
laut Theilungs contractus sub num 24.

verrebt: (deß Herrn D. Johann Martin
Almanns Leben, ohn abschlagk in bezah-
lung angegeben worden, wie sub num: 25.
befindlich, welche pächt aber biß dahero von
Herrn Johann Almannen in Verwaltung
genommen, eingehoben, und den Erben
in gesambt theilß bezahlet seind theilß
noch berechnet werden sollen, gleichwohl
die communio bonorum, den Erben nicht
langer vorträglich geachtet, alß haben
sich dieselbe endlich den 23. Junij dieses
1640ten iahrs zu sammen betagt
solche pächte, Zehenden, und Zinsen auch in 5te
theil wie sie sich dero Zeit gelegenheit nach
am füglichsten schicken wollen, abgetheilt
und darümb geloset, da dan Otto Ehrichs

wegen seiner hausfrauen, Einhundert
Capitall an der Dalhauschen gült, der-
zeit ~~Statt~~ Capitall an 6. hünern 1. fl. 4
vier und 12 gest. geldt aus dem Bleichzehe-
henden zu Drosshausen und einhundert
50 ~~Statt~~ Capitall an michaelen Leichsteiner,
ihen und hünern zu seinem 5. theil zu
gefallen, wie theil Zettel sub num: 26.
besagt, Woran dann zugleich als
die Frau Conrad Schraderin, die ihro
gefallene 21 Schöffel 1 viertel 2. Metzen
halb Korn, halb haber, jährlicher
undereinsetzlicher gült aus dem Zehenden
zu Oldmunsding sambt 7. fl. 4 ß. 6. d.
jährlichen Zinse aus den Erzbischöflichen
gülte alhier ihrem Otto Greinern/:
zu gentzlicher contentirung seiner gegen
der frau Schraderin aus dieser Erbschaft

herrürenden nachhabenden forderung /: allerst
nachgelaßen und zugleich ihren theil zu thü-
hülf num: 27. mit übergeben und außgewiesen
hatt,/ thun also die vorgemelte zinsen
pächte und zehenden /: so theils Otto Grei-
cken hausfrau Margaretha Almans
auß dieser ihres großvaters, großmutter
und mutter bruders verlaßenschafft
ererbt, theils auch der herr Doctor Alman
erkaufft und in bezahlung angenommen :/
zusammen gesetzet sich in nachfolgender
specification maaßen und weise befinden,
alß

Ein Wispel zwölff scheffel weizen pacht
jährliches bei Bloßfeldtmeiern in
Magdeburg welcher acker alß nunmehro
herr Otto Greicke selbsten [illegible]

— — Acht scheffell weitzenpacht jährli-
chen bey Hansz Kuntzen witbe zu
Hohendodeleben itzo Bernd Kuntzmann,

Ein Wispel ein und Zwantzig scheffell 3. Viert
Weitzen jährlichen aus dem Beyendor-
fischen Zehenden,

— Fünftzehen scheffell Weitzen
Ein Wispel Zehn scheffell 2. V. 3. metzen
gersten
Drey ~~thl.~~ 12 ggl. geld
} aus dem Salbischen Zehenden jährlichen

Ihr
Fünf scheffell Weitzen pacht von der Dom-
probstey alhier

jährlich aus dem Zehenden zu Hohendodeleben
{ Ein Wispel Vier scheffell 1 V. 2. Metzen Weitzen
Ein Wispel drey Zehen ~~scheffell~~ 3. V. rocken

6. schffl Weitzen gibt jährlichen Elias
Ebert aus der Schmieden zu Hohen
6. schffl Rocken Dodeleben

10. schffl 2 M. 3. Metzen rocken } auß dem Alden
10 schffl 2 M. 3. Metzen habern } lande [illegible]
[illegible]

16. schffl Weitzen Andreas Jacob zu
Lütteken Rodensleben nahmens Hans
Dübell

15. schffl Weitzen Andreas Schmidt zu
großen Ottersleben

21. schffl. Rocken jährlichen Andreas
Müller zu Niedern Dodeleben nahmens
Moritz Ohstermann

7½ schffl Rocken jährlich bei Andreas [illegible]-
litz zu Salbke

Ist derselbe [illegible] hiefür zu [illegible] [illegible] Lübbling? [illegible] — 3 Schffl 6 $\frac{6}{7}$ Metzen Rocken,

— 3 Schffl 6 $\frac{6}{7}$ Metzen gersten

— 3 Schffl. 6. $\frac{6}{7}$ Metzen Habern

— 3 Schffl. 2 Metzen Rocken jährlich
Simon Kroder? zu Mutzendorf?

Zu Barbis? — 3 $\frac{1}{2}$ Schffl Habern bey Jürgen Sichter?
Ein Schffl 2 Metzen bey Hans Pelser?

Sechs thlr 18 ggl. jährliche Zinsen auß
der Kaubenbüsche? bey Gerlinsche?

Zwey thlr 8 ggl. an Sablasen? zinsen, vermö-
ge der absonderlichen specification
sub num: 18. befindlich

7. fl. 4. ß. 6 d. jährlichen auß den Lutz
bischöflichen gebäuden alhier

7. thlr. 3 ggl. 6. d. jährlich die Baurmeistern

Zu grossen Ottersleben außs dem Schosse

7 thl. 9 ggl. 1½ d. jährlichen einzelnen Erb-,
Zinßen über 26. Hüner von L. Ebeling
Almann herrürent absonderlicher Specifi-,
catione sub num: 28.

1 thl. 12 ggl. 8 d. noch an deß Bürger-,
meisters und Schultheißen Martin Al-,
manß Erbzinsen zu Welsleben und
Eggersdorff, so viel der Frau Otto Gi-,
ricken daran zugefallen, laut Theil
Zettulß sub num: 20.

— 12 ggl. und 6. Hüner u. 1. Schock Eyer
so die Zehender zu Dreyhausen jähr-,
lich oben ein geben müßen von Caspar
Ebeling Almann herrürende

Item 1 ggl. 1 d. jährlich auß und an dem
Schoß zu Langenweddingk so vormals Büer-
mann Erben außgegeben, aber hernachmalß

redlich befunden, und unter die fünf
Erben, iedem pro quota so viel zu theil
worden, welche vorbenante hätte ziehen
u. haben sambt u. sonders keins auss
geschlossen, wie sie alhier specificiret
wir sämbtliche deß Herrn Burgermeisters
Johann Martin Ahlmanns seel: hin-
terlassene Erben, u. dero Unmündigen
Vormündere hiermit u. Krafft dieses
dem Herrn Otto Strieckern an statt
seiner Haußfrauen Doctoris Jacobi
Ahlmanns ältesten tochter als Mit
Erbin gäntzlich ufgelassen, abgetretten,
u. das u. eigenthümblich überweiset
haben, wie solches bester maßen geschehen
kan oder mag,
Und thun uns dargegen aller daran habenden
Zu- und ansprüche Erbgerechtigkeit, verziehung

und gegen rechnung Erroris Calculi, rei non:
sic sed aliter gestæ erfindender weis
ihr Kündern, der sachen unverständnuß
sambt aller andern rechtlichen behelffen
prætensionen unndt forderungen, wie die
immer nahmen haben mögen, gäntzlich be-
geben unnd verzeihen, wollen auch ihme
Otto Grieckhen u. seiner haußfrauen
dieselbe gülten, Zinsen u. Zehenden, an ortten
u. enden in gerichten und wo ob was
nöthen damit zu schalten u. zu walten diesel-
ben zu genießen zu gebrauchen, so wol
die retardat alß künfftig fallige
gülten, Zinsen und Zehend einzunehmen
zu heben, und in sein und der seinigen
Nutzen zu wenden hiemit übergetretten

eingelassen anzuweisen, und in geruhige
possession gesetzt haben;

SECTIO QUINTA.

Was aber endlich herrn Otto Greickens
hausfrauen wegen ihrer mütterlichen
legitimae Vermögen herrn Doctoris
Jacobi Alemanns, nach seiner hausfrau
Catharinen Alemanns aufgerichteter
Ehestiftung sub num 29. und anderer obig
sectione tertia gedachter forderungen
daß von herrn Doctore in nahmen
seiner tochter eingeschobenen schulden, wie
auch einzelnen der väterlichen Mitgift
halber, was ihr dem herrn Doctore
Jacobo Alemannen, als väterlichen
Vormünder mehr gebüret, oder gebühren
möchte ist Otto Greickens u. seiner haus
frauen hiermit einbrennen, und verzogen

sondern hatt solches was etwa darauff be-
zahlt bey seinem Lebzeiten dem Herrn Do-
ctore Alemann oder nechsten dessen Erben
schriftlich quitiren zu lassen, hergegen was
noch restant u. unbezahlt verblieben,
Vielmehr bey ihnen oder deß Herrn Docto-
ris Erben zu sollicitiren und zu erfor-
dern,

Zu Uhrkund u. Zu mehrer bestätigung
dessen haben wir sämbtliche Erben und
deren Kriegischen alß andern Vormünder
dieses Erbtheilungs contract eigen-
händig unterschrieben und mit unsern
gewöhnlichen Pitschafften bekräfftiget
So geschehen zu Magdeburg am 10 Octobr.
Anno 1640.

Verte et vide
nomina subscribentium

(L.S.)
Georg Büchlmayr B.
Burger auch u. burger meiner
Hausfrauen sel. als in
väterlicher Vormundschafft
meiner brüders söhnen be-
nügt hiermit der obstehet
u. thun totaliter quittiren

(L.S.)
Michael Räuber in be-
stätigter Vormundschafft
für Johann Almanns
sel. kinder etc.

(L.S.)
Ruprecht Löhr in bestä-
tigter Vormundschafft für
Johann Almanns sel. kinder

(L.S.)
Martin Almann in nahmen
meiner u. meiner geschwistriget

(L.S.)
Anna Almannin
Conrad Schraders sel.
wittib

(L.S.)
Otto Grieckh in ehe-
licher u. bestätigter
Vormundschafft
meiner hausfrau-
en Margaretha Al-
mannin etc.

(L.S.)
Margretha
Almannin Otto
Grieckhs ehliche
Hausfrau

(L.S.)
Frantz Pfeil in ehe-
licher bestätigter Vor-
mundschafft meiner
Hausfrauen Hele-
nen Almannin
auch in bestätigter
Ausgeschloss Vor-
mundschafft der
von Almannin
sel. Conrad Schra-
ders sel. nachge-
lassenen wittben
bekenne hier obstehet
u. thun hiermit totali-
ter quittiren

Helena Almannin Frantz
Pfeilen eheliche
Hausfrau etc.

Und wir endts genante Gebrüdere und Vettern
die Alemänner wir als der Unmündigen Vor,
münder für unss u. unsere nachkommenen be,
kennen, dass wir zu vorgehender Abtheilung
und Vergleich unseren consens u. einwilligung
gegeben haben, also, dass wir dieselbe bei
wollen beständig unwidersprechen verbleiben
lassen, und unss deren darin bemelter Ale,
mannischer Erbgüter ?: ohne refusion des
Capitalss und: darauf restirenden Ver,
sumen jährlichen Zehenden u. Zinsen: zu ewi,
gen Zeiten entziehen u. annehmen wollen
dero begeben wir unss dan, auch der Exception
Erroris, persuasionis laesionis cuiuscunq'
restitutionis in integrum und sonder,
lich des beneficij, dass die gehobene pacht,
schenden u. Zinsen, dermall eins zum Capitall
sollten gerechnet werden, auch allen anderen recht,
lichen

lieben Wohlthätern, freyes willenß ver-
ziehen v. begeben haben.

Alles Uhrkundlich dieses mit eigenen handen un-
ter schrieben v. mit unsern Pitschafften
bekräfftigt. Signat. Magdeburg Anno
et die ut supra

(L.S.)	(L.S.)
Ebeling Casper Alman Senior	Hanß Christoff Alman
als vollvormundschafft	(L.S.)
H. Heinrich Joachim und	Christian Al-
D. Jacobi Almanß sel.	man ut Zeuge
Kinder.	

Petitio
Pro concedendo Arresto
juncta solemni protestatione
et contestatione
H. Johann Ulmann's procl. Erben
Contra
Weyland in Gott selig ruhenden Herrn Burgm. Georg
Küchlmaier's hinterlassenen Herren Erben.

Edle, Wohlehrenveste, Groß: und Hochweise,
Hochgeehrte Großgünstige Herren u. Obern,

E.E. Herrl. und Weisheit hiemit zu behelligen,
veranlasset uns die unumbgängliche Nothdurft,
dannenhero denselben unterdienstlichen beizubringen, wie
daß weyland in Gott ruhender seliger Herr Bürger-
meister Georg Küchlmaier uns annoch 1376.
fl. 13 xr. Capital zum meisten Theils
empfangener Tuch u. andern Kramwaaren im
...schuldeten, welches von unserm respective sel. Herrn
Vater und Schwager eigenhändig gehaltenen Haupt
Buch Register mit mehrerm bezeugen, erweisbar
schuldig

schuldig verblieben, wiewohl wir nun theils
theils wegen der nahen Anverwandnüß
theils aber wegen der vortrefflichen Dien-
sten, und gutthaten so dieser Vornehme
man nicht allein dieser gantzen Stad son-
dern auch uns und zwart einem jeden in
privato rühmlichen erzeiget u. erwiesen
billig entgehen solten, dieses was brief-
tät wird E.E. hoch u. wohlw: zu hinter-
bringen, So haben wir doch solches wi-
der unseren willen auß der augen setzen
müssen, weil wir glaubwürdig vernommen,
daß einer oder der ander sich unterstanden, sei-
ner schulden halber zu wohlgemelten seligen
herrn Bürgermeisters hinterlassenschaft
arrest u. Kummer gesucht u. bereits
erhalten haben solle, also wir dem
übrigen unser gewissen forderung halber nicht
stille sitzen können, sondern billig vigi-
lieren müssen, damit wir nicht hinten-
ter in gefahr geraten, Also haben
wir nicht umhin gekönt E.E. hoch weist
wohlw: nicht allein diese unsere forderung

kund zu machen, sondern auch damit nicht andern
Creditores nachtheil hierunter geschehen, unterdienst-
lichst bitten anhalten sollen, sie wollen gross-
günstig geruhen, auf des Xbermonätlig auf mehr
lassh gewalten sel. herren Bürgern: alle und
jede, bereits und unbewegliche, so immer: als
ausserhalb dieser stadt liegende haab und
güteren wie auch ausstehende schulden
einen gerichtlichen arrest u. kummer
zuverstatten, item et horum facta
petitionis et concessionis zu verschrei-
ben, auch ihnen darüber nebenst gebüh-
rende inhibition de non alienando
vel distrahendo an dessen hinterlas-
senen Erben mit zu theilen, wie erbi-
ten uns so thanen arrest legitimo mo-
do ac tempore zu renovieren u. zu pro-
sequiren, auch löbliche gerichte diessfalls
schadloss zu halten, allermassen wir
uns hiemit gantz beständiglichen contestiren
u. zum zierlichsten protestiren, dass wir
solches

solchen arrest in keinerlei wege zu be-
schimpf~~ung~~ und verklainerung dieses vor-
nehmen u. wohlverdienten mannes, son-
dern nur ~~bloß~~ u. allein damit nicht an-
dere Creditores uns(s) unser forderung
gefahren mögen, wollen gesucht u. an-
gelegt haben, und umb E. E. hoch-
verschulden wir solche gebetene verordnung
der wir uns ohnzweifflich versehen, hinwie-
der nach unsersten vermögen. Actum
Magdeburg den 11 Febr. hora 4. pome-
rid: Anno 1656.

E. E. hoch- und wohlweißh.

Unterthänige
gehorsame

Martinus Almann, vor mich
und meines abwesenden bru-
ders Johann Albrechts.

Andres Jacob Landsinger in
schlechter vormundschafft meiner
Ehefrawen Elisabeth Almanns.

Melchior Gebhart in schlechter
vormundschafft meiner hauß
frauen Helenen Almanns

Secunda vel potius prima
arresti renovatio.

Edle Wohlehrenveste H.

Dass E.E. hoch und Wohlw: unß wegen 1376. ~~Thlr~~ Thlr 13 g. Capitall zu Herrn Bürgerm: Georg Kühlweins sel. gantze Verlaßenschafft einen gerichtlichen arrest und kummer haben verstatten wollen, dafür sagen wir unterdienstlichen fleißes großen danck, wollen deswegen denselben nochmals secunda vice renoviret u. E.E. hoch und Wohlw: unterdienstlichen gebeten haben, solche unsere renovationem ad acta zu legen, zu registriren, auch gebührend den schein ins künfftige hierüber außzustellen zu laßen, Magdeburg den 26. Febr. horâ 4. Veneris d. Anno 1656.

E.E. hoch und Wohlw.

Unter dienst-willigste
Martin Ammon
Jacob Lautzinger
Melchior Gebhardt

Tertia aresti renovatio
Cum libello arestatorio.
Auch beygefügter anführung u. gegenrechnung sub lit: A. B.

Edle Wohlehrenveste &c.

Hiemit wollen E.E. hoch- u. wohlw. tertiam aresti renovationem nebenst gebührender Summen Klage wegen 1376 Thlr 13 gl. Capitall sambt den à tempore morae verwachsenen Zinsen zu Herren Bürgermeisters Georg Kühlweinischen sel. gantzen Verlassenschafft übergeben u. darbey unterdienstliches Fleißes gebeten haben, die sie unsere abermahlige renovationem nebenst der Klage ad acta zu legen, selbige zu registriren auf termin zur prosecution et justification des angelegten aresti auch woll der außgegangenen Citation an die Herren Erben zu praefigiren u. anzusetzen. Magdeburg den 10. Martii hora 9. Pomerid: Anno 1656.

E.E. hoch- und wohlweish.
Unterdienstwillige
N. N.
N. N.
N. N.

Lit. A.

Vor E. E. hoch u. wohlw: Rath der Stad Magde-
burg ihren hochgeehrten großgünstigen herren u. Ob-
ern, erscheinen Martin Ahlman J. U. stud. vor
sich u. in abwesenheit seines sich in der frembde
der itzo aufhaltenden bruders Johann Al-
brecht, u. den Wolff Jacob Lanzinger vor
sich u. in Kriegischer Vormundschafft seiner
hausfrauen Elisabeth Ahlmans, ingleichen
Melchior Gebhart Wunderlich vor sich u. in
kriegischer Vormundschafft seiner hausfrauen
Helenen Ahlmans insgesambt herren Johann
Ahlmans weiland Altschultheißen u. Raths
Praesidenten seel. hinterlassene Kinder und Er-
ben, als Cläger, Protestiren anfangs zu-
förderst, daß sie dieß aus noth ergriffene
Klage u. daher gesuchten u. erlangten arrest
in keinerlei wege zu beschimpfung u. verkleiner-
ung des Edlen, Wohlehrenvesten, Großachtbarn
u. hochweisen herrn Georg Kühleweins, wolver-
dienten Bürgermeisters seel. sondern nur schlechter
Dinge

dings ~~Zuerhaltung~~ wegen, der anderen
Creditoren Zuerhaltung ihrer richtigen u.
unläugbahren Schuldforderung wollen
angestellt haben, u. reserviren sich hier,
nebst allen u. jeden juris beneficia, so klä-
genden theils in einigerlei wege zu gute
kommen können, insonderheit aber wol-
len sie sich hiemit zu keinen überflüssi-
gen beweiß weg bei Amt u. verbunden
haben, de quo etiam quam solemniter pro-
testirende, Anfänglich ist ihrer pro-
testation gegen u. klagen itzgedachte Klä-
gerische Erben nicht zwart in forma ei-
nes zierlichen libells, sondern nur schlech-
ter erzehlungs weise, contra u. wieder die
wohlgemelten Herrn Bürgermeister u. deßen
hinterlassenen Erben, wie daß derselbe
ihren respective Vater u. Schwäher annoch
mit 1376. Thl 13 gg. Capital sambt den
à tempore morae verfallenen Zinsen vor
zum theil empfangener waaren, zum theil
aber

aber wegen Ungerechten bauern gelder noch
vor der eroberung her schuldig verblieben
allermaßen bey kommender rechnung v. gegen
rechnung sub lit. A. mit mehrem außweist
Ob nun wohl itzgesagte rechnung bereits in
Anno 1640. ob wohlgemelten herrn Bürger-
meister seel. von den Almannischen Erben
herren Vormündern zugestelt u. er darbey
erinnert worden, dieselbe guter richtigkeit
zu machen u. solches capital nebenst zin-
sen abzuführen, so ist doch solches biß ~~dato~~
daher unterblieben, u. hatt zwart der herr
Bürgermeister seel. solche rechnung ac-
ceptiert, sich aber in der zeit hiemit, weil
er keine angenehme mittel zur bezahlung
vorschlagen könte excusiert u. aufgehalten,

Weilen dan nun hierüber seelig verstorben
u. aber klagende Erben erfahren müßen
daß mehr Creditores zu dessen Verlassen-
schafft sich angefunden u. selbige mit arrest
allschon sollen

allschon sollen beyschlagen haben, So haben
sie hierab u. darmit ihnen dieser ihrer
richtigen forderung halber keine gefahr
zu handen kame, nicht vorbey gekönt sich
rechtmäßig mit arrest u. kummer auff
dessen sämbtliche haab u. güetter beweg-
u. unbewegliche, u. die er so außer- als inner-
halb dieser Statt hette, wie auch außenstehen-
de schulden verwahren müßen, gestalt sie
dan auff vorhergegebene sollicitation von
E. E. hoch u. wohlw. Rath den 11 Febr.
jüngst hin so ihnen arrest erlangt, den
25 darauff renovirt u. mehrere durch einbrin-
gung der letzteren renovation u. dieser kummer
klage prosequirt der formalien u. deren
richtigkeit halber sich kürtzlich auff die Acta
beziehende, u. führen demnechstens beklagten
seel. herrn Burgermeisters Herrn Luben u. söh-
nen Klägern hierauff eine richtige vollständige
u. unbeweisende ~~[illegible]~~ antlobet, auch recogni-
tion der beygefügten rechnung, ebenfalls
respective bitten ihr u. rechten zu erkennen
u. auszusprechen, daß der angelegte arrest

in seinem formalien gantz richtig sey, der mate-
rialien halben aber das sie dieser ihrer recht-
mässigen forderung wegen nunmehr ein dingliches
recht auff die arrestierte güter u. ausstehen-
de nomina erlangt u. darbey so lang zu
manuteniren u. zu handhaben seyn, biss die
Kuhlmannischen Erben sie am Capital
zinssen u. unkosten befriedigt u. abge-
funden haben, über welches alles u. was
sonsten gestalten sachen nach gebeten wer-
den könte oder möchte, wollen Klägern no-
bilissimum judicis officium pro administra-
tione juris et justitiae implorieren, ihnen
auch generis jurium beneficia ac remedia
nochmals reserviert u. bedingt haben.

NB. den 21. Octobr: 1657 seind wir Johann [illegible]
sel. Erben mit Burger: Kuhlmann[illegible] sel. Erben
verglichen u. haben sie uns in bezahlung ausser-
halb ihrer gegenrechnung angerechnet laut des ver-
gleichs 30 [illegible]   [illegible] buchs [illegible].

Quittung über Johan Lemmans seel. Kinder Vormundschafft.

Ich bekenne hiemit, daß dem herr Otto Gericke itziger Zeit Burgermeister dieser stadt,
dan auch herr Michael Köster auß Schöppen-
verwandter u. Magdeburgk dem Burger
u. Materialist alhier, zu herrn Johan
Lemmans vornehmen Patritij u. Senats,
des seel. nachgelaßener Kinder benant-
lich Marthen, Johann Albrechten,
Jungfer Elisabeth und Catharinen, Vormün-
der den 28. Januar. Anno 1639. ver-
ordnet, folgends darauf die gerichtlich inven-
tirten Verzeichniß u. anfangs dabey
befunden: daß wollermelten herrn Jo-
han Lemmans seel. hauß, hoff, baarschafft
u. alle andern mobilien gleich der gantzen
stadt, über der kläglichen eroberung
Anno 1631. durch feuer, plünderung
raub auß ~~eingenommen~~ verbrand u. dahero
bey der Vormundschafft nichts mehr als die in
Kellern noch übrig erhaltenen briefe, Re-
gister, sambt u. schuldbüchern so gutt

in

ad damals in Anno 1639. von der frau
wittben anfangs von Obgeschl. Kindern Vormünd-
schafft v. den Vormündern Vorgelegt,
also alles Haab v. Handels inb invent-
irium gebracht v. verzeichnet worden,
derselben sich auch die Vormundschafft bei
der nicht alß auch Kinder enterbet; und
Edirung solchen Schrifften, Urkunden,
Haus- und Handels bücher, erstreckten
v. rechnungen nach Zustand und gele-
genheit dieser Zeit continuirenden be-
schwerlichen Kriegs läufften, denen Un-
mündigen zum besten clarlich administ-
rat, eingenommen, in sich bei ihnen gebracht
oder sonsten guts verrichtet werden können;

So viel nun die rechnung über einnahme v.
außgabe und Zweck vor Recht die geld ein-
nehmen anbelangt haben, die Herrn Vormün-
der nichts zu ihren Handen genommen, sondern

bezeugten

von allen erwachsenen außgaben [illegible] 8. ge-
zahlet worden, es also soviel der frau
witben nach abzug ihres eingebrachten
witthumbs, wieder heimfällig u. deßen ge-
wonnenen Zinßen angewiesen, wie solche dan
den 10. Decembr: Ao: 1651. ihro auß-
gerichtet auch was ihr zu selbsten, deß beilie-
gende specification deren Summa sich auf
146 Thlr. 22 gr. 6 d. erstrecket,
außgezahlet; geschiet es auch in denen
folgenden Jahren, gehalten, ferner also
daß was hinfüro einkommen, alles solche
der frau witben selbst einzuheben,
darüber zu quittieren, u. in den Schuldregi-
stern außschließen angewiesen werden;

Ebener maßen sind auch die Korngülte (da-
von doch keinen wegen des Kriegswesens es
nicht u. [illegible] entragen können, eingekommen)
der frau witben alsobald angewiesen, so [illegible]
ferner einige weitere rechnung oder abstattung
zu thun die herren Vormünder entheben,
den sind, auch deßhalb so viel die Zehenden zu

halber

Calbe, Brumbdorff, Hohendodeleben, u. der
Jagd bei der Dohmprobstey betrifft, an den-
nen allen doch zugleich Herr Christian Alemann
zu Drieße u. Herr Bürgermeister Otto
Gericken mit interessiret

Concernirent aber (5) den Zehenden zu
Calbe, so hat die Fraw von Rossau bald
nach der Stadt eroberung denselben we-
gen einer schuldforderung bei Herrn
Johann Alemann selb in besitz u. genieß-
ung sie zugleich auf des Herrn Bürger-
meisters antheil mit hingenommen, darüber
er so woll für sich als in Vormundschafft
Langermannischen process wieder sie zu Calbe
bei Fürstl. Cantzley zu Halle u. in der Stat-
halterey alhie, angestellet u. schweren
Unkosten gethan zu wenden die sich höher be-
laufen als bei diesen kriegs Zeiten dass

ein Armer

einkommen genommen genöttiget werden,
wie deßhalben die Rötze alles Zeügnus ge-
ben, so ist wir Ersten aus mit den herrn
Burgermeister auch den bayern verglichen
u. alles ist der herr Burgermeister biß
auf dieser Zeit an dieser Zehenden han-
gen Rötzlis neben zu verschiedenen wegen
ihres bei herrn Johann Klemmen hel-
fenden forderung angewiesen wor-
den, geschehen oder einbekommen hätten
befunden u. gegen die underschriebenen Zeüglein
nit gefallen lassen;

(Z) hatt mich wegen des Zehenden Zu
Brüendorf bei den Kriegsläuften den-
jen halt nichts ist die meiste u. eingezogen ein-
bringen eingebracht: in dem gleich wie
dergleichen damit wegen der einfallenden
Kriegs sorgen nichts gehalten werden,
undt also ist die leutte vergleich, Anno 1648
aber zu geben wiederumb angefangen ist

Unentlich:

Nemblich: Anno 1648. 1. Ml. Waitzen
1. Ml. Rockhen, 1. Ml. gerschten,
gesait bevorab weil noch Armeen, Schwedisch
nicht wider [illegible], sonst W. auf [illegible]
Korn.
Anno 1649. 1. Ml. Waitzen 1½ Ml. Rockhen
1½ Ml. gerschten
Anno 1650. 2. Ml. Waitzen 2. Ml. Rockhen
2. Ml. gerschten 1. Ml. habern.
Anno 1651. 4½ Ml. Waitzen 4½ gerschten
Facit 8½ Ml. Waitzen 4½ Ml. Rockhen
9. Ml. gerschten und 2. Ml. habern.

den Ml. Waitzen	—	à 22 fl.	187.	fl.
den Ml. Rockhen	—	à 20. fl.	90	fl.
den Ml. gerschten	—	à 12 fl.	108.	fl.
den Ml. habern	—	à 9. fl. ist	18.	fl.

Hierzu Anno 1652 empfangen

5. Ml. Waitzen	—	à 10. fl. ist	50	fl.
und 5. Ml. gerschten	—	à 12 fl. ist	60.	fl.

Summa 513 fl.

An dieser Summa hatt herr Alleman zu ziehen 4 theil u. herr B. Johann Martin Alleman sehl. Erben 5 theil

sind 285. fl.

dieselben werden also getheilet, das nemblich unser herrn Adam Allemans seel. söhne wegen gedachtes unsers großvaters herrn Johann Martin Allemans die helffte bekommen sind 142½ fl. die ist die ander helffte so seinem bruder dem schultheißen herrn Martin Alleman seel. zugehörig, u. wegen einer schon schultgost, den herrn Burgermeister Johann Martin Alleman seel. (so vor langen jahren uff Kinderschafft in solutum cedirt gewesen) unter seine 6. Kinder benantlich Martin u. Johann Alleman, der auch herrn Doctoris Jacobi Allemans, herrn Conrad Strauben, herrn B. Georg Kirchmeyers u. herrn

Deren Schreibend Haußfrawen getheilet, so
das erstlich herrn Johann Aleman, auch der
frau Schraderin u. frau Anshelmin Por-
tiones, herrn B. Schweickhen aber wegen seiner
haußfrawen des herrn Doctoris Alemans
tochter die andern 3 theil zugeschlagen wor-
den, also daß an diesem des herrn Schultheis-
sen antheil, die eine helfte dem herrn B. Otto
Schweickhen u. die andre helfte ermeldtem Jo-
hann Alemannischen Erben zu handen u.
angehörig, bringet also an obiger Summa der
285 fl. auf des herrn Johann Alemans
seel. Erben portion (darunter der frau
Schraderin u. herrn B. Kistlmaiers [illegible] mit
eingerechnet) 71. fl. 6 ggl. also in allem

213 fl. 18 gl.

(3) Der Hohendorffischen Zehend Weitzes auf weitter nicht berechnet auß zween Martini Anno 1648. biß Martini 1652. ein-gekommen u. noch einkommen möchte, ist gleich den Brüderschafften ihren Geschwistern, den-en Herren Blumenthal zu Hamburg überweisen u. haben wir Herrn Johann Lehmanns sehl. Erben mit der Frau Schradrin und D. Kirchmanns antheil 11 scheffel 2 metzen weitzen u. 13 3/4 scheffel Rocken, ist etwa der vierte Theil daran übrigens gehöret Herrn Christian Lehmann zu Zeitz vornemlich aber Herrn D. Otto Gericken zu, und weil das korn sehr verwüstet, haben sie Anno 1651. ein vor allemahl wiederumb etwas zu geben angelobet u. zwar einen halben Winspel halb weitzen halb rocken, solchen das haben sie gelobet.

Ao. 1652. 1. W. 18 scheffel halb weitzen halb rocken vor 40. weitzen de Anno 1651.

à 22 thl. der roggen à 20 thl gerechnet
ist 10. thl. 12 ggl und das de Ao. 1652.
der 40. weitzen à 10 thl. Rocken 8 thl. ist
15 thl. 18 ggl. also insgesambt 26. thl
6. ggl. davon zu herrn Johann [illegible]
[illegible] Kirche antheil

Summa 6. thl. 13 ggl. 6. d.

(4) Wegen der pacht uf der [illegible]
weil aber [illegible] kleine kinder [illegible] dabei
vorzubringen, sonderlich daß man gar das
lehen einziehen wollen, darüber man mit dem
herren Stadthalter u. procuratore viel muhe
gehabt u. [illegible] uf [illegible] müssen, bis daß
endlich so weit gebracht, daß der herr Stad-
halter dennoch wiederumb [illegible] aus
gegeben u. Martini Ao 1649. zum ersten
mahl die pacht [illegible] so aber noch
nicht alle abgegeben [illegible] der orgel uf

[illegible]

Künfftige berechnung

Summa aller weylandt Hr. Johan Alemans seel. Erben getreide einnahme zu gelde gemacht

Facit

220 ~~thl~~. 7 gr. 6 d.

Hingegen hatt H. Burgerm. Otto Gericke bei tragender Vormundschafft außgegeben, verlegt u. sonsten der frau Wittben u. Erben vorgestrecket alß folget.

Den 7. Martij Ao: 1639. Da der anfang mit der inventirung gemacht, vor das inventarium zu binden, papier u. dem Notario Johann Bertram selbst für die fr. Johann Alemanschen teile abzuschreiben gegeben 2. ~~thl~~ 18 gr.

der frau Witt bey Lautischen Kindschafft
Anno 1645. den 22. Jan: geliehen 20. fl.
Item ihr und den Kindern zu unterschiedli-
chen malen alß den 23. Nov: 1645.
den 6. April. 15 April. 20 Julij Ao. 46.
den 16 Augusti. 8. Decembr: Ao: 1647.
den 18. Febr: Ao: 1648. den 20 Julij 1649.
u. 24. Febr: Ao: 1651. laut gehaltener
Zusammenrechnung geliehen in gesambt 27 fl.
12 gr.

Herrn Martin Altmann nach Wittenberg
den 14 April. Ao: 1651. 30. fl. geschi-
ckt die der herr Bürgermeister aus den
Altmannischen Stipendio u. was hier zum
Kindtaufen widerumb haben sollen, aber
solch geld hernacher selbsten widerumb
angenommen bleiben alßo diese 30. fl.

Denn der Dachrödischen wegen in Lehen empfangener
Stücke über zu großen Ottersleben,
den 20 Jan: Ao 1644. 8 Thl. v. Herrn
Johann Georg Klingius vor Schreibgebühr
Siegelgeld, pergament u. Capsel 4 Thl.
15 ggl. u. darnach den 15 Jan: 1648
dem von Dachröden 2 Thl 7 ggl. nach
schießen müssen, damit die Lehnbriefe
wie auch de Ao 1625 biß Ao 1648. er-
fordernde Lehnsuchen nicht vor allen be-
friedigt macht dieses in allem 14 Thl: 22 ggl.

vid: Lehnregister fol: 145.

Vor einem ähnlichen Lehnbrief über 1. Hufe
Landes zu Nordmeyer wegen 5 Hufen so
allein von dem von Wanzleben als Lehn
herren herrühren, zuhalten, ist jeder fall 5 Rl.
6. ggl. u. 1. Rl. Schreibgebühr ist 38. Rl.
laut Quittung den 20. Octob: Anno 16-
46. Thut 25. Thl 12 ggl.
Noch gleichlichen Lehnbrief über einen halben Hu-
fen zu großen Ottersleben, so Herr Johann

Ulemann verkaufft, wie es seiner beliebung ge-
habt laut derselben quittung — — 4 Theil
16 Thlr. 12 ggl.

Noch verlegt wegen der Almänner gesamb-
lich lehen bey denen von Alvenschleben laut
derselben quittung 388. fl. 6 ggl. die
machen 291. Thlr 6. ggl. u. an zehrung un-
kosten u. botenlohn 56. Thlr 6 ggl.
ist 347 Thlr. 12 ggl. hiervon bezahlen
5 Theil der herr Johann Almann seel.
männlichen erben, u. 4. Theil der herr Chri-
stian Alemann zu Zieht Königl. herrn Jo-
hann Almann seel. Söhnen 191. Thlr 1 1/3 ggl.

Noch verlegt wegen des heimischen
lehns über den Calbischen zehenden u. we-
gen ausfertigung mit denen von heimb..
an lehnwahr, schreibergebühr, auch u. zehrungs
kosten laut der rechnung 120 Thlr. 10 ggl. 6 d.
hiervon hatt herr Christian Almann zu Zieht
4 Theil

Vierttheile vnd herrn Johann Ahlmanns sel. Erben 5 theil. Thut ihnen 66. Rthlr. 21 5/6 ggl. Summa alles Verlags ohne was sonsten so gemein nicht angeschafft oder angerechnet worden

Thut 397 Rthlr 4 ggl. 2 d.

Hiervon abgezogen die eingehobenen 220 Rthlr. 7 ggl. 6. d. bleiben herrn Bürgerm: Otto Speicken

176. Rthlr 20 ggl. 8 d.

Welche dan herrn Bürgerm: Otto Speicken herrn Johann Ahlmanns seel. Erben selber verleget, v. also nach abzug des bißhero eingehobenen Zehend korns annoch den 20 Oct. Anno 1646. anzurechnen, restirende 176. Rthlr 20 ggl. 8 d. der herrn Burgermeister vnd allen diesen Zehenden Zinsbar mit 6. pro cent.

stehen u. hafften sollen, biß so lange der ab-
stattung am capitall, zinß, schaden u. unko-
sten genug [illegible] soll auch so lange die
Verschreibung in handen behalten, u. wollen wir
zu mehrbenandte herrn Johann Allmand hochl.
Väterliche Erben, daher wir nach Gottes
willen unsern [illegible] lieben Vattern herrn
Christian Allmand auf Frieß u. [illegible]
buch [illegible] des Fol. 2 nachsehen u. zu dem
als väterlichen [illegible] gütern [illegible]
[illegible] derselben nicht als [illegible]
ob [illegible] dem herr Burgermeister Otto Greiner
an Capitall u. zinsen [illegible] u. con-
tentiert;

Ferner u. so viel die Edir: oder außanthwor-
tung, deren [illegible] herrn Burgermeisters in
[illegible] Vormundschafft laut inventarii
zu sich genommener [illegible] [illegible]

register haubt vnnd handelsbücher betrefft
freund ungesch. solche den 15 Aprill dieses in-
stehenden jahres sambt 4. sonderb. klein
ilin capita im inventario nach der ord-
nung gehörig eigentlich eingetragen worden u.
(auszerhalb des Vermögens eines Ehr. in-
gers respective geliebten Mütter
u. Steinger mütter der Frau Johann
Ulmannischen Wittiben und des Notario
den 24 Octobr: Ao 1639. unterschri-
benen Specification Wegen etlicher raths
oder gemeiner statt sachen, gegen ein
billig recompens dem Ehrenvesten
Herrn Syndico abgefolgt: Und dan die
in inventario sub tit: Lit. q. u. 15. specifici-
rete Zierrathe u. Ulmannischen stipendien
sachen, welche Herrn Otto Ehrichen dem
jüngern zu behufe, einmahl: Und fort
setzung desselben Vermögens einer besondern
Vollmacht gebenden) zu wollen gewesen so

zu solche deßfals weiter nichts zu desideri-
ren, oder auch zu fordern haben eingewendet
werden.

Ihre Verwandten, so wohl dem herrn Bür-
germeister Otto Greiten, alß mitvormün-
dern Vormündern, so ihnen ihre bis ihro
wohlgeführten Vormundschafft abgelegten
rechnung u. administration halber, bezeu-
gen wie daß zu recht am kräfftigsten
oder beständigsten geschehen kan,
hiermit quittiren u. mit freundlichem
danck erlassen, auch uns selbst u. unsere
Erbnehmen zu keinen beneficiis u. rechts-
thaten, die denen unmündigen contra ihre
vormündern generis modo zu statten kom-
men möchten oder könten, im besten form rech-
tens wissentlich u. wohlbedächtig begeben
und verziehen.

Und weil auch wegen respective dero Sohn, bei
dem v. gedachten Johann Albrecht Almen
einer gewissen Zeit her auß- und innerhalb
geraumer v. noch in frembden Landen,
so daß wir nicht wissen, wo er anzu-
treffen ist, gleichwohl er nunmehro sei-
ner minderjährigen jahre exemirt, daher
die Herren Vormünder ablegen sein
wollen, Alß haben wir d. d. v. Zachari-
sen Rath ex officio zu seinem Cu-
ratoren Curatoren zuverordnen, v. in seinen
nahmen zu [illegible] verpflichtet.

Anlangend im übrigen des Herrn Bürger-
meisters Otto Schwickerts bei antretung
seiner Vormundschafft, als seines wegen
seiner sel. verstorbenen Haußfrauen
Margarethen Ammannin zu Herrn Bürger-
meisters Johann Martin Ammans sel.
verlassenschafft mit abends gethanen Vor-

behalt: ehe er vmbliche zeit daßelbe habe er an-
fangen zu thauer erbschafft bey vnsern re-
spective lib herrn Vater u. schwägern herrn
Johann Ulmann sel. zu fodern, nicht begeh-
ren haben wollen; hingegen aber sein
Vormund daß herr Johann Ulmann sel. den
andern weiblichen erben 150. fl. damit die-
selbe zur erbschafft deß Schultheißen Mar-
tin Ulmanns sel. seinem bruder dem herrn
Burgermeister Johann Martin Ulmann
vnd kinder auch in selbten vätter-
lichen gütern, mit verstandt würden ergeh-
ben: dan also wegen 100 fl. so er der
Vater selber im Wechsel habe, den meisten
theil dannoch noch lieffern, gelde 8 300 fl.
gezahlet, u. also empfangt von herrn Docto-
re Ulmann an statt seiner Schwester des
herrn

Herrn Bürgermeister Greischenb hauß,
graben noch 245. fl. in Zahlung haben
wollen; ist mit Crafft dieses alles
abgehandelt u. dann hält verglichen,
dz beyde Theile sie daher gegeneinander
der habenden anforderung begeben
und 3 dagegen auf beyder ... hiemit
quittiret haben;

Auß Verhalb dz Herr Bürgerm: Otto
Greischen dem Herrn Johann Altmanns
seel. gewesten zu großen Ottersle-
ben (nach inhalt 15. geschäft. schrifften
zu erheben, u. haben und dann de-
mselben aneben, die Mahnungsschuldigkeit
schuldet (also wo vor die ... Bür-
gschaft ... standt ...)
u. anderer schulden die Herr Johann Alt-
mann seel: Zeit Herrn Bürgermeisters

Johann Martin Ahlmans sollen Erbthei-
lung halben uff sich genommen, annehmen,
haftet u. der Herr Bürgerm. deswegen ge-
mittig neben Herrn Doctoris Jacobi Ahlmans
Prof. erben molestiret oder beschweret
werden sollen.

Dessen zu mehrer Versicherung wir die-
ses nicht allein eigenhändig unterschrieben
u. mit unseren Petschaften bedrucket,
sondern auch E. E. Raths consens u. ge-
richtliche Bestätigung darüber erbeten.
Actum Magdeburg den 12 Junij Ao: 1656.

Ihr Churfl. Durchl. [?] Lehnb. [...] Ebeling Caspar
Albmann, als Zur Zeit Eltisten u. Lehnträ-
gern u. Gevettern Zu Magdeburg, ist
ihres abwesenden Unmündigen Vetters Jacob
Albmanns, Zum Lehn theil ertheilet, daher
gedachter Ebeling Caspar Albmann, als
Lehnträger, in Person oder durch genug-
sahme Vollmacht, Mittwoch nach Quasimo-
dogeniti den 8. April: geliebts Gott [?],
[...] ihm zum endlichen Lehnbrief [...] nehmen
[...] sich stellen, [...] als dann auch
gebührende Lehnsmuthung gegen Erlegung
[...] Lehngelder [...]
Lehngebühren, als 80 [...] Cancelley [...]
[...] Lehngelder [...] 1 [...] [...]
gebühr, darbey auf E. E. Raths der Altenstadt
Magdeburg eingebrachte intercession zu caviren
und bey dauff Serenissimi Herrn Protectoris Unsers
Gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. Gnädige
ratification gelangen werden sollen, beim aufschub
geblieben, [...] u. seinen Vettern, welche sich
in Person oder durch genugsahme Vollmacht, [...] dan
Zugleich, oder die [...] [...] binnen iahr
u. tag [...] anmelden, u. praestanda praestiren
müßten, belehnet werden sollen, indeß mit diesem

[?] dieweil Johann Ahlemann, der bey ihm
in deposito gelassenen Gräfl: Barb: Silber [?]
Hamburg verpfändet, und entwendet, desselben
[?] eines abtrag zu thun werden, das
dessen Söhne zu [?], also einigermassen selbigen
nicht gebührlich zu excusiren schuldig sein sollen.

So viel aber die gebetene moderation der
lehnwahren vor dieses falls belangend, thut man
denn ex conformitate der lehnbriefe abnehmen,
daß die lehen [?] hiebevor, vorhanden
gewesen, jedes mahl [?] u. dessen welche einiger
abgang, oder [?] an lehnwahren sich be-
finden solte, solches nicht dem lehnherrn, sondern
Vasallis, welche hierunter negligiret, u. sich dieser
lehnherren assistentz deshalben nicht verweigert
sein würde, [?] verweigert worden
wird, [?] sollen werden die Ahlemänner
sich hierunter eine [?] würckliche abstattung
der lehnspflicht, [?]
des [?] nicht [?] sein wird [?]
in deren lehnregistraturen nicht anders zu befinden,
selbst zu [illegible] haben Signatum Barby den 29.
Januarii Ao: 1657.

(L.S.) Gräfl: Barb: u. Mühling: verordnete Cantzler
Hauptman u. Räthe.

Abraham [?] D.

Hierauf habe ich eine supplication bey der Uni-
versitet Wittenberg eingegeben u. auch ein in-
tercessions schreiben an die Churf. Sächs. Regie-
rung gebeten, welches mir auch dem Herren Proto-
notario H. Lic: Schern zu zustellen wor-
den, welches intercession schreiben ich eigen-
händig selbsten abgeschrieben an die Chur
Fürst. Regierung.

Dem Geistlich Vorbeugen u. Weitläufigsten Hoch-
ansehnlichen Herren Cantzler Hauptman u. Räthe.

Dem Edlen Gestrengen Vesten u. Hochgelahrten Hoch-
geehrten Herren und grosse Beförderern.

E. HochE. Gestr: und Hochgel. seind meine un-
terthänige dienste nach eussersten Vermögens iederzeit
bevor, u. habe aus der an mich u. meine Vettern
den Allmännern ergangenen citation mit mehrern
vernommen, welcher gestalt der 8. April: nechst
zu endlichen ersten termin ernennet u. wir ich
nebst meinen in der frembde sich aufhaltenden
Brüder die unsern Vatter Johann Allman sel.
beygemessene feloniam zu excusiren angr.

wüssen werde, beständig nur den angesetzten ver-
mit sich wird mein Vetter Herr Ebeling besser
können, sondern zweifelsohne eingeständig anstel-
machen, damit derselbe deß schuldigkeit nach ab-
gewartet werde. Von der einigen felonia aber
so unser Vater sel. soll begangen haben, ist
weder mir noch meinen bruder das geringste be-
kant, weil unser Vater sel. zu der Zeit todts
verblichen, da wir noch klein und kinder von
5 oder 6. jahren gewesen, u. nach der zeit, in dem
unser Vater nicht die media vivendi hinterlassen,
stets in der frembde uns aufhalten und andern
nur damit wir unsere studia fortsetzen möchten
aufwarten müssen; wie nun unsere ignorantia
de commissa felonia hieraus sattsam an tag
gebracht wird, also ist es mir nicht möglich das
zu excusiren, wovon ich doch die geringste wissenschaft
nicht habe, sondern lebe der unzweifentlichen ~~hoffnung~~
zuversicht E. Hochfürstl. Gnaden: u. hochpreißl. werden mich
mit ungezweifelter excusation sich genüget lassen können,
worauß auch unter andern umb dieses ursachen

denn es sey wegen der nur daß nicht bewiesen ist, wo selber

mein Vatter inshand so auch eine feloniam sin-

gen des Glaubens möchte begangen, so kan doch

mir solches oder u. meinem bruder nicht schädlich

sein, cum alterius delictum heredi nocumen-

to esse non debeat.

Text. in l. eiy qui delatorem ff. de jure fisci.

Hernachst aber bey solchen besagten dingen

da ist u. mein bruder die bewegen lehen stücke,

so bey Ihrer Hochgräfl. Gnaden meinem

Gnädigen Grafen u. Herrn zu lehen gehen ~~nicht~~

nicht von unsern Vatter erobert, sondern es sind

dieselbe alt väterliche Stamm güetter u. der-

gleichen lehen die zum theil nach meines Vatters

absterben auf mich u. meinen bruder kommen,

Dam a. in bifsec de iure in alium revertentibus feu-

dis non nocet delictum unius alteri. Zu nechst

u. da auch der von meinen herrn Vatters ein-

gezogenen briefschaft bey lebzeiten unsers

Vaters de injuria vel offensa quadam einmahl

solle sein conquerirt worden, Cum si d. Domi-

nus in vita Vasalli delinquentis de offensa et injuria

sibi illata conquestus non fuit postea mortuo va-

ex post ea ejus heredes ad privationem feudi etiam age-
re nequit.

Ludolph Schrad. de feudi part: 2. part. 4.
princ: Sect: 10. n. 17.

Gelanget demnach an E. Hochadl. Gestr: u. Herrl.
meine unterdienstliche hochfleißiges bitten, Sie
wollen hochgeneigt geruhen, mich wegen bereits er-
langter und angetretener exspectation zu schü-
tzen und mich der vorwendenden intercession von der
Churf. Sächs. Universität zu Wittenberg
in dero gremio ich bisshero meine studia nach dem
Vermögen, so mir Gottes Allmacht verliehen,
mit gebührendem fleiß fortgesetzet, [illegible]
geniessen lassen. Und E. Hochadl. Gestr. u. Herrl.
verschulde ich solches mit meinen unterwilligen dien-
sten hinwieder nach äusersten Vermögen, u. befehle
dieselben sambt und sonders Gottes Allmächti-
gen schutz, mich aber dero zu hochgeneigten Ver-
stattung [illegible] gelegenheit u. [illegible] Be-
förderung verharrende

E. Hochadl. Gestr: und Herrl.

Wittenberg den
18. Martij Ao: 1657.

unterdienstwilligster
Martin Lehmann
L. Stud.

Vollmacht

Demnach die Gräfl: Barby u. Mühlingischen
wohlverordnete Herren Cantzler, Hauptman u.
Räthe, unsere hochgeehrte Herrn günstige Herren,
vermittelst ergangener Citation, u. letzmahlig
ertheilten bescheides vom 29. Januar: dieses
eintausend Sechshundert sieben u. funff-
zigsten jahres, uns Endtsbenante auff den
Mittwochen nach Misericordias Domini, so der
8. Aprilis geliebts Gott zu empfahung der
Lehen in die Gräfl. Cantzley zu Barby zu erschei-
nen citirt u. vorgeladen. Und den erbieten,
ihrer schuldigkeit zu sein vermögende itzbesagten
Termins uns gebührlichen einzustellen, solches
aber in Person, theils wegen hohen alters,
theils wegen anderer unabwendlichen Verhinderung
zu thun nicht vermocht. So haben wir
demnach unsern freundlichen lieben Vettern u.
Brudern, Herrn Jacobo Alemannen, Vollmacht
u. gewalt auffgetragen, thun auch dieß Crafft
dieses brieffes, daß bey Ihrer Gräfl: Gnaden
oder dero verordneten Herren Cantzler u. Räthe,
er sich der schuldigkeit nach angeben, die Lehn,
nemlich ihre sämbtliche Lehen suchen, in unsern

frei geistlich ablegen, Lehenbriefe fordern, auf
dess unwilligen Lehengeldts halber auß Zierö
lehet fälle, da wir achtzig gülden vergleichung
treffen, etc. und uns selbsten sonsten gebühren
möchte, die schuldigkeit leisten solle; alles
nun und jemalter unser gevollmächtigter
thun u. verrichten wird, das wollen wir allerdings
ratum und genehm halten, sonder gefährde.
Urkundlich haben wir uns mit eigener hand un-
terschrieben, und unsere Petzschafte wissentlich hierun-
ter aufgedruckt. Signatum Magdeburg den 3. Aprilis
Ao: 1657.

(LS)
Ebeling Caspar Alman Senior
und Lehenträger für sich und seine
mit belehnten Vettern

(LS)
Jacoby Alman

(LS)
Martin Alman
LL. Stud.

(LS)
Johann Friedrich Alman

(LS)
Christian Alman

296.
Supplicatio ob
curatorem Johan
Alberti Alemans.

Ehrenveste, Groß und Wolachtb. hoch u. wol
gelahrte, hoch u. wolweise Herren Bürger-
meister u. Rathsherr, Stadt Magdeburg
besonders hochgeehrte Herren u. Ober-
herren, denselben können wir unterdienst-
lich zu berichten nicht umbgang nehmen,
wie daß unser respective Sohn, Bruder
u. Schwager Johann Albrecht Aleman
sich nun eine geraume Zeit hero in der frembde
aufgehalten, so daß wir nicht wissen, wo er
anzutreffen, gleichwohl er zu seinen mündi-
gen Jahren gelanget, u. nachdem die nun E.
E. hoch u. wolw: in Ao: 1639 zu respective
sein unser u. unser Kinder Vormünder
verordnete, benantlich Herr Bürgermeister
Otto Gericke u. Herr Michael Rüdiger zu
gleich nebst uns wegen die nachst. u. aufste-
hung, so ihrer Vormundschaft gehen u. be-
fördert haben möchten, Alß gelanget
an unsere hoch u. vielgeehrte Herren u. Ober-
herrn, unser unterdienstlich suchen u. bitten, die-
selben ihnen großgünstig gefallen lassen u.
immaßen er deßen vermelten abwesenden, Stt
einen Herrn Peter Ritter zum Curatorn

verordnen wollen, aber dieser abgelegten Vormund-
schafft wegen die herren Vormündern nebst
unß geistlichen stande, gehalten bey dieser
Vormundschafft keiner grosse verantwortlichkeit
sondern alles auß dem geistlichen Inventario
(welches unß einhändig zu handen kinder
und eingeliefert worden) beweiset u. beschlüßt.

Solches gleich wie es billig u. recht, also getröste
unß gebührender verordnung u. freund, selbst aber
gebühr auch hinwiederumb zu beschulden gantz
bereit u. willig. Datum Magdeb. den 2.
Martij Anno 1657.

E. E. dienst und willige:

Gebete und unterdienst
willige

N. N.
Martin Aleman
Melchior Gebtart
Wolf Lamb. Sandsinger.

Wir endtsbenanten alß herrn Johann Ule-
manns seel. hinterlaßene Erben und Kinder etc.
bekennen hiermit, demnach wir unsern an-
theil an dem halbischen Zehenden deren Ni-
tolschen Erben zu Deßenhalder wegen 1000 fl.
Capitall (inder zu 18 gg. gerechnet) womit
unser Großvatter herr Burgermeister Johann
Martin Uleman etc. seligen undt unser Vatter seel.
ihnen verhafftet, vor etlichen iahren abgetretten,
daß sie sich daran gnüglich biß die tausent
gülden ihnen abgeführet bezahlt machen sol-
len, wie solches der dieß falls auffgerichtete
vid. Vertrag. pag. 40. Contract de dato 27 Octob: Ao: 1652.
mit mehrern in sich helt gestalt sie auch
bereits in den nächsten fünff iahren solchen
ihren antheil gehoben etc. in deren biß nach dem
daß kein zu gelde geschlagen werden die
und sechtzig gülden bedeuren etc. aber ge-
dachter Nitolschen Erben (wegen ihrer der Ort
und anderer ursachen) gelegenheit nicht gewesen
diesen Zehenden iährlich weiter mit zu werden
daher sie lieber ihr habendes recht etc. gerecht-
theil an diesen Zehenden herrn Otto Schreiber

des jüngeren unsers respective geliebten Ohm
Schwagers und Gevattern umb eine gewisse
Summa bestand gelds, willig wiederumb
cediren und abtretten wollen, besage der un-
ter ihnen aufgerichteten cession und auß-
lassung de dato.

Wann wir dan selber zwar gesehen, daß die-
ser contract unter ihnen getroffen werden
möchte, auch ursachen noch viel unrichtigkeit
bey diesen Zerfaendes verbleiben, in deme alles
nicht aufkombt auch sonst die Leüthe ihre ge-
bühr nicht abstatten, dahergegen Otto Ey-
reicher alß der Ohm dessen ein antheil dar-
an hatt bey dem auch sich haben kann,

Alß haben wir besagten contract u. cession
dem Johann Nötzelsen neben hiermit rati-
ficiren u. bekrefftigen wollen, thun das
auch hiermit u. in Kraft dieses [illegible] bester form
rechtens, als das nimmermehr geschehen kan oder
mag, also daß wir, so wohl ihr als [illegible]
tige nichts darwieder zu sprechen noch zu inter-
diren haben, sondern gleich wir wie schuldig sein

denen Notleidenden Erben laut der Verschrei-
bung die völlige Zahlung an den Zehenden
(biß die tausend gulden ihnen abgeführ-
et) zu gönnen und zu lassen;

Alß wollen wir [illegible] wir Herrn Otto Ger-
icken, daß den Erben etc. unbenommen-
[illegible] gewiß ohne einzige Widerredt
behelff etc. einwendung wie die immer
Nahmen haben mögen werden darbey lassen, Wür-
de er aber ein und ander mühe etc. unkosten
(wie ehe vorlängst geschehen und mit fug
dieses Zehenden halben von widerwärtigen
Leuten angestellet, daß man dahero zu Klagen
nachdem allbereits etwas geschehen) auf zu-
wenden nötig haben, so soll solches wie billig
uns und dem Herrn Christian Ahlemann zu
gleich nach proportion angerechnet und er-
stattet werden. Uhrkundlich haben wir
dieses mit eignen händen unterschrieben
und mit unsern gewöhnlichen Pettschafften be-
kräfftiget. Geschehen Magdeburg d. Septem.
Ao: 1657.

Melch: Lt Gerhardi in Vormund-
schafft meiner Hausfrauen Ca-
threnen Ahlemanns mpp

Martin Ahlemann mpp

Nachdem Johann Aleman in Magdeburg seel. sich unterstehen,
von etzlichen der Gräffl. Barb. damahligen herrschafft
zustendigen v. auff hundert v. etzliche v. viertzig Marck
sich betragenden silbers, aus gantz ungegründeter pretension
nicht allein eigenmechtig anzuhalten, sondern auch endlich zur
unverantwortlichen veräußern, v. darauff 1000 thlr bey
einem handelsmann Joachim Stampel in Hamburg geholet
v. aufgenommen, v. also gantz von einander gebracht, da
hero dan die damahlige Gräffl. Barb. herrschafft so
wol alß auch nunmehr des durchl. hochgebohrnen Fürsten v.
herrn, herrn Rudolff Augusti hertzog zu Braunschweig
v. Lüneb. durchl. gnaden in übernommener Gräffl. Barb.
Antheil billigen Bedencken getragen, ihm gedachten
Johann Alemannen v. mehrern dessen nachgelassenen
Söhnen die lehn in gesambter hand, an denjenigen
Stücken, welche des geschlechts der Alemänner in Magde-
burg von dem Gräffl. hause Barby zu verlehnen ge-
ben zuerstatten, v. wiederzubringen zu lassen, so lange
biß zuvor dießfalß zwischen mehr hochgedachter
Gräffl. Barb. herrschafft v. seines, des verstorb. Johann
Alemans Söhnen v. erben zu völligen v. richtigen vergleich
kommen, daß nun selbst Martin Aleman alß Johann
Alemans sohn, auch für sich v. wegen seiner brüder,

den

dem Johann Albrecht Ammann dato durch Jacob Ab-
mannen zu Magdeburg eingereichtes schreiben zum
bescheide ertheilet, u. hatt er sich hiernach zu achten.
Signatum Barby den 9ten April Ao: 1657.

(L. S.)

Gräffl. Barby. Cantzley
daselbsten

Abraham Marconnet [illegible]

Ist anno 1656. in meiner gegenwart von H. Ostermeyer Erb[illegible] also tractatus der Schulden entsetzt.

Empfangen auf die verschriebenen 500 Thlr.

Schulden an einen Viertel acker — 50 Thlr.

An einer ½ hufen landes vor Brumbeck so nämlich v. H. D. Lentzen auf einen wieder-kauf verkaufft als ich die schult gesetzt 75 Thlr.

An einer obligation zu Rathhause — 120 Thlr.

An der Brandenburgischen verschreibung 255 Thlr.

Summa 500 Thlr.

Zu mercken, das damit die Herren Erbzinser wegen der gelt [illegible] der halben hufen landes vor Brumbeck nicht verunruhiget werden, so werde ich mich derenselben zu ergetzung dieser gelt an statt des H. D. Stephan Lentzens [illegible] [illegible] der [illegible] 3. schott [illegible] zu entrichten, interim ist die halbe hufe landes D. Lentzen auf einen wiederkauff indess mich keine gewisse zeit [illegible] [illegible]

Rechnung so 1655 Hl. [illegible] Gebhard [illegible]
in stipendijs sachen laborirt

X.

Contra die possessores der [illegible] [illegible]

Pro arrha	1 thlr.	Die frau [illegible] hatt mir 3. thlr. so sie Hl. Gebhardt [illegible] zu contirt anno 55.
pro supplicatione den 27. 8b. 1650.	12 ggl.	
Anno 1652. den am 13. novemb: pro termino	1 thlr.	
Pro termino den 4 Xbris	1 thlr.	
Pro supplicatione den 13 decembr.	12 gl.	
Summa	4 thlr.	

Z.

Contra die [illegible] zum [illegible]

pro arrha	1 thlr.	[illegible] anno 56. et 57. hatt Hl. Gebhard [illegible] [illegible] als gezahlt.
1650. pro supplicatione den 23. 8bris	12 ggl.	
Pro termino den 10. novemb:	1 thlr.	
Pro accusatione contumaciae den 11 novemb:	9 ggl.	
Pro termino am 3. jan:	1 thlr.	
Iterum pro accusatione contumaciae d. 4 jan:	9 ggl.	
Pro supplicatione den 1. Febr: 1651.	12 ggl.	
d. 11 junij 1651. pro termino	1 thlr.	
Summa	5 thlr. 18 ggl.	

Contra den Rath zu Zwickau

Vor ein schreiben den 11 8bris anno 1652.	12 ggl.
Vor die Vollmacht zu Rathhause gegeben	9. ggl.
Vor ein schreiben den 3. novemb. 655.	12 ggl.
~~Vor eine Vollmacht auff Iohann Nic. [illegible]~~	~~8 ggl.~~
Summa	1 thlr 12 ggl.

Summa Summarum 11 thlr 11 ggl.

Ein schreiben so H. D. Moritz Hn. D. Johann Martin Aleman in der Zieringischen Stipendien sach belangend überschickt.

vid. Lehenregister fol. 19.

Ehrnv. W. hochweiser großg. H. Bürgermeister freündlicher lieber H. Schwager und Gevatter dem herrn thue ich hiemit überschicken (1) das Lehenregister über das Zieringische ~~Stip~~ beneficium Ecclesiasticum, darin meine rechnung in fine dermaßen zubefinden werden den etzliche quittungen darzu gehörig, item documenta wegen der vor kaufften zinß zinß und einer Ebling Alemans obligation über 100 ~~Thlr~~. fl. so der herr wird noch acht war, des besten in einnehmen darbey thun etc. Da in erogando et conferendo darin was verfelt, wie solches nach gelegenheit wohl leisten lassen

(2) Dieweil auch hierbey zubefinden die Zieringische Stifftung über etzliche gedachte milde gaben, so nehmen Johann Veit Metzel auch unterschreiben, wird der herr besser glück mit den andern so noch nicht unterschrieben etc. solches haben können, wollte ich es meinestheils gerne ersehen.

3) So hatt auch der herr in capsula zu finden zwo recognitiones wegen E. Raths alhier, eine über 1000 die andere über 2000 thlr. zu der Zieringischen Stifftung gehörig, darinnen seine forderung wegen seiner haußfrauen antheil ihme vorbehalten.

Unter andern findet der H. auch einen schreiben mir newlichst von Ludwig von der Schulenburg ertheilet über die ½ hufe uff Kummersdorf felde gelegen, worinn der H. [illegible] erhalten, daß nemlich [illegible] Hansen Zieringen seel. der Mutter [illegible] dominii verkaufft [illegible] gebüßet werden können.

Was sonst mehr bei mir haben solte davon [illegible] herrn gelangen, welches mir selbst zu [illegible], soll ihm solches entweder itzo oder künfftig unfehlbar zugeschickt werden. Wünsche ihm hiemit einen guten morgen 20 septemb: Ao: 1629.

Des H. dienstw:

[illegible] andern brieffen sachen [illegible] der H. vor meinem abzug [illegible] wieder haben.

D. Moritz

Kämmerer Ebeling Alemans Obli-
gation über 100 Thlr. sub dato am
tage Michaelis Ao: 1604.

Ich Ebeling Aleman thue kundt hiermit für mich
meine erben v. erbnehmen v. sonsten jeder-
menniglich, Demnach der Ehrnvester Achtbar
v. hochgelarter herr Erasmus Moritz beyder rech-
ten doctor v. Syndicus alhier mein großgünstiger
g. h: lieber Ohm, schwager v. gevatter, mir
zuvernehmen gegeben, wie ihm als bestimbtem ver-
walter des geistlichen lehns, so von den
Zirizen herrürt, eine summa etzlicher gelder
von Michael Lampen Buchsten v. Leuschen hin-
terlaßenen abgelegt worden, die er aus sonder-
licher Zuneigung dem lehn zum besten hinwieder
umb auszuthun vorhabens were v. ferner
zu meinem gefallen gestelt ob ich dieselbigen
gelder umb billiche verzinsung auff v. zu mir
nehmen wolte, v. dan aber itzo zu fortsetzung
meiner nahrung mir mit solchem gelde wol
gedienet gewesen, so hab ich es auch nicht ab-
schlagen, sondern vielmehr mit danck annehmen
wollen, bekenne demnach, daß von ob-
gemelten herrn doctore v. Syndico meinem freundl.

ihm Ohm Schwager u. Gevattern, ich darauf en-
terschriebenen dato, einhundert gantze voll-
haltende unverschlagene Thaler, schließ ich u. Braun-
schweigs Schrott u. Korn, empfangen u. in meinen
u. der meinigen Stiefkindern nutz ~~gewendet~~
u. frommen gekehret u. gewendet habe, ich
bedancke hiermit gantzlich quittirende: Ge-
rede u. gelobe darauf, daß so lange solchane
hundert ~~thl~~ bey mir stehen bleiben werden,
ich dieselbe jährlichs mit 6. reichs ~~thlr~~.
auf Michaelis, künfftigen Michaelis wan
man schreiben wird sechtzehen hundert
fünf anzufangen, verzinsen wolle:
dan mir auch wan wolgenanten meinen Schwa-
ger Herrn Doctor Erasmus Kleinigern oder ei-
nem andern so dessen krafthabender admini-
stration befugt die losung geschehen wird, welches
ein viertel jahr vor der ablegung geschehen soll,
will ich, solchane hundert thlr zu jedertzeit an

an gantzen hartten Thalern als sie der mün-
tzstampen, verändern und unvermeidlich abtragen
u. bezahlen, Zu mehrer Urkund
u. versicherung habe ich dieses mit eigener hand
geschrieben u. mein angeboren Petschafft darunter
gedruckt. Actum Magdeburg am tage Michae-
lis im sechzehenhundert u. vierten Jahre

(L. S.)

Ebeling Alemann

Siehe den Lehnregister fol. 19

Nachdem Michael Langendorff u. Wolff Dieter,
[illegible] häuser bezeuget u. ingesamt [illegible]
fünff u. siebentzig thlr. [illegible] dafür be-
zahlt habe ich [illegible] zu hundert thlr. worden sein, u. dieselben Eb-
ling Alemannen an harten Reichsthalern jähr-
lich mit 6. zu verzinsen laut vorhergender hand-
schrifft A.o 1604 am tage Michaelis

Ao: 610. hat Hans Ebeling Alemann seines Sohn
Ebeling dieser Zinss selber zugestalt

biss Anno 1609 hat H. D. Moritz seiner [illegible]
[illegible] 1610 hat H. Burgerm: Johann Mar-
tin Alemann [illegible] ist zuständig [illegible] annum
1612 inclusive)

Auß des S. Vatters seel. Schuldbuch in 4to
pag. 88. anhero verzeichnet

Stad Eisena. Dieser Stad soll ins Zirvingische Stipendium jährlichen Michaelis 48. gute fl. à 21 ggl. thut 42 Thlr. restirt Zins de Anno 1627. 28. 29. 30. 31. thut — 168. Thlr.

Stad Zwickaw. Dieser Stad, soll jährlich ins Zirvingische stipendium 40. fl. à 21 ggl. thut 35 Thl. Michaelis betagt restirt Zins de annis 1627. 28. 29. 30. 31. thut — 175. Thlr.

230. Marenholtzische Schuldsache

H

Die Schuldforderungs sache, Zwischen dem Hoch Edelgebohrenen, Gestrengen u. Vesten Herrn Ludtgern von Marenholtz Churf. Brandenburgischen Hochbestalten Cammer Herrn u. Landraths Erbsessen auf Nienhagen u. Schwülbergk an einem u. Herrn Joachim Alemanns Weyland Bürgermeisters zu Magdeburg Seel. hinterlassener Wittben u. Erben, am andern theile ist dato der Zahlung halben in güte folgender gestalt verglichen, worden:

1. Weil der Von Marenholtz bei besagten Alemannischen Erben inhalts klarer brieff u. siegel de dato
tausent thaler Capitahl und ad alterum tantum Zins richtiger u. bekantlicher schuld zu fordern, die Erben aber ihr unvermögen u. daß sie mit baarer Zahlung ihres Vaters hand zu liberiren nicht vermöchten angeführet, hatt der Von Marenholtz nachg. den Zins in totum zu erlassen wegen des Capitahls aber woll
bare immobilia u. nomina in

2. Nutz bezahlung

anzunehmen gewilliget, gestalt (3) meine ge-
walte Allemannische Güter u. erben hier-
auff nachfolgende Zehen u. Güter wie auch
nomen dem Herr Marnholtz in solutum
cum pleno jure dominij et possessionis
abgetreten, alß nemblich:

1. Zwey winspel sieben scheffel weitzen
Zehend zu Hohenerxleben vor hundert acht
u. funfftzig thlr. 899[?].

2. Zwelff winspel halb weitzen u. halb rocken
Zehend zu Dalewan[?]leben vor dreyhun-
dert zwey und dreißig thlr.

3. Achtzehen scheffell weitzen pacht von einer
hufe bey Peter Kuchen[?] ackerhofe zu Hohen-
erxleben vor hundert u. funfftzig thlr. 8[?]

4. wegen der übrigen sechtzig thaler capi-
tall u. Verzinsungen[?], indeß den[?] [illegible]
siebentzig thlr Capitale bey der Fürstl.
Anhaltischen Renterey zu Bernburg welche der
Herr Marnholtz ander gestalt nicht den so fern
in baarer Zahlung folget, annimbt, und

wenn

weil (4) diese Zehend gefälle also des von
Herrn Johann Ahlmanns u. desselben hin-
terlaßenen Witben u. Erben über 40. und
mehr jahr geruhig ohne einiges mans con-
tradiction beseßen u. darümb auch in sol-
cher qualität anitzo dem von Marenholtz in
solidum cedirt u. abgetreten werden, so
sollen und wollen mehrgemelte Ahlmannische
Witbe u. erben, solche Zehend u. gefälle für
frey u. unbeschwert iederzeit zuge-
wehren schuldig u. verbunden sein, aller-
maßen sie sich dazu in u. krafft dieses
cum renunciatione juris denunciationis
verpflichten u. will der von Marenholtz
per dativam hanc in solidum à primaeva
actione et obligatione der beiden Bürgen D.
Jacobi Ahlmans u. Bürgermeister Georg
Stühlermans Erben keineswegs recedi-
ret oder einige novation eingegangen ha-
ben sondern sein regres recht in solchem fall
nach wie vor Zugebrauchen reservirt ha-
ben, Zu deßen mehrer Versicherung

er auch die Originall hauptverschreibung in
händen behält, Und weil (5) die Ehemann,
nische leibes Und erben hierbey bedinget das
sie die abtretung nur in honorem ihres res-
patres gethan, jagen aber sich als erben
nicht gerirt noch gegen andern creditores
verbündlich gemacht, sondern dasWieder ihr
jura dotis illatæ reservirt haben wollten
So bleibt es der Frau Marcohltz salvo
jure geschehen, Urkundlich ist
dieser Revers von beiden theilen vollzogen
worden in Magdeburg den 19 Augusti 1657.

Berechnung über den Beyendorffischen und Sohlendorffischen Zehender de anno 1655. so mihi davor den Stampelen zu Hamburg angewiesen

De Ao: 1653 und 1654 habe ich laut Abrechnung vom 12 Aprilis Anno 1655. den Zehenden vor voll berechnet u. abgetragen, obgleich annoch 1 Wsp. 13 Scheffel 2 Viert. 2 Metzen Weitzen und 5 Scheffel 2 Metzen Gersten außenstanden, indem die Sache nicht anders, das es ihm künfftig inhe abgezogen werden solte

Was dan hierauff nur 21½ Schl: eingekommen, das übrige noch bey den Wolffischen Meyerhaldemann, Schultz Timmer u. zu Dorffen hinterstellig, davon aber nichts zu hoffen, als habe ich das folgende 1655 inhe ab zu ziehen

16 Schl 2 Metzen Weitzen
5 Scheffel 2 Metzen Gersten

Dieses 1655 iahr hatt vermög vergleichs
in der lohnwürthig[?] den 24 Novembr:
anno 1655. wegen des blinden Ha-
gels, der dritte theil der früchten ver-
lohren werden müessen, wie solches herr
Melchior Gebhard verhandelt, kombt
der gantze Zehend ist also nur 9 Mlt. 4 Schffl
vermitten[?].

Hierauf sind dem Zehend hüeter einge-
bracht u. geliefert 4 Mlt. schlim
korn, die übrigen 5. Malter 4 Schffl
zu machen angewiesen[?], weil er in güte
nichts erhalten können.

Darauf ~~[illegible]~~ [inserted above: nachfolgende machen u. klagen]
~~[illegible]~~ so bleib noch Peter
Bertram 5 Schffl Conrad Kindmacher
3/4 Schffl Hans Gron 4 1/4 Schffl, Wi-
lhelm Bertram 2 1/4 Schffl 1 m[?]:

Semberg! Kasten 2 scheffl 2 V. 2 Metzen
Schwestern Kinder 1 scheffl. Dann Johann
4 scheffl 3 V. 1 metzen. Ist zu-
sammen 20 ½ scheffl waitzen,
Restiren ... aber auch wegen der
schuldigen bey ausstendigen Kaufs etc.,
durch die Leuthe gantz verarmen
nicht mehr einzubringen, sondern
wie nach undersuchung befunden, kommen
also aus zu theilen

8 Schock 8 ½ scheffl
Hievon seind abzuziehen, so den Erben
übrigen ihnen nicht einnehmen können 10 scheffl
waitzen 4. 5 scheffl gärsten oder an
dessen statt 4 scheffl waitzen thun
20 scheffl waitzen
Bleiben noch auszutheilen 7 Schock 12 ½ scheffl
hievon bekömbt Herr Christian Lehmann
zu seinen 3. Schock 8 ½ scheffl.

herrn Johann Ahrmans Erben mit der
Frau [illegible] antheil
so von der Stampelmühlen angeliefert
3. Wisp. 2 1/2 schfl. u. ist zu meinem
theil 1. W. 1 1/2 schfl.
So viel von herrn Johann Ahrmans
oder itzo der Stampels portion betrifft,
darauff habe ich laut quittung den
29 Sept: Ao: 1656 ihrem träger an
H. Hieronimum Stamm in Hamburg
gezahlet 2 W. weitzen u. seiner träger
an Lucas Köster laut quittung den
22 Octob: ao: ejusd 12 schfl. wei-
tzen liefern lassen, restiren also seinen
noch 14 1/2 schfl. weitzen
klagen die [illegible]
weil das Wort noch nicht wird bezahlet
habe ich de anno 1655 den 10 Decembr: mich

mit Bastian [illegible] Baumeister
u. wegen der gemeinde alda mit Jaco-
b einmal gehabt u. Bläsi Schneider
verglichen, daß sie geben sollen 1. Ml.
weitzen u. 27 ~~schl.~~ gersten, welches
endlich mit müh u. arbeit einbekom-
men, u. weil herr Johann [illegible]
[illegible] mit der [illegible] u. [illegible]
[illegible] portion den vierten theil
an diesem zehenden haben bekommen
die herrn [illegible] 6. schl. weitzen
u. 6. ~~schl.~~ gersten, die übrigen 3/4 ger-
sten [illegible] an [illegible] auf
~~[illegible] bekommen, so ich noch den dreien 1655.~~
~~Jahr nachständig~~
~~20 1/2 schl. weitzen u.~~
dem [illegible] weitzen à 8 schl. gersten 6 schl.
ist 8 schl. 8 [illegible]

die hebung dieser Forderung habe ich hin-
füro meinem Sohn überlaßen, der
sich deshalb mit denen Herren
Johann Ahlmann vnd andern oder auch
denen herren Stampelischen zu verglei-
chen hatt, weil mir wegen ander
vielfältigen geschäfften, solche müh-
waltung zu führen fallen will.
actum Magdeburg den 26 Feb: 1658.

Otto Gericke mp.

Hierbei haben herren Johann Ahlmanns Ebl.
Erben meiner letzten rechnung wegen der
Brandenburgischen u. Halberstädtischen
Zehnden Thumgefällen, worin ich noch
20 1/2 thl. kreutzer u. 6 thl. groschen
rückständig, die so spät und möglich mögen,
Rotten daß die Lehre der Stampeler nicht

berechnet u. abgestattet werden können
der Scheffel Weitzen hatt in diesem iahr
sonderlich umb Zehend u. gaist als ge-
ringer Korn ist nicht über 8 thlr gegol-
ten, Gersten 6 thlr. (wie solches von
den Kauffleütten vernommen worden
den, ich habe auch laut in Händen haben-
der quittung des Kirchsp. Weitzen Herrn
Christian Ahrmann den 18. Jan: Ao.
1656. also bezahlt.) in Diebsdich-
ter hatt seinen empfangenen Weitzen
nur vor 6. thlr. verkaufft.

Facit 8 thlr. 8 ß.

u. weil ich den Obrenijer Vergleich vom
12 Jan: Ao. 1656. von denen Herrn
Johann Ahrmann des rahtes Weitzen Weitzen-
ter Lehenacker an diesen Zehenden 17 thlr.

20 ggl. 8 d. Zindbahr zu fordern, als
über meine ich daß solche 8 thlr. 8 ggl.
nicht am Zins abgestattet werden
können, Welchem nach
lichen erachtung Von denen herrn Ab-
ramschen Erben solcher folgender
gestalt unterschrieben werden könte;

Daß H. Bürgermeister Otto Gericke
Schrifft untergesetztem dato die Von
lichen Bayendorffischen Und Fehrende
Lebbischen Zehenden noch hinterstellig
verbliebenen 20½ Wispel Weitzen u. 6 Wispel
Gersten so Viel unsert wegen Von den
Gemeine ehren bis Martini Ao 1655
einsich betagt gewesen, u. er innebehalten
können und mitt 8 thlr 8 ggl. ebenmäßig

ohne breiff weitern zu 8 thlr. den
gersten zu 6. thlr bezahlet, auch zu
gleich also hierüber dem herrn Cam-
merer v. dessen gevollmächtigten
Elias Richtern auf begerten quittung
und außgeantworttet, so daß wir
deßhalb weiter nichts beÿm herrn
Burgermeister zu fordern. Also
thun wir ihn hiermit bestermaßen
quittiren ud dem allen besten dan-
ckerwegen beschehener einnahme
lob sprechen. Urkundlich haben
wir dieses mit eigenen handen unter-
schreiben ud mit unsern Pittschafften
bekräfftiget. Actum Augspurg
d. 10 Julÿ Ao: 1657.

(LS) (LS) (LS)
Martin Ulmann M. Gebhard. Lentzinger

Quittung

Demnach ich endes benanter, wegen herrn
Johann Ahrmans seel. erben, Vorliehenen
Pfandschatz halben, an den Zehenden
zu Calbe u. Beyendorff, Vermöge
Contracts vom 12 Junij Ao: 1656.
Einhundert Sechs u. Vierzig Thlr.
20 ggl. 8 d. Capitall mit 6 pcent
Zinsbahr zu fordern, u. darauf heute
dato 8 Thlr. 8 ggl. sage acht Thl.
8 ggl. in abschlag empfangen, solches
thue ich hiermit quittirende be-
kennen, Signatum Magdeburg den
26 Febr: Ao: 1658.

(L.S.)

Otto Friedrich Kraffthia

244 Concept eines Geburts briefs meiner liebsten

Wir Bürgermeister und Rath ...

fügen allen und jeglichen, was würden, stan-
des oder vermögens diese oder dieselbe seind,
nebst vermeldung unserer respective
freundlichen diensten und grüßen, hiemit
zu wissen und bekennen, insonderheit
aber fügen wir denen herren Innungs-
meistern u. gilden brüdern der löbl.
Brauer, und Bürger der Innung in der alten
Stadt Magdeburg hierdurch zu wissen, daß
am untengesetzten dato vor uns in ge-
wöhnlicher Rathstube auf unserem Rathhaus
erscheinende alhier persönlich erschienen
ist unser Bürger N. N. und uns geziemend
zu erkennen gegeben, welcher-
gestalt seine tochter die tugendsame
N. N. in verwichenen alter stadt Magde-
burg ihrer ehelichen geburt ... zu ihrem
mehreren glaubwürdigen zeugnisses
benötiget wäre, ... und auch N. N.
N. N. beyde unsere eingesessene Bürger
als glaub- und zeugenwürdige Männer als ge-

Zeugen

[br]ingen, so ihme bis dahin geschehen
[ge]betten vorgestellt, mit fleißiger bitte,
[d]ie dieselben hierüber anzuhören, und
[n]eben dero Zeugnüß abzustatten: auf
[we]lches ich gedachter seiner Ehelichen einen
[ver]glaubten Schein, unter unserem Stadt
[Ins]igel werden fertigen zu lassen, verschaffen
[ge]wunschen wollten.

[W]eil nun letztgemelten bitt gezimend
[n]icht unfreundlich zu fordern und hie
[d]ero Steuerung der Wahrheit, so haben
[w]ir deßgleichen ausgestreckten armen
[u]nd aufgereckten fingern zu Gott dem
[A]llmächtigen geschworen, aufgegeben,
[be]halten und bekennt, wie ihnen beiden
[g]uter weiß wolbekant wär
[da]ß vorgemelter N. N. aus ihrem leiblichen
[un]d natürlichen alters N. N. dem Vater
[un]d N. N. der Mutter als frommen, redlichen
[re]chtmäßigen und ehelichen gemächten, nach dem

dieselben

dieselben, wie Christlichen ~~Eltern~~ Eh-
leuten gebühret, öffentlich zu kirchen
gangen, u. einander coram facie Eccle-
siae Christlichen kirchen gebrauch nach
öffentlich getrauet, und einen ehrlichen
unbefleckten ehebetten, aus [illegible]
zeuget und geboren, guter teutscher u.
nicht wendischer art oder geschlechts,
herrn und freij, niemandts leib
noch eigen, besonders ihrer ankunfft
geburt und herkommen halber also
ehr und redlich sey, daß sie deßwegen
aller ehrlichen Innungen, gilden, zünften
und ämbter, wie die nahmen haben mögen
gantz wohl würdig fähig u. [illegible]
zu verstatten sey. Ihr haben wir
den billigmäßigen suchen nach nicht ent-
brechen mögen noch wollen, und gelanget
hierumb an männiglichen, denen dieses
unser offener brieff vorkommet, ihrem

[...]heit die Herren Innungsmeister u.
sämtliche gülden brüder der löbl. Brau-
er und Becker Innung in der alten Stadt
Magdeburg unser nach standes gebühr dienst-
u. freundliches ersuchen, derselben [illegible]
[...]en allen nicht allein vollkommene
[Er]laubnis beizuwohnen, sondern auch
[...] bemelte N. N. in ihre löbl. In-
nung gutwillig einzunehmen, derselben Schrift-
[...]erlichen einzufinden zu lassen, ihr auch son-
[der]lich ihre ehelichen aufdingung und andern
schuldigen ankunfft tragen, alle möglichen
[...]hen, gunst und beförderungen willen
[illegible] und widerfahren zu lassen,
solches wird sie mit [illegible] danck
[...]erkennen bleiben, und wir seind es um
ihnen jeden in solchen u. dergleichen fällen
[illegible]

Test. 8.

geneigten dienst, gll. freündlich zuerklär,
aber willsamb underthänig, zu ehr,
Und der warheit haben wir unser
und gemeiner Statt Secret Insigell
an dieses brieff wissentlich hen-
gen lassen.

Emanuell Blötner.
p. t. B. u. D. S. [illegible]
Mpp.

[illegible]

Borchart Meyer zu Groß: Ottersleben

Wegen jährlicher 4 W. Weitzen pacht von
vier hufen landes aldaselbst auf Bürgern:
Johann Martin Ahlmann Erbschafft her,
wegen Wiederkauff, im closterwegischen ambte,
hatten Vergleich den 17 Dec: ao: 1655
ist Burchart Meyer der frau Johan Ahlmann
seiner Wittwen damals an pacht schuldig ge-
blieben 7 4 W. Weitzen

darauf er 1 W. 12 schfl: Weitzen geliefert
gehabt, also daß er übrig schuldig geblieben
— — — 6 Wisp: 12 schfl:

Vergleichen im ambte clubkey zwischen
und fürstaustern abzutragen, soll 1 Wisp. 12 schfl:

Ao: 1656	zu Martini 1 Wisp.	}	nebst der gewöhn-
Ao: 1657	——— 1 Wisp.	}	lichen pacht von vier
Ao: 1658	——— 1 Wisp.	}	hufen landes
Ao: 1659	——— 1 Wisp.	}	

Summa 5 W. 12 schfl:

250.

Hierauff ist abgetragen 1656.

den 14 Octobris — — — 12 ßl

den 10 Xbris 1656 — — 12 ßl

den 8. 9bris 1658 — — 12 ßl

den 23. Decembris 1658 — — 12 ßl.

~~Summa~~ 3 Rthl:

Restiert er ferner annoch an die Johann Lemmansche Erben — 3. Rthl 12 schill.

It. Zugleich die Curatel gehet mit allen jahren

It. weil nun aus diesen Erbstücken die frau Johann Lemmansche 2 stücke u. 1 $\frac{1}{2}$ stücke von den ... u. dann an der ... zur letzt ... die Stempel zu Hamburg ... hat Herr Otto Schr. ... (u. Chur Brandenburgischer Residant ...) und 1 $\frac{1}{2}$ stück die frau Johann Lemmansche Erben aber ... gedachten Vergleich der gütte halben ... Aº: 1655. ... contrahirt, so ... H. Otto Schreider der jüngere ...

De anno 1656 inclusivè
de anno 1657.
de — 1658.
de — 1659.
1660
1661
1662.
1663.

8 jahr in der Liefer 1½ Wispel Weitzen

Summa 12 Wispel Weitzen

De anno 1711
hab [illegible]
Herrn
[illegible] Andreas

Wird erwehnter gebetten Executivè wieder
den debitoren zu verfahren, und [illegible]
es nicht baar abzuführen, dan dagegen so
viel aus seiner Haab im fall anzuhalten
Signatum Magdeburg den 20. Jul: 1664.

Otto Gericke Bürgermeister
im abwesen meines Oberhaubts
[illegible]

Herrn
Herrn Ludewig [illegible]
[illegible]
[illegible]

1644

Nachdem bey den leidigen Kriegswesen
die hebung der güeter, zehenden und zinsen nicht
allein gantz ins stecken gerathen, sondern
auch bey eroberung dieser guten stadt mehren
theils ohnfündig, beschriebene Register etc:
von handen kommen, also dergleichen forderungen
gar ungewiß worden, hingegen die schuldner
nur das ihrige gefordert, u. die letzte brief
zu haben wollen, darbey sich aber auch ob-
gen ohngeachtet keine mittel finden wollen.
Dieweilen h. Tit: (Herr Bürgermeister
Stroben .Herrn. theils als mitinteressent
an die Ulmannische bezugsgüter, theils in vor-
mundschaft, sich mit uns [illegible] ver-
migen eines contracts de dato Augspurg
Mittwoch nach Reminiscere vor der

20. Martij Ao: 1644 dergestalt ver-
sichern, daß er nun sich selbst und jährlich
Verzinsung erborgen, und zu richtig machung
ihres lehns anwenden wollen, inmaßen
auch bald darauf geschehen, daß er auf ge-
richtliche Versicherung und bei Verpfändung
seiner güter 500 thlr bei Hansen Gar-
stens bürgern alhier entlehnet

Welchen nuhn hatt er unter andern zu richtig
machung der Wernigerodischen lehn, laut
seines Erbstands dem Wernigerodern quit-
quittung, de dato Hundisburg den 20. Febru-
Ao: 1646. gezahlet 376 thlr 18 ggl
jeden Reichsthaler zu 24. silbergroschen ge-
rechnet, und an botenlohn, zehrungs weise und

vnd andern kosten laut einer specification
vom 20. May Ao: 1644. außtragende weiter
56 thlr: 6 ggl: Summa 433 thlr
Capitall f.

Dieweil aber die beschwerlichen Zeiten
also continuiret, vnd in der Gemeinen (?)
ihren schuldigsten von ihren gutern (?) nicht
so viel erübriget werden mögen davon die
Zinsen, viel weniger das Capitall bezahlet
werden können, als sind dieselben biß
20. 8bris dieses 1648sten jahrs 22
jahr verlauffen, welche von diesem Capi
tall 6. pro centum gerechnet 572 thlr.
Zins außtragen, weilen der herr Bürger
meister Schröder (?) solche Zinsen nicht,
dennoch aber sambt (?) vnkosten den Zins
alle jahr richtig zahlen müssen, darauf ihm

nicht weniger schade geschehen zu seyn, er
sich sehr bestrebet hatt.

Weil dan alles aber u. weil die mittel
zur zahlung nicht vorhanden, ist er endlich
zu suchen genothen das solche schade
über ihr zahr, u. haben wir uns nun an
solchen 572 Rthlr: Zinsen zum Capi-
tahl geschlagen das solches austräget
1605 Rthlr:

Ferner und als sich der todesfall mit
unser seiten mit dem Seniore herr Ebr-
ling Caspar Wimmer zugetragen u. die
sache bey den hochedl: Magistratischen
Gerichten erneuert werden sollen hatt
abermahls aus ungesuchten ursachen u. bey

vermangelung der mittel vermögen Alten-
schlebischer Quittung u. consens de dato
Quedlinburg den 12. Martij Ao: 1662.
Herr Bürgermeister Gerricke dann
57. thlr 6 ggl: vor die Lehnwaare
ausgezahlet daraus in 6. jahren jährlich
3 thlr 9 ggl:) an Zins gelieffert
20 thlr 6. ggl: Summa diese post
ist nun auf Zinsen gerechnet u. zu
Capital geschlagen wird 77 thlr 12 ggl
Und weil nunmehr vorab dieser sich der
todesfall mit wohlbesagtem Herrn Geb-
hard von Alvensleben sel: als ältisten
des geschlechts begeben daher wieder umb
die güter zu Lehn mußen gesucht wer-
den sagt :

1. Vor dem lehenbrief über die Mühle zu grossen Laubstelhausen . . . i thlr

2. Vor dem lehenbrief über den Zehenden zu Krümmen[illegible] und andern dorffern bei Goistmer [illegible], inderhalb [illegible] lehenwahr 60 Magdeburgische gülden oder 45 thlr 3 f. oder 2 thlr 6 ggl. schreibgebühr 17 ggl. [illegible]

thut 47 thlr 13 ggl.

3. Vor dem lehenbrief über die [illegible] landes [illegible] [illegible] felde vor Magdeburg 8 f. oder 6 thlr lehenwahr, 1 thlr schreibgebühr ist 7 thlr.

vid. lehnregister fol. 145.

2 : 58

4. Vor den Lehnbrief über die Hufe zu Rodensen 5 L. 6 ggl: oder 4 thlr Lehnwahr, 1 thlr Schreibgebühr ist

5 thlr.

5. Vor den Lehnbrief über die halbe Hufe zu großen Ottersleben 3 L. oder 2 thlr 6 ggl: Lehnwahr, 12 ggl. Schreibgebühr und trinckgeld ist

2 thlr 18 ggl:

Summa 63 thlr 7 ggl:

Item vor eine Lehnmuthung 12 ggl: L. der Schreiber mit dem Pferde, als der Von Alvensleben die muthung zu erhalten auf seine Guttersleben zu schicken

an Zehrung 1 thlr, Pferde Heuer 2 tage
16 ggl und vor das breve attestation
de dato 18. Decemb: Ao: 1667. 12 ggl:
ist ——— 2 thlr 16 ggl:

In angesetztem letzten termino den 4. July
haben die Herren Advocaten verzehret und
an schreiben sich sambt aufgewandt
6 thlr 13 ggl:

Summa der Kosten dieses
letzteren Jahres – 72 thlr 12 ggl:

Summarum 1155. Rthlr Capitahl
jeder Reichsthaler zu 24 silber groschen
gerechnet welche 1155 thlr Capitahl
und solche auf Bartolomei mit 6. zu hundert
Zinsen

260

ziehen etc. Darmit Bartolomei übers
jahr, oder wann Gott gebe mit lieb [illegible]
schreiben wird, der anfang zu machen, wir
Senior und Subsenior des Ulmanischen
geschlechts, wir auch sämbtliche brüeder
und vettern, die Ulmänner genant, dem
herrn Burgerm: Otto von Ulmair den
an den zehend zu Reinndorf und alle
andere ulmanischen lehenstückhen, so
demselben wegen dessen gedachten zehend
verliehen wird, aber enthalten sind gegen
dergestalt und also, das er der herr Burger-
meister bei järlicher hebung des Reinen-
dorfischen zehends, wie bisher, so wohl
seinem [illegible] Schultheiß Martin Ulmann,
als auch herrn Johann Ulmann seel: leben

an sich gebrachten, als auch vermöge Herrn
Christian Ulmans sel. zu Zuchen gehabten
portionen, nicht allein gänzlich gelassen
sondern auch erst der todesfall desselben
(: als der deme nämlich erben fallt :)
von oder aus dessen antheil an diesen
Schmidten u. allen andern in selbigen bringt
begriffenen gerechti-keiten sich halten, beschafft
machen bis der Herr Burgermeister Ger-
i:der u. seine Erben, an Capital zins
schaden und unkosten (: dafern ihr solche
daran zugehen werden sollen :) bezahlt,
unterdessen deinen der letztern zuvor
stuck altertum, sondern bis zu ihrer
seiner gänzlichen contentirung darbei

verbleiben, v. alle selbe Grundstücke in
geruhigen posses behalten sollen v. mögen,
begeben wir alle und jeden exceptionen
und behelffen, aufs kräftigste hiermit
renuncirt und uns aller Zu und an=
sprüche begeben haben. Treulich
sonder list und gefehrde haben wir dies,
ses mit eigener hand unterschrieben
und mit unsern angebohrnen petschaften
bedrucket. Signatum Magdeburg
den 3. Julij Ao: 1668.

Erinnerungen

Bey den beschwerungen, warumb das geschlecht der Ackermänner zu Magdeburg von dem Rohtdell: geschlecht vom Altenschleben billichen befreyet werden

1

Ist den alten beschwerungen seith dem Kriegeswesen her noch kein einziges jahr die volle pacht gezahlet oder Zins gegeben worden (Zu geschweigen das von Ao. 1625. bis 1649. man gar nichts bekommen) sondern excusiren sich die bauern immer hin und wieder mit mißwachs, [illegible]=er contribution und mehr als vormahls aufgebürdeten diensten.

ist bishero in den gerichten deren
Magdeburgern einer hüfte gebraucht,
also das (sonderlich die so beschehen
gen haben sollen) es so schlecht gemacht,
das ein in kosten fast mehr aufge-
trogen als solches Zinses gegeben wor-
den: Daher sind auf viele der gleichen
Zinsen gar abgangen und werden von
den 13 $\frac{1}{2}$ hufen ins Cronitzer feld
noch mehr abgehen, wan nicht von hochlöbl.
Altenschlebischer seiten mit eingeschritten
wird, denn wie wunderlich es ~~dieser~~ vor-
gen Müllenvoigt Bartoldy Meister mit
abmessung der Zinsen alhier und vor der
Neustadt Magdeburg, da das Cronitzer
feld gelegen, gemacht ist genugsam

kündig: also sind nach vielen ihre äcker
und Commüther felder gar nicht aus-
geliefert, deshero sie keinen bescheid
geben wollen, endlich auch übergehen wor-
den;

3.

Den hoff zu Ebendorff, davon auch im
Lehnbriefe gedacht wird hatt vermü-
ge einer Registern Eile Weder-
storff, nachmals Friederich Weyhbaum
allda gehabt v. jährlich 2 fl Weitzen
4. fl. Roggen und 5. bauer groschen
und 2 hüner davon gegeben nach
der eroberung hatt solchen hoff Caspar Sten-
gel under sich gebaut, will sich aber zu

nichts verstehen. hierüber seind
wohl 16 ~~stück~~ unkosten ufgewand
und noch vil zünsen alleyn nichts mehr
erhalten worden, dan das der knecht
nur ein verzaichnus herausgegeben,
das der hof uf 9 fl: leben zins
und der garten uf 3. bairgroschen
von den Rodern zur lehen gienge 6. sch
stien landts wehrung danbey deren
grundherren nahmen er nit specifi-
cirt. Von seiten der Ulmischen aber
finde sich nichts,

4.

Wie vil Weiber des Ulmischen geschafft
ihr register gen Werbrand oder sonst
bey der eroberung von Landen kommen
weiss man nicht wo die in schreiben spe-
cificirte $1\frac{1}{2}$ herten zu Ahlenwarthe

ben, und ein hoff daselbst. item
die 6. morgen uff dem felde zu Kisthal
item eine hufe zu Gleißing und den
Kretsch mit wasser, holtze und graß
item die 2 hufen landes zu Roden
ser, dan ein morgen grases zu
Wippendorf : item 16. schilling
pfennig aus dem Zoll zu Magdeburg
2 hufen und 2 höfe zu Eichenbar
leben, und dan eine hufe zu lütken
Rottmersleben hinzubleiben.
Also gieng wir es mit diesen kleinen
Klöstern hat ergehet, verhelt sichs aber,
was anlanget mit den Ertzbischöfflichen,

Fürstl: Halberstättischen, Gräfflichen
Barbeyischen Reinsteinischen, Qued-
linburgischen, Hoimischen lehen, daß die
Lehnmännern an allen orthen so viel
difficultäten und weiterungen gemacht
werden, darauff nahe [illegible] gehen
als sie einbehalten, Unterdessen den-
noch die Lehnwahren und fällige Gefälle
richtig abstatten sollen. Daher Uns
wieder nach dieser seite des Herrn Ad-
ministratoris Fürstl: Durchl: einbe-
ren offenen befehl unterthänigst zu
bitten, damit allen beambten befohlen
würde, sich anfangs den Lehnmännern
ihnen die [illegible] hand schleunigst
zu bieten, und zu untersuchen was vor

lehns und gutsherrn an den orten, so
sie äckern und wiesen, da die Alumni-
ner zu bleiben haben, besonders durch
laub, grund und boden, sie daselbst ah-
nen, gestalt sich itzo die beambten
selbst zu lehnsherrn ufzuwerfen
suchen, aber zu hinderbringen bedürf
der hoh und wohlgedachte lehnsherrn
mit ihren wohlgeltenden intercessionen
zu manutenirung ihrer lehnbriefe
denen Alumnanern zu statten kom-
men dürfen und wollen

J. F.

d. 4. july 1668. bey der empfangenen
lehn zu Hattersleben übergeben

Hn. Burgerm: Otto von Guerickens
Memorial
an die sämbtliche [illegible]

Es ist denen sämptlichen Brauerschaften
herren Vettern bewußt, auch zugleich
aus ihren Lehnbriefen zu ersehen, wie so
gar viel Lehnstücke theils andern ver-
setzt, verkaufft, theils gar aus der acht
u. von handen kommen, das man nicht weiß
wo solche anzutreffen oder gelegen,
oder wem man darumb besprechen soll:
unterdessen dennoch der Lehn selber gebrü-
stet u. die Lehnware baar gefodert
werden muß, dadurch großer nachtheil
entstehet, also daß es scheint als wollen
die Lehnerben diese güter gar ver-
lohren;

Man aber billig dahin zu sehen, daß
sich der sach angenommen u. so viel
möglich eines und anders wieder herbey
und in richtigkeit gebracht werde, also
ist auch jedesmahlen der herren Ulmanischen
Vettern sach; wo und welchen orth es
eines oder anders von handen gekommen
beschrieben werden umb es erkündigen
und verschaffen können, die darauff
gewandte Kösten möchten ihm billig
erstattet werden.

Und weil dan auch ich (: wie ihnen hinläng-
lich bewußt:) zum größten theil an
diesen Ulmanischen Erbgütern interessirt
u. dahero deren beförderung zugleich
gantz gerne sehe, so habe mir vor-
genommen eines und anders, so viel

müglich wiederumb zur richtigkeit
zu bringen, insonderheit sind die Zu-
hause usw. die Amtvogten und Lütken
Harterschlebischen Mann den gantz ver-
heerenden worden; item gehets auch
mit der Burbischen Hast also zu
als der Rath alder unterm Titel
verwilligter contribution alles was
noch übrigs hinweg nimmt, item
wollen itzo die herren Räthe zu Lüne-
burgen vertrauen schwerlichen keine
von der land mehr abholen lassen
zugeschweigen so gar Wölber andere
lasterstücke, geistes, schanden, und sün-
den die man nicht weis wo oder wem
man solche zuschreiben.
wann nun hierauf zu einkosten muss
wolfeil gemacht werden wird, wer-

den die herren Edlen auch bruder
u. vettern, mit allen dancke restituiren
und gedencken, daß sie wohl die obspe-
cificirte alß auch andern güter gantz
verlohren gehen werden.
dieweil ich aber zu dieser sache voll-
macht haben muß, alß ist eine hierbey
abgefasset, welche (wan dieser vorschlag
beliebet wird.) zu unterschreiben sein
wird;
Signatum Magdeburg den 18 Septemb.
1668.

der herren

bereitwilligster
Otto von Guericke

Vollmacht.

Nachdem wir Endesbenante sämbtliche vnd Alemannischen geschlechts zu Magdeburg Gebrüder v. Vettern, vom Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, vnd herrn Administratoris des Ertzstiffts Magdeburg Fürstl. durchl. vnsern allerseits gnädigsten Churfürsten, Fürsten vnd herrn, wie auch von andern Fürsten, Grafen vnd vornehmen Herren, vnterschiedliche Manlehen zu empfangen haben, hiervon bey der jämmerlichen Eroberung vnd einäscherung dieser Stad vnsere Briefe v. Register mehrentheils, insonderheit auch der gesambten Belehnten, so beym damahligen Senior vnsers respective Vatern vnd Vettern herrn Doct: Jacobo Alemann sehl. gestanden zugleich mit verbrand v. von handen gekommen, Dahero vnd weil wir auch der Zeit mehrentheils minderig, theils auch ab,

lehrend gewesen, also wan sothane unsere
Ehrliche, Lehrjungen, dienenden, gesellen,
auch Lehrknechten einig Verschimpfung zu-
halt; bei sothanen ganzen Handt-
werk aber die Lehr und Jungknechte zu-
gleich mit abgestorben, also daß wir umb
so viel desto weniger dieselbe und die
Handwerken, ordnen, richten und halten
darum wir lehrend, gäste und Lehr-
linge, oder mit welchen wir die jenigen
so selbe stück von uns vermöge ge-
lobter unser Lehrbriefe hiervordemüth
für Lehrhaben, und behalten sollen, an-
weisen nicht alle weisen oder verkündigen
können; Also haben wir unumgänglich
Fürsehung nehmen müssen, jemand die sache
aufzutragen, und unser künftig ewigen Vollmacht
zu ertheilen.

Was aber an dieße unsere Schwieger, Vätter,
Schwäger und Söhnes, Herr Otto von Guericke
Bürgermeister allhier, alß unser hoch
geehrter Ohm und Schwager, vermöge
unserer Erbverträge und wiederkäufflichen
Verschreibungen, am allerwenigsten mit
intereßirt, auch er aber alle bißhero
allen möglichen Fleiß, Mühe u. Kosten
auch zu Erhaltung sothaner Schrifft-
lichen möglich gewesen, angewandt, So
haben wir Behufs niemand alß ihme füg-
licher Vollmacht und Gewald aufftragen
können, Auch er annebst unser fründt-
lich vetter in und bey allen vorfallenden
Mängeln, da dieser unser Erb v. Erb-
zinßen halber, haben nahmen wir für uns,
Erben, wieder sothane unser Erbverschrei-
Hinderung, Schaden, eintrag oder Streit

verändert und ein oder ander Schriftstuckh
in ungereimbtheit gezogen werden möchten, un-
ser bestes thun, vornehmen und verrich-
ten wolle, gleich wür persöhnlich zu ge-
gen, selbsten selber thun köndten.

Zu welchem allem und jeden der er-
nannte unseres gewalths den hiemit be-
griffen sein solle, wür ihme denselben
hiemit iezt als dan cum potestate
substituendi, substitutionem revocandi
wollen gegeben, und was er also
gethan, auch versprochen und gehandelt,
solches unverbrüchlich gemacht, ratum
et gratum, auch ihne deßhalben schadlos
zu halten, und alle iezt unkosten
zu erstatten uns verpflichtet haben.

Urkundlich wir diese Vollmacht mit ei-
genen Handen unterschrieben und mit un-
sern angebohrnen Petschafften bekräffti-
get, gegeben zu Magdeburg den
18. Septembr: Anno 1668.

Zuwißen, Nachdem mein Vatter
Herr Rathman Johann Colman
seel: von des schuldtheißens Herren
Martin Colmans seinem Bruder
dem Bürgermeister Johann Martin
Colmannen, beyder sehl: sehl: ver-
möge Ertzbischöflichen Consensus,
Cedirten gütern, Unterandern
Fünff ~~thlr~~ Jährlicher weitzen Pacht
von der Dohmprobsteÿ alhier, wegen
ackers zu Lemstorf, und dan den hal-
ben theil an einem Zächsten theil
des Vorenbüschens bey Gerwische, so
vormahls Sechs ~~thlr~~ und etzliche Gro-
schen gezinset davon aber Jährlich
dem Closter St. Laurentz 1. ℔.
gegeben werden muß, an sich gebracht.

Dieweil Tit: Herr Otto von Güeri-
ke Churfl: Brandenburgischer Rath
und Resident im Niedersächs: Creiße
das übrige an diesen Kosten zu haben
es auch mühesahms einzubringen, und
nicht so viel Pacht und Zinß als vor-
mahls davon gegeben worden, sondern
nur an statt der Pacht thlr Zinß:
Zwanzig thlr 6 ggl: und an statt der
Fünf schll: Weitzen, 3 $\frac{1}{4}$ schll halb
Weitzen halb Rogken auch wohl weni-
ger nach dem die Jahren sind, jetzo gege-
ben werden, weßhalben dan, alljähr-
Rechnung zuführen, gar beschwerlich;
Alß hatt wohlbesagter Herr Resident
diese beyden Kosten von mir Endesben-
nanten umb und vor Funfftzig thlr

an sich verkaufft, dergestalt das ich die
selbe mit allen denen Rechten gleich wie meine
Vatter selig: solche auß der ernanten Schuldt
[illegible] in solutum cedirten gütern,
überkommen, Ihnen denen Herren Residen-
ten hinwiderumb cedirt, verkaufft,
und Erb, und eigenthümblichen überlassen
haben, will ihne auch dieselbe gewehren,
vor meinen mitErben verwandten, auch
sonst vor männigliches anspruch noth und
schadlos halten, (allers bey verpfändung
meiner güter so viel hinzu von nöthen.
Betreffende die biß 1665 inclusive
von der Dohmprobsten bißhero erhobenen
Pacht, so ist solche, laut erhaltener ab
rechnung sub signo ☉ den 13 Martij Anno
1666 uf abschlags des Zinses, wegen

einigen von Herren Bürgermeister
Otto von Gúnricken vorschoßenen Lehn
geldern, in bezahlung abgerechnet.
Die übrige Pacht aber de Anno 1666,
67, 68, 69, und 70, so sich, dem gemei-
nen kauff des getreides nach, auf 4. thaler
8 ggl. an gelde belauffen, ist laut mei-
ner quitung den 19. Martij dieses 16
71sten Jahres mir bahr bezahlet worden.
Des Zinses halber, was etwa von der
wiese (nach contentirung gemelten Anste-
ters) bishero möcht eingekommen sein,
davor hat der Herr Resident eins vor
alles mir fünf ~~thaler~~ thaler gezahlet, welches
den ich ihm ebenfals quitire, auch mich
sonst so wohl vor meiner Person, als
meinen brüdern, und schwester, ein

Schwester töchtern, und Erben, aller
hiran habenden Recht und Gerechtigkei
ten, wißentlich begeben, allen Excepti
onen insonderheit der Exception non nu
meratæ pecuniæ (gestalt ich solche Fünf
und Fünfftzig ~~Thaler~~ dato in einer vorbe
~~benannten~~ Summa, an guter gangbaren
Müntze 24 ggr: uf 1 ~~Rthlr~~ gerechnet
baar empfangen) læsionis ultra dimidium
auch sonst aller andern, wie die nahmen
haben mögen, gäntzlichen begeben und
verziehen thue.
Uhrkündlich habe diesen Kauf Recess mit
meiner eignen hand unterschrieben, und
mit meinem angebohrnen Petschafft
bekräfftiget, so geschehen zu Magdeburg
den 14. Aprilis Anno Ein tausend Sieben
hundert und Ein und Siebentzig.

Verzeichnüs derer Gelder welche zu des Herrn Doctoris Johann Zierings weiland Canonici und Dompredigers der Dom Kirchen zu Magdeburg Verl. Stifftung gehören.

Alte Stadt Magdeburg.

66 thl. an 2 pro Cent gibt jährl. uff Michaelis E. E. Raths der Stadt Magdeburg Cämmerey von 3300. thaler Capital, darunter 1000. thlr. so die Ziehrerische Erben in solutum cediret, wie solches die mit der Cammerey jüngst auffgerichteten Transaction vom 1. May 1678. mit mehrern besaget.

Alte Stadt Magdeburg,

9. thaler Zinß soll itzo jährl. uff Martini geben Herr Joachim Tiegman bürger u. brauer zu Magdeburg von 150. thaler Capital so aus dem Vormahligen zu Tremburg bey der dortigen Renterey gestander Capital genommen, worden

Stadt Pirna.

35. thaler oder 40 fl. jeden zu 21 ggl. gerechnet als 5. pro cent soll itzo jährl. uff Michaelis geben E. E. Rath zu Pirna von 800. Reinischen Gülden Capital Geldern.

Stadt Zwickau, oder vielmehr jetzo
die Stadt Leipzig.

43 thaler 18 ggl. oder 50 fl. Zinß jeden zu 21. ggl.
gerechnet, gibt jetzo jährl. die Ober Steur
einnahme zu Leipzig, vermöge voriger
Rechnung und vorhandenen acten von 1000.
fl. Capitahl à 21 ggl. welche in anno 1698. von
der Stadt Zwickau gehoben, u. alda zu Leip-
zig wieder zinnßbahr belegt worden.

Stadt Leipzig

14. thaler oder 16 fl. à 4. pro cent gibt izo E. E.
Rath zu Leipzig jährl. uff Michaelis von
400. Rheinische Gülden Capital.

Langenweddingen

18. Scheffel weitzen pacht soll jetzo jährl. uff Mar-
tini geben Hanß [illegible] von 3/4 hufen
Landes alda vor Langenweddingen gelegen.
welche auch die Kirchnerische Erben erben
in solutum cediret.

Langenweddingen

18. Scheffel weitzen pacht soll jetzo jährl. uff Martini
geben Hanß Plümecke von 3/4 hufen Land
alda vor Langenweddingen gelegen.
welche gleichfals die Kirchnerische Erben in
solutum cediret.

NB. obige beyde Leipziger Posten sind Hr. Augusto [illegible]
de anno 1702. 1703. u. 1704. inclus. assigniret
bis ao 1701. hatt H. Moller gehoben die Zinßen.

Wolßleben.

12. Scheffel Weitzen Pacht soll jetzo jährlich uff Martini geben Heinrich Meyer daselbst von ½ Hufen alda vor Welschleben gelegen. welche ebenfals die Kirchnerische Erben in solutum cediren müssen.

Joh. Andreas Kraut.

Gehet bey dem H. Rector zur Lehr uff 4 gl. Erbenzinß.

Das Zieringische Stipendium geniestet der Stipendiat 3. Jahr zusammen 180 thl.

Anweisung derer Gelder zu H. Bürgermeister Heinrich Alemanns des ältern seel. Erben Stifftung vor studierende Jugend u. arme Freunde, so seyn Männliches oder weibliches Geschlechts, gewandt

Alte Stadt Magdeburg

9 thl. 18 gl. oder 13 fl. à 18 ggl. alß 2. procent gibt jetzo jährl. uff Michaelis E. E. Raths der Stadt Magdeb. Cämmereÿ von 650 fl Capital oder 487 thl. 12 gl.

5 thl. 6 gl. Oder 7. fl. à 18 ggl. gibt jetzo jährl. uff Thomä H. Christian Damischens [illegible]

~~Diese Vorhergehende blätter seyen~~

~~im Kauffmanss laden~~

~~aus gerissen~~

297

Diese Vorhergehende blätter

seÿn in Kauffmanss laden

aus gerissen.

H [illegible]

[illegible]

88 Hoch Edeler Hauß

Herr

Hund

Hochgeehrter Herr

abgang

Hundert Thaler Hochgeehrter

Herr

Tancredi hospitium

Hompesch gest

Trapona

Blut Konny soit

Tamerlan hirqui malli

Tampoo Trimpansel

6 Paar kleine Hemden

an zin zeich
12 zin schisseln darunter 20

7 schisseln in der kichen

---

2 zin flaschen
4 zin leichter
2 kanen
2 glasen [illegible]
3 kleine leichter
1 [illegible]
1 messingen leichter
2 [illegible] flaschen

4 £6 14

11

92

110

9.6

£6 4.14.

[illegible]

110
96

14. 4 ce —

Her Herrn

[illegible]

1722 den 28 augusst

Gorg Strauß hatt

8 faß genommen

das faß 16 fl 12 gl

das far fibret er

2 faß [illegible]

den el 16 fl

~~auff faß gibt er mach~~

~~auff [illegible] 12 fl~~

~~auff el gibt er mach~~

auff den el gibt er ma 8 fl 12 gl

Preiß

Ferdinand

Herren

Herr Johann

Herr Johann

1787

thl

Anno 1643. die 30. Junij haben sich Margretha Schröders Hr. Johann Brunmans Witwe v. Elisabeth Schröders Hr. Johann Ulemans Witbe getheilet wegen ihres sel. Bruders Georg Schröders Verlassenschafft. Und ist Johann Ulemans Witbe die erste Tabell gefallen folgender maßen.

(1) Hufe Landes auf Osterwedding v. Spandorfer feldmarck in Invent. n. 1. Wan die andere Hufe auf Schermitzer marck in der andern Tabell gesetzt und gerechnet uf 300 thl

100. (2) Bey Tonnies Knabben zu Stemmern vid. Invent. n. 17.

100. (3) Bey Tonnies Seltz zu Brunebeg vid. Inv. n. 18.

325. (4) An $\frac{3}{4}$ Ackers ufm Lindenstorfer felde daran Heinrich v. Hiltz zu Rodensleben [illegible] pacht giebt vid. Inv. n. 20.

100 (5) [illegible] vid. n. 21. invent.

100 (6) Andreas Sichart zu Leitzkau Dreyerstabe vid. Inv. n. 24.

50 (7) Ein Viertl acker ufm hohendodeleber felde n. 29.

215 (8) An einer halben Hufen vor Wansleben jährlich 6 scheffl rocken u. 6. scheffl weitzen in invent. n. 31.

100 (9) Tile Werner zu Sodderstedt in invent. n. 33.

45 (10) Ein Viertl ackers so dergen Palm Hellingen n. 35.

70 (11) Peter Münchmeier zu Gr. Rodensleben n. 38.

Summa 1505 thlr

Und weil Hr. Johann Bünnemans furstl. Witbe ihrer geli[e]ben Frau Schwester Hr. Johann Ahlmans furstl. Witben mit 497 Thlr 5 gr. 6 ½ d Vorstand gewesen, hatt die Frau Bünnemannin aus ihrer Cabell Calß ... sub dato den 30 Junij dieses 1643 Jahrs (ist der ... zugefallen) in bezahlung angewiesen 300 Thlr an einer hufen landes uffm Schlamnitzer marck, v. noch 200 Thlr an einer halben hufe landes uf Hadstaeder felde vor Magdeburg gelegen, zu Döschdorff.

Hierbey ist zu wissen, das ohne dieses alles die Frau Ahlmannin aus ihres Bruders Herrn Georgii Schü... furstl. Verlassenschafft zu vor aus empfangen 50 Thlr bei Christoff von Löwen, 100 Thlr bei Bernhard Lörken zu Welshleben, v. noch 100 Thlr bei demselben, item 150 Thlr an einer halben hufe zu Altenwedding, dargegen die Frau Bünnemann anderst empfangen laut ihres Cabel Zettels.

Margretha Schüß
Johann Bünnemans
furstl. Witbe

Elisabeth Schüß
Johann Ahlmans furstl.
Witbe

Verzeignuß der Aecker so Hr. Johann Ale-
mans Prof. seliger frau Elisabet Schürß auf
dem lande liegen hatt.

1. Altenweddingen – [illegible]
[illegible]

ist noch gar richtig die Löders seind ausgestorben. die schuld auch.

½ hufen, Wz David Löders, [illegible] genant, gibt bei dem
neuen Müllendorfer zur lehen auf 6. byß. 20. 1 grosch 8 d
und 2 hüner gibt jährlich 12 scheffel weitzen und
liegt bei Andreas [illegible] hofe

diesen Acker hatt sie aus ihres bruders Georg Schürß Erb-
schafft bekommen. Biern

Heinrich Mühling daselbst soll von B. Schürß kindern
[illegible] ihr 7. scheffel. vid. p. 28. Lehnregister.

[illegible]

Peter Lütter daselbst soll 7½ scheffel weitzen für 75 thlr
capitall und 20 scheffel weitzen für 200 thlr
capitall so sie 3 jahr von der frau Mutter [illegible]
der aufgenommen vid. pag. 255. Lehnregister

Dalenvarschleben.

~~1/4 daselbst hatt Henning Ludw zu Dalenvarschleben unter den gefällen gelebt gehet bey der Stifft S. Sebastiani Zur lehen auff 2 1/2 hufen u. gibt 3 [illegible] n: 8. vid. Erbregister patris p. 13.~~

Dieses 1/4 acker hatt die Mutter H. Gebhardten für diß geld ediret, der vo Frennser H. Kilian Küchler, deim bruder für 50 ~~thlr~~ geld abgetretten

Döschloff

1/2 hufen landes so dieser Mutter von der Frau Zürmannin aus dieses landes frol. Erbschafft in bezahlung angenommen und 200 ~~thlr~~. itzo hatt Hans Schwengel solchen acker unter den gefällen und gibt davon jahr 12 schffl weitzen pacht.

Sonderstädt

~~Hufe landes auf der feldmarck Trey~~

$\frac{1}{2}$ hufe landes auf der feldmarck Treyaus vor
Sonderstädt so bey Hanß Knochen hofe gebraucht
wird u. bey der Thumbprobstey zur lehn gehet laut
117 1/9 des lehnbriefes sub dato den 20 Octob: 1650. n. 1.
NB. diese halbe hufe hatt die frau Mutter D. Krahmers
33 Erben in Goßlar der 500 ~~thl~~ halber so sie schuldig
gewesen in solutum abtretten müssen laut der cession
33 1/9 sub d. p. n. lib:

Selekenitz

~~1. hufen landes daselbst so bey Eckhardts hofe ... gebraucht~~
~~gehet u. bey dem Closter Berge zur lehn rühret;~~
NB. dieser acker ist gleichfals des Krahmerischen Erben
in solutum eingegeben, wie ihnen ... ... Schrifft
dabey aufgezeichnet worden;

Sorderstädt vid. fol: 258. Lehenregister

1/4 landes zu dem ~~Joh.~~ Wedemann (itzo ~~Hauß~~ Elias Richter) ist klein der Kirchf. lich
herrührent u. bei der Lehnprobstei zur Lehngeht besagen
der Lehnbriefs und consens des Lehnherrens über 50 ~~fl~~ fl
7 1/2 soll wochen pacht von 50 ~~fl~~ fl capitall n. 2.
ist noch unrichtig

Sonderstädt vid. fol: 3. Lehnregister

~~1/4 acker vor Möckern bei Sonderstädt soll jährlich~~
~~7. Schl. leistungs pacht geben Joachim Meinecken zur Leh.~~
~~u. der Hanß Roth daselbst verkauft, itzo Elias~~
~~Richter hatt das Guth gekaufft hat aber bisshero~~
~~noch keinen pacht abgetragen wird jährlich Martini mit~~
~~1/2 bz. verzinset N. 3.~~

Sonderstädt

1/4 Hufen bey Martin Müllers hofe daselbst geht bey der Kirchen zur lehen, besage lehnbriefs u. Consens

n. 4. ist lindenkreichlich an Wilhelm Schüster verkaufft ist richtig u. gibt Hans Kötz wilder die steuer

Sonderst

Sonderstädt

vid. fol: 12. Lehnreg: 1/2 Bastian Kötz soll jährlich 12 pfenn. Lehngelda, von liegt auf der Badenmark vor Sonderstädt geht bei der Closter Berga uf 3 gr. jährlich zur lehen an Welchen Schüster verkaufft kostet 100 ~~thlr~~

Item noch

1/4 Landt bey Bastian Kötz soll jährlich 6 pfenn. Lehn, tigen ~~Müller~~ Baumhauer lehnherr u. solches mit sei, nem Consens ~~Verhypotheciret~~ ist vor 50 ~~thlr~~ thlr.

~~Kaufft~~ Laufft ~~aufm~~ Lindenkauft.

vid. fol: 258 Lehnregister

Sonderstädt

Ein consens der Lombgrobstey über 257 $\frac{1}{2}$ thlr
so Joachim Martins schuldig vid. p. 252. lehnregister
Ein abschied in der Lombgrobstey darinne 80 thlr
Joseph Wasserkust [illegible] schuldig worden sub lit. K.

1/4 weder hall hein bey Matthes Götzen hofe
so die Mutter bey ihrem bruder Georg Schieb
gearbeitet ist auf gantz unrichtig die Lehn
grobstey alhier ist Lehnherr u. sind 2. alte
1 Lehnbriefe [illegible] [illegible] [illegible] ich Georg
Paulinger geschrieben. u. sind die Lehnbriefe
Num: 6. gezeichnet.

J.J.

J.J. 3/4 K C 17/6.

Lüdken Germersleben.

1 hufe Andreas Lehrt zu L. Germersleben, hat eine
hufe auf dem L. Germersl. felde, so die frau
Mutter von ihrem sel. Bruder Georg Schäfern
ererbet u. bey dem Man der Afterlehnung auf 4.
gr. jährlichen Erbzinß zur lehn rühret, ist erkant,
hat von ihrem sel. großvater mit 100 thl
vid. p. 318. lehnregister, ehe in die pächte von Ao. 23 her

Grossenborn

1 hufe daselbst gehet beym Closter Unser lieben frawen zur lehn N. 11.
ist nichts zu hoffen weil man die ackher nit mehr zuerweisen hatt

Grossen Ottersleben

1/4 hufen alda 1 Wispel 6 scheffel weitzen, wie auch noch den 1/2 wispel weitzen auß Hanß Dreibroyers hoffen draussen gehet beym Stifft S. Sebastiani zur lehn. zinset der dechaney 2 schl. [illegible] den hofe aber ist ein conhersy Senioris Sternamorum. N. 12 zinshaft

Großen Ottersleben.

1/4 Acker bey Adolph Mittags hoffe N: 13
gibt jährlich 6 Schffl. Weitzen pacht, stehet bey
der Baumeisterey des Capitels zur lehn und 4 1/2
silbergroschen ist an D. Bernde für 75 thl. verkaufft
ietzo hatt diesen acker Werner Kühne unter den pflug
welcher ihn mit seinem rechte freyen versteuert.

Hohendodeleben

1/4 Ackers daselbst von Bergmans Erben erkaufft umb 50 Thl von Hn. D. Georg Zinberling laut Lehnbrief sub n:7. gehet bej der obedientz Rammersleben zur Lehn gibt jährlich 4 1/2 schffl. itzo Peter Nimdorf hat solchen unter dem pflug ist richtig

der Schoß zu Hohendodeleben gilt 12 ~~thlr~~ 18 d.
vid: D. Wilhelm [illegible] inventarium. fol: 34.

Hohenwarsleben. ist dem von Marnholt cediret d. 19. Aug: 1657

1 hufe landes die helffte gehet bej Hn. Johan Antor Westphalen zur Lehn, die andere helffte beym Closter Hildersleben laut Lehnbrief sub n. 9.

Peter Rußchen Erben haben solchen unter dem pflug geben jährlich 18. schffl. dem Closter wird jährlich 10 gr. 3 d. Lehnzinß gegeben, Hn. Westphalen aber 6 meißnische silbergroschen u. 10 d. nebst 2. hünern
ist an Doctor Johann Brandt umb 150 Thl verkaufft von H. D. Georg Zirsling. vid. Lehnregister p. 4.

NB Hundert Rthlr. hatt meiner schwester Helena zu ihrer hochzeit bekommen undt [illegible] halb [illegible] kleidung.

Osterwedding.

~~2 hufen landes zu Osterwedding, eine hufe so Henrich Becker bei Clauss Müllers gutt erkaufft, die andere hufe so der frau Mut- ter [illegible] ihres sel. Bruders Georg Schünemann verlassenschafft angestorben, seindt beide hufen vmb 375 [illegible] verkaufft Hr. Hye- ronimo Voigt Anno 1657. das geld ist theils zu meiner schwester Helenen hochzeit theils zu [illegible] u. der frau Mutter kleidung angewen- det.~~

Langenwedding

1 hufe landes vor Langenwedding gelegen, gibt jähr- lich 1 wispel weitzen, Hanss Schröder daselbst hatt solche unter dem pflug, gehet bey denen von [illegible] zu [illegible] Saltz jährlich auf 10 gr. zu lehn, ist verrebt an Wilhelm Schünemann.

Neuendorff unter dem ambt Wantzleben

1 wispel halb weitzen u. halb rocken, laut lehn u. gerichts consens

Grossen Rodensleben

$\frac{1}{2}$ Jochim Becker zu G. Rodensleben 9 schepfel weitzen
pacht kosten 100 thaler fol. 1. lehnregister
gehet beim kloster Wildensleben iährlich Martini tag
für drittehalb schillinge Magdeb. wehrung zur lehn.

$\frac{1}{2}$ [illegible]

$\frac{1}{4}$ landt bei Peter Mönchen Meyerhoffe so Ulrich seine
Mutter von ihrem bruder Hr. Georg Schultzen ererbt
fol. 2-22 gehet bei den schwiedenn nicht lehn zu Beltz zur lehn
für 5 gl. 6 d. lehngelt.

$\frac{1}{4}$ landt Hanß Wackernagel zu G. Rod. 6. schepfl. weitzen

$\frac{1}{4}$ landt Hanß Wackernagell davon iährlich 6 schepfl. Rocken
dieser halben hufen landt vid. registr. 371.

Grossen Rodensleben.

1 hufe landt daran gibt Henning Eschlichen dasz zu Gr. Rodenszleben jehrlich 1 Wispel weitzen pacht ist wiederkeuflich verkauft umb 200 ~~Thlr~~

ist itzo Hr. Bartholdo Lindeman vor hausz Zinsz verhypothecirt;

H. Rogetz

27 Thlr - 12 ~~Schill~~ an 30. goldfl. gibt jehrlichen das Altenstedtische hausz Rogetz, alsz altväterlich ein wiederkeufliche Zinsz von 600. goltfl. jeder zu 22 sil. groschen gerechnet ist ex haereditate fratris Hr. Georg Schulenburg an die frau Mutter kommen die wiederkaufsverschreibung ist datiert Magdeburg am Palmtage Anno 1522. 600 gfl. macht

550 Thlr.

Rodensee.

3/4 acker daran gibt Heinrich Schultz 1 Wispel. 12 scheffl.
gehört bey der Obedientz Rennekenstaben, dero Obedientiarius
itzo der H. Senior im hohen Stifft Herr von Dandorfheim
ist zu lehen u. hatt diesen acker die frau Mutter
von ihrem seel. bruder Georg Schützen ererbet u. ist
von ihrem Großvater H. D. Georg Kieberling erkaufft
worden umb 325 thlr.

Ein halbe hufe landes gehört in Dumal Obern Stadt
Lehnschafft u. hatt vorhin die alte Stadthalterin Johann
Hügeners Witbe daran pacht gegeben als nemblich
7 1/4 D. Schüß Kinder gester ehr

Stemmern

n. 21. ¼ daselbst so Hanns Lommeier inder den pflug hatt, gibt jährlich 8. scheffll waitzen gehört bezum stifft S. Sebastiani zur lehen jährlich Märtz 3. kz. Mayd. lehnung

n. 22. ½ viertel oberdaselbst gehört bei Harchstro in der Neustad zur lehen für 25 kz jährlich ist verkaufft umb 86 fl.

Num. 23. ¼ daselbst so von Palm Helling verrechnet u. jährlich mit 6 scheffll Rocken verpachtet wird gehört bezum stifft S. Sebastiani zur lehen.

Doglen.

1 [illegible] so Andreas Wey Niederstetter in der Do-
glingstatt u. der Frau Wittibe auß ihrer großen
Vnd Erbschafft angefallen, ist verhypotheciert
u. gehört beym Closter Braya für sich
Vide neue libum p. 108. 109. et seqq.

Diese Gülte ist mit 200 fl. Capitall abgelöst
besage Transaction de 21. 7bris 1663

Ahsleben

$\frac{1}{2}$ hufen gehet bey der Landgrevischen Zur lehn
besage Lehenbriefs sub dato. 10. iezt Herrn Georg Christ.
H. der fraw Mutter angestorben gibt 6 ? schottel
weitzen pacht

ist gantz unrichtig

Welschleben

3/4 hufen daselbst vermöge der wiederkäuflichen verschreibung gibt 12 scheffel winter[?], auch 2 schef. bei des Almosamtes[?] zur lehn auf 2 1/4 fl. N. 14.

1/4 geht bei denen von Mellendorffen zur lehn, bestehet[?] vermöge des lehnbriefs und consens N. 15 ist wiederkäuflich und gibt 2 gr. lehnzinse.

Hans Maß ~~[illegible]~~ daselbst gibt die helfte pächte

Diesen acker hatt der Domherr Georg Jub von Marschall ohn einige rechtliche ursache zu sich gerissen 1662. derwegen ist einem hochehrwürd. Domcapitul process mit ihm geführet. ob seind lehnbrief und einweisungen vorhanden, vom 19. Aug: 1651.

Magdeburg

18 gl. an 1 fl. Ablöseungeld an einem hause in Strom
freyen itziger possessor ist Christian von der Brücken
unter dem B. Siebenlingen her ist jährlich Ostern betagt
vid. Lehnregister p. 14.

18 g. an 1 fl. an Hansen Wunderhakens Erbschaft
bei S. Ulrich Kirchhoff jährlich auf Ostern betagt
vid. pag. 15. Lehnregister

Osterwedding

18. Schfl Weitzen Martin Helwig von ½ hufen
landes vor Osterwedding so er hinter des gellings
hatt geht beym Closter Berge zur lehn und
zuvöchsten halb by. vid. p. 18. Lehnregister.

d. 31. Xbris 1662. hatt dieses wieder die Mutter
umb 75 ~~thlr~~ an Peter Albrechten burgern
zu Grossen Saltz verkaufft.

Originall Verschreibung über 600 Rt. auffs hauß Vogtz Num: 27.

Die brieffe wegen des Hoffs zu Dohlen u. Reinsdorff in num: 28.

Verschreibung über 100 gl. auff Redings hoffe zu Dultorff Num: 29.

brieffe betreffende, 100 thl die Cornelis Knobbe zu
Stemmern schuldig Num: 30.

Brieffe darbey nun abschied in Sachen Calbe wegen 22 thl
Vorrath und 100 thl haubtsumma so Hans
Schlingmacher zu Eichendorff bezahlen soll. N. 31.

Brieffe betreffende 100 thlr so Dorotes Stucki
bezahlen sub Num: 32. sind nit 5. a thl abgetzogen

Closter Brege consens über Henning Brechtes gü-
ter zu Osterwadding über 172 thlr sub num: 33.
Widemanns nu consens des Closters Brege über 126 thlr sub num 34.
Matthia von der Schulenburg consens auff 100 thlr
so sel. Johann Damme sel. Peter Rinschen zu schon
Warschleben Vorgestrecket sub num: 35.

Hans Oltzens zu Brunabi Verschreibung sub num:

der Zeügnis etzlicher stadt äcker von Hr. Johann Ulsmann: Verlassenschaft so theils bey der stad theils abgelegen sein

3.

Bömickerbeck

2 thlr. 6 gl. die Conrad Schraderin w. 2 schock Wei-
sen Kohl von 1 großen Kirschen auff Kotzestorffer
felde gelegen. geht beym Closter Breyer zu Zins
jährlichen ist 6 gross. R. von der d. Lessmanns Moritz
Johann Ahrmanns Mutter verordnet. Capitall 40. thlr.

Berenburg

Auß der Fürstlichen Braunschweigischen Renterey wird
jährlich gegeben 15 thlr 5 gl. auff Lichtmessen
betagt diese werden also abgetheilet
5 thlr für Johann Ahrmanns Erben der Wiz Moritz
Klostgrafen verkaufft umb 75 thlr
5 thlr 5 g. Michael Pomarii Erben.
2½ thlr Doctor Brandes zu Osleben
2½ thlr vorhin die Jacob Rodische itzo wiederumb
3. Johann Martin Ahrmanns Erben getheilet.

Summa 15 thlr 5 gl.

verte pag. seind noch 15 thlr 5 gl. zu theilen

B.

Berenburg in Termino Assumptionis Mariae be-
tagt 15 fl 5 gl. die werden also getheilet

7½ fl 5 gl. L. Ebeling Ahnen itzo B. Johann Mar-
tin Ahlmanns Erben

2½ fl d. Bernds zu Goslar

5 fl Lomarij Erben

Summa 15 fl 5 gl.

Von beyden terminen 30 fl 10 gl. jährlich

Beiern

13 gl. 4 d. de 8. baumg. von 8. morgen ackers iten

6 gl. an statt 2 hüner: geben Thomas Winckel, Lüer
Müsling u. Valtin [illegible] facit fl, 13 gl. 4 d.

[illegible]

Calbe.

1 Thl. an 8. hünern auß dem Zehenden zu Calbe so auch consens D. Römer von seinem bruder Martin Römer erkaufft vid. o. 301 lehnregister.

Fermerßleben

4 ßchfl. Weitzen soll iährlich geben Jochim Frose, so vorhin Hl. Frantz Schmiden in der theilung zugefallen, hernachmalß aber von Johann Alemann erkaufft vor 50 Thlr.

G.

G. Ottersleben

Unsers schwind itzo Bernhard Krüger so unsers Schen-
tochter geheiratet soll

20 schffl von $\frac{1}{2}$ hufen landes bei der Eichelbürger zu Otterslh.
gibt keinen Zinss.

20 schffl von $\frac{1}{2}$ hufen landes gehet zur lehn bei der
obedientz S. Sebastiani Zinset 5 gr. u. 2 hüner

20. schffl von $\frac{1}{2}$ hufen landes bei dem Pastor zu grossen
Ottersleben zu lehn u. wende zinset 10. gr.

10. schffl von $\frac{1}{4}$ acker gehet beym Capell S. Sebastiani zu
lehn u. Zinset $2\frac{1}{2}$ sch. 5 groschen u. 1 hun.

Summa

2 wispel 22 scheffel Weitzen thut $1\frac{3}{4}$ hufen ackers.

Diser acker ist verkaufft umb 555. fl. 18 gr. 4 d.

Hohen Warschleben.

10. Scheffell soll Peter Düsching rockenn von 100 thlr capitall so ich ihm 15 Febr: Ao 1625 uff des Herrn der Schulenburg alß gerichts herrn consens vorgestreckt. vid. p. 272. lehnregister.

Item

Hans Piltz daselbst soll 6. scheffell rockenn und 6. scheffell haberen Brandenb. jährlich einer fetten schafer auff 4. michaelstage so vorzo bewilliget laut des Herrn der Schulenburg consens. umb 144. thlr. 4. g.

Köthen.

Anhaltische Cammer zu Köthen.

10. fl. Magdeb. Werung 18. gg. uf iedem fl. gerechnet
gibt die Renterey zu Köthen jährlichen uf Michaelis
in das nämliche Zwingische Stipendium gehörig werden
daraus jährlichen geben 7 thlr 6 g. vid. p. 276. Lehnregister.

Neustadt Magdeburg

Aufm Fermersleber felde liegt eine breite acker von 20 Morgen so vor diesem bey Brunnemans hofe ge=hören, w. 1. lo. 18 scheffel weitzen pacht gegeben in B. Spierlings Erbschafft seind unterschiedlich ausgetheilt vid. Schoßregister p. 26. ist nachricht dienstlich die Frau Brunnemannin u. die Schwarz Ammansche be=kommen beyde zusammen jährlich 14 scheffel.

Altstadt Magdeburg

8 gr. anstatt 6 gr. gibt Matthias Stimmschadel von ¼ acker uffm Trummitzer felde gelegen, aufgel. von B. M. Brunnemans Erbgütern her ist erkaufft umb 6 thlr. 16 gl.

H. Rathman Caspar Schlüters frau u. ihre kinder seind belehnt.

Magdeburg Alt stadt

E. E. Raths der stad Cämmerei alhier.

Den 27 Xbris Ao 1627. bey der Cämmerei Zu anlehn jährliches Weinachten 1628. anzufangen, 5 p cent belegt auff 5 jährlich — — 500 thlr

die Zinsen machen jährlich 25 thlr

Item den 15 Aprilis Ao. 628. bey der Cämmerei belegt zum anlehn wegen des hauses 200 thlr

vid. p. 24. lehnregister

6 gl. 8 d. an 5 bg. Hanß Ammon hatt Caspar Seydlings stiefsohn Margaretha Palmiers von 4 acker erb kommen, zu solde auffert dem B. M. Ammon ser und 5 thlr 13 gl. 4 d.

H. Burgm: Lentecke ist darmit beliehen u. hatt solches acker von Hanß Hoffman den Schorrsteyger alhier erkaufft. p. 303.

lehnregister

Gr. Ottersleben.

Dessen Schmied itzo aber Borchard Dreyer welcher dessen Schmieds tochter geheyratet soll iährlichen 9 Schffl. von 3/4 ~~acker~~ Zubacker gesaet bey der Acker-bürgern zur lehn u. ist hierzu erkaufet aus Daniel Zyringes erbschafft hie u. hatt geben 1. wispel u. 6 schffl. weitzen hernach davon, auch in der Müllnmaghe: 6 schffl. mit streit erhalten, die obengenante schffl. seind H. Frantz Spielbergers ehener hauss funden in der theilung zugefallen, die Johann Ahlmann hernachmals an sich erkaufft laut der Schöppen ratification umb ein vor 112 ~~thl~~, 12 gl. hernachst Johann Ahlmans Erben, u. D. Ahlmans hinterlassener tochter inderadt part 15 schffl. davon zukommen 1. wispel u. 6. schffl.

D. Ottersleben

Frantz Lentz daselbst soll jährlichen 18 scheffel weitzen von einer halben hufen landes bei den vicarien S. Catharine im hohen stifft zur lehn [illegible] 5 [illegible] 4. 3 d. vide p. 265. lehnregister

dieser acker ist von den vormündern Johann Abmanns kinder der Conrad Schneiderin wegen ihrer forderung auf bezahlung angegeben.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Welschleben.

6 g. 8 d. an 5 – by Hanß Dürdrich daselbst soll jährlich von ½ hufen landt so er vom Hans Dürstag bekommen kumpt 5 ~~ßl~~. 13 gl

Andreas Dürstag ist damit beliehen wohnet zu Welschleben.

Welschleben

~~Simon Schmidt daselbst soll jährlichen~~

~~9 [illegible] von 1/4 ackers so er erkaufft umb 60 thlr~~

item

2 gl. 6 d. an 2 bz. Simon Schmidt daselbst vom acker so à [illegible] erkaufft umb 60 thlr.

Hr. D. Heimbürger ist darmit belehnet und ist vom Hr. Melchior Badehorn demselben wieder verkaufft

8 H. Peter Hamel an statt 6 bz. von 1/2 hufen landes Hertwig nun sohn Peter Hamel genant. erkaufft umb 6 thlr 13

der acker ist Hr. D. Heimbürgern verkaufft, die lehn Zinsen bleiben der Kammer [illegible] zu heben;

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

		Thlr	gl.	₰
1.	Debita welche ich schuldig Ao 1631 auffgezeichnet Gott erlöse uns gnädiglich davon, Amen.			
1.	H. Ascanio Luttrodern soll ich vermöge seines übersandten auffzuges darin auch interesse geschlagen biß 10 Maij Ao 1630. — — — —	774	23	
	muß aber doch in mein hauß Register nachsehen ob ich sieder der Zeit mehr darauff gezahlt.			
2.	Hans Pantzern soll ich wegen D. Erasmi [?] ... [?] hinterstendigen — — — — —	400		
	hierauff wird er auch etwas sieder Ostermeß Ao 1629 Zinß fodern;			
	so ein 212 oder 210 Thlr hatt er laut seiner ab- rechnung hierauff wieder empfangen. Vid. buch p. 46.			
3.	~~Herr D. Olmstedten vermöge meines verbrandten registers restirt 120 Thlr darauff gezahlt 50 Thlr den 25 Novemb: item 11 gl. à 30 gl. thut 13 3/4 Thlr — Noch 10 Thlr in Magdeb. gethan nach der eroberung~~	56	6	
	~~Restirt~~	46	6	
	~~Diese 46. Thlr 6 gl. übersandt den 18 Julij Ao 1631~~			

		Thlr	g.	d.
4.	Gregory Pfinsten halber in Michaelis Mess 628. von Stolberg in Leipzig empfangen — —	300	—	
	Item Zinss d. 629. 30. 31. Michaelis [illegible] —	54	—	
5.	In der Petri Pauli Mess Ao 1628. Zu Braunschweig wegen Capitalen Reichard von H. D. Hieronimo [illegible] auffgenommen — — — —	270		
	Welches gelder Thomas Braun zahlt mit 3 Thlr abzug pro [illegible] ich empfangen 267 Thlr.			
6.	~~Johann D. Walter soll ich zahlen wegen der überschickten Wechsels des H. Abts zu Halberstadt, so ich [illegible] wegen des [illegible] Rathhauss gekommen, [illegible] albereit gekürtzet~~			
	~~soll er itzo wegen Magdeb. in [illegible]~~			
7.	An H. Peter Griebelern soll ich für auffgenommen 4 ducat 4. Kreuz [illegible], davor er wolle nehmen will in Ao 628.	36	21	
8.	Den 15 Julij Ao 629 von Reichardt Damm in Halberstadt auffgenommen 160 Rthlr darauff doch hinwieder bezahlet, [illegible] ohngefehr [illegible] 100 Thlr bleiben so ich meiner frawen Ao 631. zugeschicket zu zahlen von den 300 Thlr so Gregor Pfinsten in Magdeb. [illegible], ist [illegible] gezahlet 4. [illegible] meiner hand schrifft wieder abgelöset			

		Rthlr	ßl	♃
9.	Hanß Merssen in Hamburg soll ich für Wachsen, Ao 625 hergeben nach pro resto ohne den Zinß — —	1214		
20.	~~H. D. Rüschlein bin ich laut meiner rechnung schuldig, über die Wollenstatt daran das die Wolle strebet, so die Stroner [illegible] abgezogen dargegen er [illegible] von [illegible] empfangen d. Buch [illegible] auf [illegible] Wird [illegible] ab, gerechnet der [illegible] zu Wollen [illegible] verstrecket sich — — — pro Er verlautbart mir über die 1300 Thlr schuldig~~	~~500~~ ~~425~~	85 10	
11	Heinrich Stampels Erben in Hamburg soll ich an Capitall jährlich mit 15 Thlr zu verzinßen, d. alsoch	250		
	Ao 625 als 500 Thlr, vor Wolle — —	30		
	item 15 Thlr die [illegible] Jahr 625. 26. 27. 28. 29. 30 31. Iacobi betagt — — —	90		
	Muß aber der obigen 30 Thlr noch recht in meinem [illegible] register nachsehen			
	Summa 370 Thlr	370.		

Ist gestrichen / Transportiert [illegible] fol: 185 [illegible]

Dieses ist vom H. Rüschlein [illegible] worden Ao: 1657 d. 2i. Octobr:

		Thl	ßl
12.	(1) Hr. Johann Stampeel in Hamburg soll ich alles erst Verlauffen —	483	19
	(2) Noch für Wahren 19 Xbris Ao 1627 genommen —	2929	22
	(3) wegen Obrebaden soll ich noch Capitall — —	1500	—
	Zinß von 10 Xbris Ao 1627 biß 10 Xbris Ao 631 sind 4 iahr 8 p cento — — —	480	
	(4) noch auff das silbergeschirr — — —	1000	
	Zinß von 10 Xbris Ao 1624 biß 10 Xbris 631 sind 7 iahr iährlich 80 Thl sind 560 Thlr hiervon bezahlt 60 Thlr restirt Zinß zu bezahlen	500	
	noch welches wegen Wechsell ist zu rück gegangen —	135	
	Summa	7028	17
	Diese post ist abbezahlt Ao 1652 d. 12 Aug. vid. pag. 15 hujus libri		
13.	Joachim Stampeel zu Hamburg Senior den 19 Xbris Ao 1627 — — — Will auch Zinß haben	708	16
14.	Hl. Otto Ebeling zu Hamburg d Ao 627 —	275	

		Thlr	gl	
15	Jochim Stampels Iuniori soll ich d. Ann. 627.	286		32
16	Jürgen [illegible] von Hamburg soll ich an seinem rechnung 992 Thlr 20 gl. darauff [illegible] gezahlt vermöge meines registers 67 Thlr restire —	925	20	
17.	Hieronimo Peters soll ich laut 2 Rechnungen de Ann. 628. et 629 — — — —	237	3	6 ₰
18.	Hansen [illegible] zu Leipzig soll ich laut 2 Rechnungen — — — —	408	22	
19	Dominico [illegible] soll ich wegen d[illegible] noch zahlen — — —	252	15	
	Vid. in großen buch in schwarzem leder fol: 154.			
20.	Werner [illegible] soll ich wegen der [illegible] zu [illegible] d. Ann. 624. et 625 so wir die gra[illegible] ferner [illegible] jährlich 60 Thlr — — —	120	—	—
21.	Hans [illegible] in Leipzig soll ich ohngefehr [illegible] aber ein special auszug fodern, des [illegible] stellt mir [illegible] [illegible]	100		

		Thlr	gr.	d
22	H. Thomas Braun in Braunschweig sollich laut der auszüge — — —	256	6	4
23.	S. Hanß Metzler zu [illegible] sollich Capitall à parte herrürender — — —	750	—	—
	Zinsen Ostern jährlich 45 Thlr darauf aber allbereit 58 Thlr empfangen müste alsbereit nach Ostern Ao 1631 5 Thlr Zinß geben			
	Dieser rest ist gezahlt u. eine transaction aufgerichtet vid. pag. huius libri pag. 40. et seqq.			
24.	[illegible] sollich Capitall —	1000		
	Zinß de ann. 629. 630. et 631. term. Ostern 6 Thlr pcento	180		
	hierzu [illegible] Kühlmannin 200 Thlr Capitall und 12 Thlr Zinß			
	und Otto [illegible] 200 Thlr capitall u. 12 Thlr Zinß jährlich			
	daß übrige alß 600 Thlr Capitall u. 36 Thlr jährlichen Zinß zahle ich			
	ist verglichen und bezahlet per matrem			

25	Jost Bückern soll ich an Capitall — — thlr	800
	jetzt nur 500 thlr 1663 verglichen p. transactionem	
	Zinß davon wird mehr de ann. 630 et 631. —	96
26.	In das Ulmannus stipendium restire ich Capital	75
	Zinß davon ist bräuchlich	
27.	In das Zyringer stipendium restire ich an Capitall	84
	Zinß davon	
28.	Dr. Rosslinus in Magdeburg soll ich de term.	
	Ostern Anno 630. 550 thlr am Capitall und	
	33 thlr Zinß hiervon zahlt 60 thlr pignore	
	so ich in B. Brauns hauß gesand u. 43 thlr in die Sum-	
	mam angewiesen restire derohalben de Ann. 631. Ca-	
	pitall Ostern — — — —	450
	Und der Zinß davon — — — —	27

Dieses ist gezahlt aus den Calbischen Geschriebenen

33

		thlr	gl.	d
29	~~Andreass Gebhard dem Sauber soll ich vermöge über- santer rechnung~~ — — — — —	202	18	
	So meinem laden Register in seine gedrucket Ihme an Lakhen und Pferde so viel weg hatt daß ihm über 30 thlr wohl nicht schuldig bleibe			
30.	Jost Manne der Ochsenburg verbleibe ich schuldig vor verkaufftes Silber 292 ½ thlr woraufft aber Jost Wolff 100 thlr empfangen davon aber 14 thlr ein nachen Vollmer sind zu rückh wieder gesandt den marco pesto	206	12	
31.	den 18 May Ao 629 soll ich der [illegible] zu Otten an Capitall 495 thlr sollen Zinsen a 18 May Ao 629 biss 18. May 1631. 2 jahr 6 pro cento belofft			
	Summa	535		
	Stehen also was ihr noch zufordern — 39 thlr			
	Summa	594		
32.	Noch soll ich Reichardts geld, so ich aufft rechnung meiner schuld zu mir genommen auß dem dammer kästgen —	174	—	—
	Wie solches postmeister in Leipziger Ostermeß register Ao 629 zu sehen			
	Zahlt hierauff 25 thlr zankon geld Christoff Sinckern Pro- viant verwaltern			
	Summa Summarum	2065	6 thlr	17

der Stätgen ich be gtreibung
auch ge gäben

der schitzer — — — — —		13	
dar strümpfe — — — —		3	
der frida — — — — —			8
der bant — — — — —			9
dar züm — — — — —	2		
der bant — — — — —	2	9	6
der schafiert — — — —	1		
noch von aller hant weg — — — — — —	7	18	
	—	3	6

Dl Schneidermeister hat gemacht
vor mir 1 rock und wammes
vor reginen 1 rock und wammes
vor heindrigen 1 weste
vor meinen bruder 1 par hosen
vor ambrosigen 1 par hosen
Mariedergen ir schein leib
bergen gemacht
1 wammes vor Mariedergen
1 detto vor Mir
1 rock vor Mir
1 schinleibgen vor Johan gottlieb
nemi selbst vor Mariedergen
1 schinleib detto
1 latz detto
1 schinleibgen vor mir

Di sachen der schneider
hat gemacht
vor Johannen | füttner hemde
weiß – – | par hosen
dem herrn sein füttnerhemde geflickt
noch hosen und westen vor ambrosen
1 par [illegible] der [illegible]
1 füttner hemde vor Johan[illegible]
1 par hosen dito
1 brust tuch dito
vor ambrosen 1 weißleib

1722 [illegible]

1722 den 8
20 21 dicke laken
30 handtücher dicker
9 bett laken
4 bunt holdig biren
9 bett biren
16 hemden vom fahren
29 kinder hemden
11 hemden vom herrn
4 weissdig biren
16 frauen hemden
4 dutzent und 4 halstücher
10 mans halstücher
3 baumwollen ditto
14 mittelrunds gerände tüchen
11 ober frauen binder

4 Ober hemden übrige St

14 Ober hemden [illegible]

1 leinen handtuch

rtlichen unsers seligen hl
herrn hollarium bruder
schenkt der bruderschaft
halter noch nicht bekommen
6 jar das jar 6 ß 36 ß

1713 in di bleige gedan

7 grobe hedenen bettzibiren
5 flechsene bettzibiren
3 alte unir hedene bettlacher & in allem
6 flechsene 9 hedene dischlacher
13 manns hemder
13 frauen hemder
7 flechsene bettlacher
8 hand dücher vor ie herschaft zimmer
10 vor Maridorgen 12
 12
7 vor Elisafgen 12
13 alltags hand dücher
9 blaue 13 weisse kissenbiren
16 baumwollene Manns halsdücher
12 nessel dücher deto
6 nessel dücher vor ie herschaft zimmer
4 baumwollene deto
14 nessel dücher frauen halsdücher
17 par halbbaumwollene Manns
1 ober hemde
3 schürtzen weisse
1 weisses hemde

3 halb hemden 3 halbhemden vor mir

1 halbhemd vor mari dorstgen

4 par hand manschetten vor mir

1 par deto vor mari dorstgen

2 par ermel vor mir

1 par deto dorstgen

14 mitzen vor mir

6 vor mari dorstgen

14 schurtzen

5 halstücher vor dorstgen

~~19 hal~~ 19 halstüchen

2 par handschen

10 par hand manschetten

5 lang handücher 5 handücher

5 grosse betleilachen

1 dischlachen

1 strichlachen

6 küssenbiren 1 weis betsziern

Diese rechnung habe ich Ao 1655. Hl. Burgmr. [illegible] [illegible] überhand, aber nicht wöllen acceptiren, wie solches auff folgendem blatte zu sehen, darauff die rechnung undt anders Verzeichnuss der lehnzinsen, so von Ao 1653. 54 u. 55. restiren

Fol.	fl.	d.	
1.	12	3	(1) Vor 3 viertel ackers uffm Rottersdorffer felde gelegen 1 fl. Item von einer halben hufe uffm Trennitzer felde gelegen, 1 fl. vid. p. 29. mein auff Zins büchlein
—	14	6	Von 12 1/4 morgen ackers uffm Trenitzer felde bey der hufe vid. mein auff Zins büchlein p. 31.
—	14	1	Von 13 Morgen ackers uffm Trennitzer felde so ietzo Hl. Matthes Lüttert gekaufft bey dem Spielmeister vid. p. 31. mein auff Zins büchlein.
—	18	9	Von einer ~~halben~~ gantzen hufe landes uffm Trenitzer felde die Schönings hufe genant, itzo Matthes Lüttert hat solche gekaufft. vid. p. 33. mein auff Zins büchlein
	6	—	Zeug hüner zu gelde

	~~ß.~~	gr.	d.
Von einer halben hufen landt uffm Trommitzer feldt von hufner Anna Schultzen erkaufft —	—	18	9
vid. mein auszug büchlein p. 33.			
Von einer halben hufen uffm Trommitzer felde so Paul Paris seiner frauen wegen verkaufft —	—	12	6
Item $\frac{3}{4}$ von einem hun —	—	2	—
vid. p. 35. mein auszug büchlein			
Von einer hufe so zuvor M. Cunius Pastor zu Wundleben gehabt —	—	13	—
Item ein hun —	—	3	—
vid. mein auszug büchlein p. 36.			
Von einer halben hufe uffm Trommitzer felde so zuvor Michael Dünckler gehabt —	—	18	—
Item von einem hun vid. p. 36 mein büchlein	—	3	—
Von $3\frac{1}{2}$ Viertel uffm Trommitzer felde, so zuvor [illegible] erkaufft ~~Michael Dünckler gehabt~~ —	—	20	—
Item ein hun —	—	3	—
vid. mein auszug büchlein p. 36.			
Von 1. Viertel acker uffm Trommitzer felde so Hans Hoffman der pfarrtheyer verkaufft —	—	6	8
Summa 1653 —	7	21	6
Summa 1654 —	7	21	6
Summa 1655 —	7	21	6
Summa Summarum	23	16	6

Verzeügnüs dreijähriger lehenzinsen von Anno 1653. 54. 55.
so den 27 Febr. 1656. Hl. Burgerm: Leutkhen ich Martin Al-
man geliefert. nicht aber wie ich in meines Vatters sel. lehenregi-
ster befunden sondern wie Hl. Burgerm. Leutkhen seinem be-
haben nach angesetzet wie wegen ich mich expresse verbehal-
ten in künftigen jahren es nicht also zu passiren lassen, nach-
dem die acker wegen des streit verfallet angesetzet sein biss
auf künftige bessere nachrichtung, die rechnung aber über
welche ich Ao 1656. den 27 Febr. geliefert lautet also wie fol-
get.

	fl.	kr.	
—	14.	6.	(1) Von 12 ¼ morgen acker ufm Tromnitzer felde, so Hl. B. Leutkhen, so zuvor Hans Jonnis der Junger gehabt vid. p. 178. lehenregister mein auszugs büchlein vid. p. 31.
—	14.	1.	(2) Von 13 Morgen acker ufm Tromnitzer felde so zuvor Hl. Matthias Lutterot gehabt bei dem Hund Rodemeser vid. lehenregister p. 179. mein auszugs büchlein p. 31.
	~~4.~~	—	~~von 2 hünern~~
—	18.	9	(3) Von einer ~~felde~~ hufen landes ufm Tromnitzer felde ~~[illegible]~~ die Schösser genannt solche der Hl. Matthias Lutterot gehabt ~~vid. lehenregister~~
—	4.	—	Item von 2 hünern vid. lehenregister p. 182. mein auszugs büchlein p. 33.

	thl.	gl.	d.
(4) Von einer halben hueben landts uffm Tron- mitzer felde, von Hinter Anna Schultzin erkaufft vid. lehenregister p. 183. [illegible] v. p. 33.	—	18	9
(5) Von einer halben hueben landts uffm Tron- mitzer felde, so Paul Paris seiner [illegible] [illegible] verkaufft —	—	6	—
Item 3/4 [illegible] von Anno 54. u. 55. vid. mein [illegible] buch p. 36. lehenregister p. 186.	—	1	6
(6) Von einer halben hueb uffm Tronmitzer felde so [illegible] Michael Dinckler gehabt —	—	18	—
Item [illegible] hüner fol. 185. lehenregist.	—	4	—
(7) Von 3 1/2 Viertel uffm Tronmitzer felde so Bölickenb[illegible] erben verkaufft —	—	9	—
Item von einem huhn — vid. lehenregister p. 189. mein [illegible] buch p. 36.	—	2	
(8) Von einem Viertel acker uffm Tronmitzer felde so Hans Hartmann der [illegible] verkaufft vid. p. 303. lehenregister. mein handbuch p. 28.	—	6	8
Von Anno 1653. macht —	4	21	3
Von dto. 1654. macht	4	21	3
Von dto. 1655. macht	3	3	3

Summa 13 thl. 21 gl. 9 d.

Dieses ward 1656. d. 27. Febr. richtig abgetragen mit

13 thl. 13 g. 9 d. n: (6) ist mir [illegible] [illegible]
in künfftiger rechnung muss [illegible] werden

Rechnung so Herr D. Otto Brenicke mit Christian Aleman zu Zichalo gehalten;

Nach dem 1648. der Zehende zu Bregendorff ein zu geben angefangen worden, haben sie gegeben laut der contract Zettul;

Ao. 16.48. (1) Wispel Weitzen 1. W. Rocken 1. W. Gersten
Ao. 1649. 1 W. Weitzen 1 $\frac{1}{2}$ W. Rocken 1 $\frac{1}{2}$ W. Gersten 1. W. Habern
Ao. 1650. 2 W. Weitzen 2 W. Rocken 2 W. Gersten 1 W. Habern
Ao 16.51 4 $\frac{1}{2}$ W. Weitzen 4 $\frac{1}{2}$ Gersten

Thut

8 $\frac{1}{2}$ W. Weitzen à 22 thl. ist 187. thl.
4 $\frac{1}{2}$ W. Rocken à 20 thl. ist 90. thl.
9. W. Gersten à 12 thl ist 108. thl.
2 W. Habern à 9. thl ist 18. thlr.

De anno 1652. 5 W. Weitzen à 10 thl ist 50. thl.
5 W. Gersten à 12 thl ist 60. thl.

De Anno 1653. 5 $\frac{1}{2}$ lb. ~~[illegible]~~ Limitzin à 12 thl ist 66. thl

5 $\frac{1}{2}$ lb. gering à 7 thl ist 38. $\frac{1}{2}$ thl

Summa 617. $\frac{1}{2}$ thlr.

An dieser Summa hatt herr Christian Uleman auf
seine Vier theil Und fünfften theil seines Bürgermeister
Johan Martin Ulmanns Erben, kommen also zu
herr Christian Ulmanns antheil

2[illegible]4. thlr.

hierauff haben wir uns heüte dato untereinander berech-
net, und die alte rechnungen cassirt, also daß herr
Christian Ulmanns bisshero darauff empfangen 195. thl
20 gl. solche von obiger Summa abgezogen, bleib ich [illegible]
verbleib ihm 79. thl 4 gl. schuldig bleiben,

Darauff ihm sofort baar bezahlet 30 thlr. bleiben
ihm noch, samt 48. thlr 4. gl. hergegen sobald ins
künfftige aufzuziehen die Zinsen, bey denen vor
ihme zu seinem theil verschossenen Ubergeld-
bischen und heimischen Lehnsachen;

Und was nicht alles was noch von diesen gesetzten
jahren in abgang kommt mag die verschiedenen Zehend
von außständig verbleibenden, einkommen solte
müste, solches auch defalcirt werden;

Welches also heute dato richtig miteinander abge-
rechnet und vollenzogen; Signat. Magdeburg
den 11 Novembr. Ao 1653.

Otto Henrich

Uhrkündlich ich dieses mit eigener hand geschrieben unter-
schrieben u. mit meinem angebohrnen Pitschafft verwahret, zu-
dies d. Hinzu: H. Bürgermeister Otto Ebreichen, Herr
Albrecht Diedrich von Syborgen u. H. Peter Kinder als
meine nahe anverwanten, u. gute freunde dieses mit
zu unterschreiben gebeten, So geschehen Magdeburg
den 26. Febr: Anno 1656.

(L.S.)
Otto Ebereichs
als Zeuge mp

(L.S.) Thein
Albrecht Diedrich von
Syborg tanquam testis mp

Peter Kindt Zeuge mp

(L.S.)
Martin Ammon mp
Nota.

Martini Alemanni rechnung von den 25 Aprilis des 1656 jahres an, biß auff den 25. Aprilis des 1657 jahres

I. 52 wochen tischgeld wöchentlich 30. ggl. macht jährlich — 65 thlr.

II. dieses jahr über geliehen — 8 thlr. 6 ggl.

III. über seinen tisch kammer getrunken von der Zeit an biß auff Johannis u. also fast fünff viertel jahr — 12 thlr. 5 ggl. 3 d.

Summa — 85 thlr. 11 ggl. 3. d.

Hiezu kömpt das ander jahr

I — 22 wochen von den 25 Aprilis an biß auff Michaelis macht 27 thlr. 12 ggl.

Summa 112 thlr. 23 ggl. 3 d.

Michael Wendler

NB. hierauff hab ich quittiret, folgender gestalt :

Daß Ihr Excell: Herr Michaël Wendler SS. Theol: D. u. P.P. mein hochgeehrter Herr Schwager wegen E. E. Raths zu Magdeburg mit der Cämmerey hinterstell bedancklichen an Jhrem treuesten Seinigen so sich erstreckt bey hundert u. achtzig Thlr auß dem Zieringischen Stipendio feruirung wieder abschlag solche 180 Thlr hatt gezahlet u. abzulegen begehren.

1. Sechtzig u. vier Thlr. vom 25 Aprilis Ao 1656 bis inclus bis den 25 April: 1657. am tischgelde.

2. Acht Thlr 6 ggl. vom 25 Aprilis 1657 bis auf den 30 Junij Ao 1657 bis inclus an bawern gelde

3. Zwölff Thlr 5 ggl. 3 d. Extra vom 25. Aprilis Ao 1656 bis inclus bis den 30. Junij Ao 1657. inclus.

4. Vom 25. Aprilis Ao 1657 bis inclus bis Michaelis ejusdem anni 27. Thlr. 12 ggl. am tischgelde

Summa hundert u. 12 Thlr. 23 ggl. 3 d.

Solche empfangene Summa thue ich hiermit gebührlich quittiren u. mit eignen hand bekennen geschrieben zu Wittenberg d. 30 Junij Ao: 1657.

(L. S.)

Martin Uhlmann
Thür.

Die Rechnung

1. 33 thlr. von Michaelis 1657. biß auffs Oster-
fest 1658, vor inkost am ordentlichen tische bey

2. vier thlr von dem 30 Juny 1657 biß auf den
30 Decemb: ist dem wirt im hause gegeben
ungerechnet ist der thl. mitgerechnet welchen mir

3. des Doctors Seidingers mutter mit nach Magde-
burg gegeben ihren sachen auffzuheben.

3 5 thlr 20 gr. u. 5 d. Extra von dem 30. Juny
1657 biß auffs neue jahr 1658.

Wittenb. 30. Decemb. 1657. Summa 43 thlr 20 gr. 5 d.

Martin Lehman

Den 6 april anno 1712
in die wesch gegeben
6 tischtuel dücher M halbdücher
12 handzwelen dito
8 tischeldücher auf halbdücher
6 par halbärmel
1 par bandeleten
1 halfigern
1 schürtz
4 par handt ermschleten
16 mitzen
13 schne bigen
12 newen schnüb dücher
6 alten schnüb dücher
15 Mans hemden
11 frauen hemden
~~4 dizz~~ 4 bettbiren

7 weiße gebünde küßbüren

10 tisch lagen

4 flechsen bettelagen

5 heden bettelagen

9 blaue schürtzen

---

noch zu schwestern ihr begrabniß
außgelegt vor flor
vor die männer und kinder — — 14 gl
die weiber [illegible] — — 13 gl

~~meine hochzeit~~

meine schwester hochzeit
kostet 4 thl 12 gl

den 26 Appril 1713 inventarisirt

12 Mans hemden

12 frauen hemden

3 flechtsen bettlacken

5 heden ditto

5 blaue bettbüren

3 flechtsene heden tischlacken

9 handtücher

1 grosse flechtsen bettbür

3 flechtsen blau küssenbüren

5 heden dito

10 hemden vor christganen

7 schläsgen

9 hemden Mansdeutschen

dienste 8 r 6 ßl

der übersatz 26 ßl

1722 den 1 Juni
habe ich die blum geliefert
das drittel kome by 5 ℔ 18 kr
das fass genauschein 16 ℔ 18 kr
die butter 1 Ct 6 ℔ 12 kr
die schmaltz butter [illegible]
in butter 1 Ct 9 ℔

Was das blumen feins
$24\frac{3}{4}$ ℔ netto

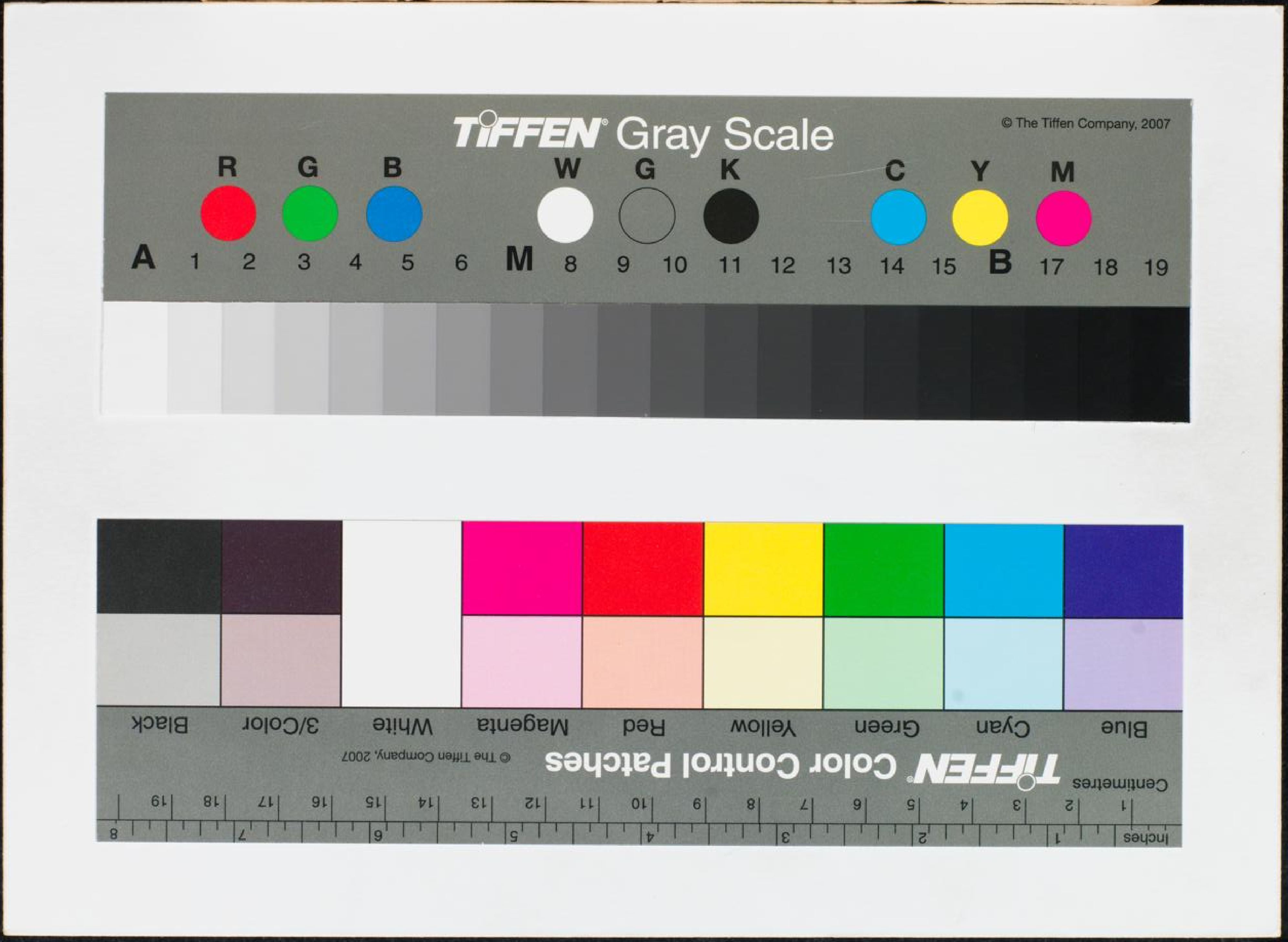
TIFFEN Gray Scale
© The Tiffen Company, 2007
R G B W G K C Y M
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19
TIFFEN Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2007
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres
Inches